

Mittheilung des Senats

vom 3. December 1878.

1. Neue Verkündigung einiger das Landgebiet betreffenden Gesetze.

In Ausführung eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft, der bei Gelegenheit der Feststellung des Gesetzes vom 23. Juni d. J., betreffend die Verwaltung des Landgebiets, gefaßt wurde, legt der Senat der Bürgerschaft hierbei die Entwürfe einer neuen Landgemeindeordnung, Wegeordnung, Deichordnung und Wasserordnung nebst Verkündigungsgesetz zu ihrer Mitgenehmigung vor. Er bemerkt dabei, daß zur Erleichterung der Prüfung die Aenderungen und Zusätze mit gesperrter Schrift gedruckt, Streichungen durch Punkte angedeutet und die Gründe der Aenderungen und Streichungen in Anmerkungen kurz angegeben sind, wobei die häufig wiederkehrende Bezeichnung „Bew.-Ges.“ das erwähnte Gesetz vom 23. Juni d. J. bedeutet. Um die sehr wünschenswerthe baldige Verkündigung dieser Gesetze in ihrer jetzt gültigen Gestalt zu ermöglichen, hat der Senat sich streng darauf beschränkt, die bereits gesetzlich festgestellten Aenderungen mit den aus denselben nothwendig sich ergebenden Consequenzen bei der neuen Redaction zu berücksichtigen und von allen neuen Aenderungsvorschlägen abgesehen; er ersucht die Bürgerschaft, das gleiche Verfahren zu beobachten und überhaupt ihre Beschlußfassung thunlichst zu beschleunigen, so daß die neue Verkündigung wo möglich noch vor Schluß des Jahres, also ehe das Gesetz vom 23. Juni d. J. in Kraft tritt, erfolgen kann.

Gesetz, betreffend eine veränderte Fassung der Landgemeindeordnung, der Wegeordnung, der Deichordnung und des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes (Wasserordnung).

Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

An die Stelle des Gesetzes vom 28. December 1870, die Landgemeinden betreffend, der Wegeordnung für das Landgebiet vom 4. April 1871, der Deichordnung vom 28. Juni 1876, des Gesetzes vom 9. Juli 1876, die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiete betreffend, der Gesetze vom 6. April 1877 und 11. October 1878, Zusätze zum letztgenannten Gesetze betreffend, des Gesetzes vom 6. Mai 1877, betreffend die Geltung des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes vom 9. Juli 1876 in einigen Stadttheilen, des Gesetzes vom 11. October 1878, betreffend Aenderung einiger Vorschriften der Wegeordnung und des Gesetzes vom 8. November 1878, betreffend die Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer, treten die nachfolgend unter A. bis D. verkündigten Gesetze, nämlich A. die Landgemeindeordnung, B. die Wegeordnung, C. die Deichordnung und D. die Wasserordnung.

§ 2.

Dieses Gesetz und die nachfolgenden vier Gesetze treten, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 64 und 70 der Deichordnung, am 1. Januar 1879 in Kraft.

Beschlossen Bremen.....

A. Landgemeindeordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gemeinden des Landgebiets. Die in Betreff der Kirchen und Schulen bestehenden Gemeindevorrichtungen werden nicht davon berührt.

§ 2.

Jedes Grundstück und jedes Haus im Landgebiet muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören.

§ 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet die aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen zu tragen, soweit solche nicht Anderen vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

a. Die Besoldung oder Entschädigung der Gemeindebeamten und die Löhnung der nöthigen Gemeindediener.

b. Die Sorge für die nöthigen Räume zu Gemeinde- oder Ausschußversammlungen, so wie für die nöthigen Gemeindebücher, Gemeindeladen, Geräthe, Ortschaftstafeln, Grenzmale u. s. w.

c. Die Unterstützung der Armen im Gemeindebezirk.

Die Gemeinden haben die Bettelerei in ihrem Bezirk zu hindern und thunlichst dafür zu sorgen, daß die in der Gemeinde Wohnberechtigten auch außerhalb derselben nicht betteln.

d. Die Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Anstalten gegen ansteckende Krankheiten unter Menschen und gegen Viehseuchen.

e. Die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unterhaltung von Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, soweit die Verpflichtung dazu nicht Anderen obliegt.

f. Die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Feuerlöschanstalten.

g. Alles, was sonst durch Gesetz oder gültiges Herkommen der bürgerlichen Gemeinde als solcher auferlegt ist oder auferlegt werden möchte.

§ 4.

Jeder Einwohner einer Gemeinde, sofern er nicht der Gemeinde angehört, aber nur im Fall eines längern als dreimonatlichen Aufenthalts, sowie ein jedes zu solcher gehörige Haus oder Grundstück muß zu den aus den öffentlichen Verhältnissen der Gemeinde entspringenden Lasten verhältnißmäßig beitragen.

§ 5.

Alle bisherigen Befreiungen von Gemeindelaften, sofern sie nicht auf Reichsgesetzen oder Staatsverträgen beruhen, fallen ohne Entschädigung hinweg. Jedoch sollen die Prediger, Küster und Schullehrer, sowie die zur Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats dienenden Gebäude und Grundstücke von den Gemeindelaften befreit bleiben. Die städtischen Friedhöfe und, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, die das Landgebiet durchschneidenden Eisenbahnen haben zu den Gemeindelaften beizutragen.¹⁾

¹⁾ Verw.-Ges. § 7.

§ 6.

Zur Bildung einer neuen Gemeinde ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Jedoch kann der Kreisausschuß mehrere Einzelgemeinden nach Anhörung derselben zu Einer Gemeinde vereinigen; Gemeinden von mehr als fünf Hundert Einwohnern aber nur mit ihrer Zustimmung.¹⁾

§ 7.

Der örtliche Umfang jeder Gemeinde soll, wenn von Betheiligten oder den Gemeinden darauf angetragen wird, oder sonst im Fall des Bedürfnisses, nach Anhörung der Betheiligten, vom Senat festgestellt werden. Es soll dabei thunlichst dahin gesehen werden, daß jede Gemeinde einen zusammenhängenden Gemeindebezirk erhalte.

§ 8.

Die Gemeinden haben unter Aufsicht bzw. Oberaufsicht der zuständigen Behörden²⁾ das Recht der eignen Verwaltung ihres Vermögens, der Regelung ihrer übrigen inneren Gemeindeverhältnisse und der ihnen obliegenden Gemeindeflasten, der Wahl ihrer Gemeindebeamten mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Kreisausschuß³⁾, sowie eine Theilnahme an der Handhabung der Polizei, nach näherer Vorschrift der Gesetze⁴⁾.

§ 9.

Wo obrigkeitliche Genehmigung zu Straßenanlagen und Bauten erforderlich, muß die Gemeinde oder deren Vorsteher vor der Ertheilung gehört werden.

§ 10.

Die Aufsicht bzw. Oberaufsicht⁵⁾ über die Vermögensverwaltung der Gemeinden, sowie über die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben und Leistungen darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und daß bei Anordnung und Vertheilung der Gemeindeabgaben angemessene, auch die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl nicht verletzende Grundsätze befolgt werden.

Auch steht dem Kreisausschuße⁶⁾ die Entscheidung über Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

Die Einführung neuer und die Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen der Gemeinden kann nach Maßgabe der darüber bestehenden Rechtsgrundsätze (§§ 93 ff.) durch Gemeindebeschluß, jedoch nur unter Bestätigung des Senats, geschehen.

Bei der Wahl von Gemeindebeamten darf die Bestätigung⁷⁾ nur aus gesetzlichem Grunde versagt werden.

§ 11.

Die Beamten der Landgemeinden sind zur Verwaltung der Gemeindefachen, sowie zur Besorgung der ihnen durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen, oder durch den Landherrn übertragenen Staatsangelegenheiten in ihrer Gemeinde verpflichtet.

In Fällen, wo ein Beamter die Erfüllung dieser Verpflichtung in seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter ablehnen zu können vermeint, entscheidet hierüber der Senat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stimmrecht.

§ 12.

Als stimmberechtigt gelten:

- 1) Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigenthümlich oder nießbräuchlich besitzen (vergl. § 17 a. E.).

¹⁾ Verw.-Ges. § 70.

²⁾ Vergl. Verw.-Ges. § 67 I.

³⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 4.

⁴⁾ Verw.-Ges. §§ 54 ff., bes. § 59.

⁵⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 2.

⁶⁾ Die Bestätigung durch den Kreisausschuß kann nicht wohl eine „obrigkeitliche“ genannt werden.

2) Alle Männer, welche in der Gemeinde heimathsberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und selbständig sind.

Wegen des Stimmrechts der Ausmärker vergl. § 102.

§ 13.

Als unselbständig gelten:

- 1) Minderjährige.
- 2) Diejenigen, welche unter Curatel stehen.
- 3) Diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen.
- 4) Diejenigen, welche in einem Debitverfahren befangen sind.
- 5) Diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützungen erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§ 14.

Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindemitglied zu den Gemeindelaften, sofern es nicht vermöge seines Amtes davon befreit ist und solche überhaupt vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht drei Monat oder länger im Rückstand ist.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreisausschusses¹⁾ festgestellt werden, daß gewisse Classen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelaften nicht beizutragen haben, in welchem Fall das Stimmrecht dieser Classen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit von der Befreiung Gebrauch machen will.

§ 15.

Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der nicht Anässigen dagegen nur in Person ausgeübt werden.

§ 16.

Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf dem Grundbesitz beruhenden Stimmrecht dadurch bedingt, daß der Besitzer im vollen Besitz seiner bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 17.

Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Curator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirthschaft stehenden Personen haben die Interimswirthe das Stimmrecht zu üben.

§ 18.

Als Bevollmächtigte sind zulässig:

- 1) Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben.
- 2) Die Pächter oder Verwalter (Hofmeyer) der betreffenden Grundstücke, sofern sie im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig sind. Verwalter (Hofmeyer) sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreisausschusses¹⁾ bestimmt werden, daß und in wie weit auch andere Verwandte als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 19.

Jeder Bevollmächtigte kann nur einen Abwesenden vertreten. Ausnahmen können durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreisausschusses¹⁾ zugelassen werden.

¹⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 1 a.

§ 20.

Zum Behuf der Ordnung des Stimmverhältnisses findet regelmäßig eine Classeneintheilung Statt. Die Grundlage für diese Eintheilung bilden die verschiedenen Classen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter.

Die nicht Anfässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Concurrrenz zu den Gemeindelaften einer dieser Classen einzureihen sind, die unterste Classe.

Das Stimmgewicht der einzelnen Classen ist nach der Concurrrenz der Gemeindelaften und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämmtlichen Gemeindeglieder betragen. Wenn jedoch ein einzelnes Gemeindeglied die Hälfte oder mehr aller Gemeindelaften trägt, so ist demselben auf dessen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen. Auch ist ein einzelnes Gemeindeglied, welches mehr als die Hälfte aller Gemeindelaften trägt, berechtigt, gegen Uebernahme der alleinigen Bestreitung aller Gemeindelaften die Einräumung des ausschließlichen Stimmrechts in der Gemeinde zu verlangen, insofern und so lange die Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden ist.

2) Das Stimmrecht derjenigen Grundbesitzer, deren in der Gemeinde gelegener Grundbesitz mehr als sechs Hektar beträgt, soll regelmäßig überwiegen.

§ 21.

Jeder, welcher durch Anschluß von Grundbesitz oder durch Aufhebung der bisherigen Exemptionen in eine neue Stellung zu der Gemeinde tritt, hat Anspruch auf eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle in der bestehenden Stimmordnung und kann verlangen, daß die im § 20 aufgestellten Grundsätze über das Stimmrecht in Anwendung kommen.

Gleiche Befugniß hat jedes Gemeindeglied, wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältniß für die Gemeindelaften und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnisse steht.

Außerdem können Aenderungen der bestehenden Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses¹⁾ festgestellt werden.

Anträge auf Aenderung der Stimmordnung sind bei dem Gemeindevorstande anzubringen. Dieser hat darüber einen Beschluß der Gemeinde zu veranlassen.

§ 22.

Wer sich durch einen Gemeindebeschluß wegen des Stimmrechts verletzt erachtet, kann sich mit seiner Beschwerde an den Kreisausschuß wenden, welcher darüber zu entscheiden hat.²⁾

§ 23.

So lange keine neue Stimmordnung durch Beschluß der Gemeinde festgestellt ist, kommen vorläufig in allen Gemeinden die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung.

1) Die Stimmberechtigten zerfallen in vier Classen.

1. Classe. Sämmtliche Bauleute.

Von diesen führt regelmäßig der Besitzer eines Vollbaus 24, eines $\frac{3}{4}$ Baus 18, eines Halbbaus 12 Stimmen, und größerer Stellen nach Verhältniß.

2. Classe. Sämmtliche Köthner, welche, je nachdem sie bisher nach Maßgabe des Baufußes die Hälfte, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ der Laften eines Vollbaus zu tragen haben, 12, 6 oder 4 Stimmen führen.

3. Classe. Die Brinkfizer und Neubauer oder sämmtliche Gemeindeglieder, welche ein Grundstück mit einem Wohnhause besitzen, ohne einer der beiden ersten Classen anzugehören mit zwei Stimmen für jeden derselben.

¹⁾ Verw.-Gef. § 67 I. 1 a.

²⁾ Verw.-Gef. § 67 I. 3.

4. Classe. Die nicht Anfässigen oder Häuslinge mit einer Stimme für jeden derselben.

Wo die obige Stimmvertheilung nicht genügt, um das Stimmgewicht der Grundbesitzer, deren in der Gemeinde belegener Grundbesitz mehr als sechs Hektar beträgt, überwiegend zu machen, wird den Gemeindegliedern der Classen, welche aus den größeren Grundbesitzern bestehen, die dazu erforderliche größere Anzahl von Stimmen zunächst von dem Kreisausschusse¹⁾ beigelegt.

2) Fehlt es in einer Gemeinde an Gemeindegliedern für eine dieser Classen, so fällt diese Classe aus, ohne daß das Stimmgewicht der übrigen Classen eine Aenderung erleidet.

3) Den bisher nicht hauerpflichtigen Höfen, und den Höfen, welche wegen Anschlusses an die Gemeinde oder aus andern Gründen zur Zeit noch keiner der obigen Classen angehören, wird vorläufig eine der Größe des Grundbesitzes entsprechende Stelle in einer der obigen Classen vom Kreisausschusse¹⁾ angewiesen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 21, 22 finden auch auf die provisorische Stimmordnung (§ 23) Anwendung.

§ 25.

Der Beschlußnahme durch Gemeindeabstimmung nach den vorstehenden und den in den Abschnitten IV und V enthaltenen Bestimmungen unterliegen nur die Gemeindeangelegenheiten.

Auch muß die Angelegenheit die ganze Gemeinde, nicht blos einzelne Mitglieder oder einzelne Classen von Mitgliedern, angehen.

§ 26.

Ueber Privatrechte einzelner Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern kann durch Gemeindebeschluß nicht bestimmt werden.

Gemeindebeschlüsse, durch welche besondere Bestimmungen für einen Theil der Gemeindeglieder (z. B. die Spannhalter oder Häuslinge) getroffen werden, gelten nur dann, wenn die Mehrheit der dadurch Betroffenen dafür ist.

§ 27.

Bei Sammtgemeinden (§ 109) muß besonders festgestellt werden, ob in den Angelegenheiten, für welche die Verbindung besteht, durch die Sammtgemeinde abgestimmt werden oder den einzelnen Ortsgemeinden eine Stimme zustehen soll. Das Stimmgewicht der einzelnen Ortsgemeinden ist alsdann nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Lasten zu regeln.

§ 28.

Auf Angelegenheiten, für welche besondere gesetzliche Bestimmungen über das Stimmrecht bestehen, (Wahlen zur Bürgerschaft, zu Deichs- und Abwässerungsverbänden u. s. w.) beziehen sich die vorstehenden Regeln nicht.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindebeamten.

§ 29.

In jeder Gemeinde muß ein Vorsteher und zu seiner Unterstützung und Vertretung ein Beigeordneter sein.

Größere Gemeinden können mehrere Beigeordnete haben.

Vorsteher und Beigeordnete sind Gemeindebeamte.

§ 30.

Die Gemeindevorsteher und Beigeordneten sind auf mindestens sechs und höchstens zwölf Jahre zu wählen. Die Dienstzeit ist innerhalb dieser Grenze durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

¹⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 3.

§ 31.

Unter mehreren Gemeindebeamten sind die Geschäfte derselben, soweit nöthig, näher zu bestimmen.

§ 32.

Der Vorsteher hat die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten. In wie weit er dabei die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses zu veranlassen hat, bestimmen die §§ 64, 77.

An den Vorsteher sind zunächst alle Anforderungen und Auflagen in Gemeindefachen zu richten.

§ 33.

Der Vorsteher hat die Ordnung in der Gemeinde zu handhaben und die ihm¹⁾ zugestandene Polizei auszuüben.

§ 34.

Er hat in der gesetzlich bestimmten oder noch zu bestimmenden Weise bei der Beschreibung und Beitreibung der öffentlichen Abgaben, so wie bei der Militäraushebung, Bequartierung und sonstigen Leistungen für militärische Zwecke mitzuwirken.

Auch hat er das Nöthige wegen der aus der Gemeinde in Dienstfachen u. s. w. erfolgenden Hand- und Spanndienste, Kriegerfuhren sowie wegen etwaiger Leistungen an das Militär zu besorgen.

§ 35.

Er hat allein oder mit dem oder den Beigeordneten die Urkunden der Gemeinde zu vollziehen, und kann sich dazu eines vom Landherrn genehmigten Amtssiegels bedienen.

§ 36.

Er hat die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften und sonstigen Gegenständen aufzubewahren.

§ 37.

Der Vorsteher kann auch solche Gemeindeangelegenheiten, in welchen er allein zu handeln befugt ist, an die Gemeindeversammlung oder den Ausschuss bringen. Alsdann ist nach dem Beschluß der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu verfahren.

Auf die in den §§ 33 und 34 aufgeführten Geschäfte beziehen sich diese Bestimmungen nicht.

§ 38.

In wichtigen oder zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversammlung oder im Ausschuss nicht eignen, haben die Gemeindebeamten unter einander oder mit den dazu zu bestimmenden Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses Rath zu pflegen.

§ 39.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitragsfußes, so wie die Führung der Gemeinderrechnung ob.

§ 40.

Wo ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat der Vorsteher die nächste Aufsicht auf dessen Dienstführung.

§ 41.

Ausgaben, die hinsichtlich der Verpflichtung an sich oder des Maßes nicht feststehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses nicht gemacht werden. Solcher Bewilligung bedürfen auch Erlasse an Aufkünstern vom Gemeindevermögen und an Beiträgen zu Gemeindelaften. (Vergl. § 64.)

¹⁾ Verw.-Gef. §§ 54 ff.

§ 42.

Bei erheblicherem Umfange des Gemeindehaushalts kann vom Kreisausschusse¹⁾ die Aufstellung eines Voranschlages angeordnet werden, welcher von der Gemeindeversammlung oder dem Ausschusse festzustellen ist. Der Voranschlag muß dann eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht geeigneten Orts ausgelegt werden.

Letzteres gilt auch von den Hebelisten.

§ 43.

Die Rechnung muß binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abgelegt werden. Zur Prüfung derselben sind einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses besonders zu wählen.

§ 44.

Die Rechnung muß mit den gestellten Erinnerungen eine Zeitlang zu eines jeden Betheiligten Einsicht ausgelegt werden und ist sodann mit den Belegen dem Kreisausschusse²⁾ vorzulegen. Die Vorlage muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Schluß des Rechnungsjahrs geschehen.

§ 45.

Ergeben sich aus den Rechnungen Verstöße gegen die Vorschriften des § 65, so hat der Kreisausschuß³⁾ von Amtswegen einzuschreiten.

§ 46.

Wenn die Gemeindeversammlung oder der Ausschuß darauf anträgt, hat der Kreisausschuß⁴⁾ Superrevision der Rechnung vorzunehmen.

§ 47.

Neben dem Gemeindevorsteher und den Beigeordneten können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) besondere Personen angestellt werden. Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

Ferner sind Gemeindediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten) nach Bedürfnis und zwar mit Kündigungsverbehalt anzunehmen. Dieselben werden, sobald sie beeidigt sind, im Sinne der Strafproceßordnung § 23 als Polizeiofficianten angesehen.

§ 48³⁾.

Die Beamten und Angestellten der Gemeinde sind verpflichtet, den Anweisungen und Aufträgen des Gemeindevorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen und können dazu von ihm durch Zwangsmaßregeln angehalten werden.

§ 49.

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben § 12 Nr. 2 und § 16 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtausfälliger und der Ausübung des Stimmrechts überhaupt angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind.

§ 50.

Die⁴⁾ Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten ist zu versagen, wenn dem Gewählten

- 1) eine der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften oder
- 2) die zu dem Amte nöthige Befähigung mangelt.

§ 51.

Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Gewählte wegen eines peinlich strafbaren Vergehens sich in Untersuchung befindet, oder wenn er im

¹⁾ Verw.-Ges. § 67 I. im Eingang, vgl. I. 2.

²⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 2.

³⁾ Verw.-Ges. § 62.

⁴⁾ Vgl. § 10, Anm. 5.

Arbeitshaufe detinirt gewesen ist, sowie auch wegen naher Verwandtschaft unter den Gemeindebeamten.

§ 52.

Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist der Kreisaußschuß¹⁾ verpflichtet (§ 50), beziehungsweise berechtigt (§ 51) den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amts anzuhalten.

§ 53.

Gast- und Schenkwirthe sind in der Regel als Gemeindebeamte nicht zuzulassen.

§ 54.

Wählt die Gemeinde in demselben Fall zweimal gesetzlich nicht befähigte Personen, so hat der Kreisaußschuß²⁾ für das Mal die Stelle zu besetzen.

Gleiches tritt ein, wenn die Gemeinde, mehrfacher Aufforderung ungeachtet, in angemessener Frist nicht wählt.

§ 55.

Jedes Gemeindemitglied muß die Wahl zum Gemeindebeamten annehmen.

§ 56.

Zur Ablehnung der Wahl sind jedoch befugt:

- 1) Staatsbeamte im Dienst,
- 2) Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne sind,
- 3) Geistliche und Schullehrer,
- 4) Aerzte und Apotheker,
- 5) Personen, welche über 60 Jahr alt sind,
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit, oder anhaltende Krankheit behindert sind,
- 7) diejenigen, welche einmal die festgestellte Zeit hindurch Vorsteher gewesen sind, für die nachfolgenden drei Jahre, welche es mehrere Male gewesen sind, für immer.

§ 57.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach Annahme derselben ein, so sind die im § 56 unter 1—3 erwähnten Personen zur Niederlegung des Amts verpflichtet, die unter 4, 5, 6 dagegen dazu berechtigt.

Die unter 1, 2, 3 genannten Personen bedürfen zur freiwilligen Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer dienstlich Vorgesetzten.

§ 58.

Die Gemeindebeamten sind vom Landherra zu beeidigen.

§ 59.

Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten, erhalten jedoch als Schadloshaltung für ihre Mühwaltung, insbesondere auch für die nöthigen Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine mäßige Besoldung. Der Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener Weise, so ist durch den Kreisaußschuß³⁾ das Erforderliche zu bestimmen.

§ 60.

Die Gemeindebeamten haben für Besorgungen in Gemeindeangelegenheiten Gebühren von den Betheiligten nicht zu beziehen.

§ 61.

Den zuständigen Staatsbehörden gebührt die Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten und die Gemeindediener (§ 48), sowie auch über etwaige sonstige Angestellte der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

¹⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 4.

²⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 5.

³⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 6.

§ 62.

Die im Wege des Disciplinarverfahrens zu verfügenden Strafen sind:
Verweis, Geldbuße, Suspension vom Dienst und Gehalt, Dienst-
entlassung.

§ 63.

Die Disciplinarstrafen werden in der Regel vom Landherrn verhängt.
Wider Gemeindebeamte (§ 29) kann jedoch eine Geldbuße über dreißig Mark, eine
Suspension über die Dauer von 14 Tagen und Dienstentlassung nur vom Senat
verfügt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Gemeindeversammlung.

§ 64.

Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder
(Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) bei Veränderung der Verfassung der betreffenden Gemeinde, nament-
lich in dem Stimmrechte,
- 3) bei Feststellung von Strafbestimmungen,
- 4) bei Veränderung im Bestande des Gemeindevermögens,
- 5) bei Veränderung in der Benutzungsart des Gemeindevermögens,
Verpachtungen oder Verkäufe dürfen unter der Hand nur in
Gemäßheit von Beschlüssen der Gemeindeversammlung vor-
genommen werden,
- 6) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 7) bei Erhebung von Processen und Abschließung von Vergleichen in
Gemeindeangelegenheiten,
- 8) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen,
- 9) bei Aenderung in dem Vertheilungsfuß der Gemeindeabgaben oder
Leistungen,
- 10) bei der Wahl von Gemeindebeamten, Gemeindedienern und sonstigen
Angestellten, sowie bei der Kündigung der Lehrern,
- 11) bei dem Gemeinderrechnungsweise §§ 39 ff.

§ 65.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung
der Behörden¹⁾:

- 1) bei Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) bei Veränderungen der Verfassung der betreffenden Gemeinden und
im Stimmrecht,
-²⁾
- 3) bei freiwilligen Veräußerungen, wodurch der Bestand des Gemeinde-
vermögens verändert wird,
- 4) bei Anleihen auf den Credit der Gemeinden,
- 5) bei Uebernahme bleibender Lasten,
- 6) bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen,
- 7) bei Aenderungen in dem bestehenden Vertheilungsfuß der Gemeinde-
abgaben und Leistungen,
- 8) bei Erhebung von Abgaben,
a. wenn und soweit dadurch für das davon betroffene
Kalenderjahr eine Belastung des Grundbesitzes über
ein und ein halb vom Tausend des Steuerwerthes
hinaus herbeigeführt,

¹⁾ Verw.-Gef. § 67 I. 1.

²⁾ Verw.-Gef. § 59.

b. bei andern als den im § 92 unter No. 1 und 2 bezeichneten Abgaben, wenn die bei Genehmigung derselben vorgeschriebene Grenze überschritten wird,¹⁾

9) bei Errichtung von Stellen zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) (vergl. § 47)

und zwar in den Fällen unter 1, 6 und 7, sowie im Falle unter 8b, sofern der Senat die Genehmigung der Ueberschreitung sich selbst vorbehalten hat, der Bestätigung des Senats, in allen übrigen Fällen der Bestätigung des Kreisausschusses.¹⁾

Die erfolgte Bestätigung ist der Gemeinde bekannt zu machen.

Eines Veräußerungsdecrets außer der Bestätigung des Kreisausschusses¹⁾ bedarf es bei der Veräußerung von Immobilien nicht.

§ 66.

Der Gemeindevorsteher hat die Gemeindeversammlungen in den geeigneten Fällen zu berufen und ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Stimmen unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf anträgt. Er hat die Verhandlungen zu leiten, bei den Beschlüssen mitzustimmen und diese in ein Protocollbuch zu tragen oder tragen zu lassen und durch Namensunterschrift zu beglaubigen.

§ 67.

Gemeindebeschlüsse, welche zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung bedürfen, sind dem Landherrn zur¹⁾ Erwirkung der Bestätigung von dem Gemeindevorsteher vorzulegen.

§ 68.

Gültige Beschlüsse können in Gemeindeversammlungen nur gefaßt werden, wenn entweder

1) sämtliche stimmberechtigte Gemeindemitglieder wirklich versammelt sind oder

2) die Versammlung unter allgemeiner Angabe des Zwecks in der Gemeinde zeitig Haus bei Haus angesagt ist.

Auswärtige, welche Stimmrecht in der Gemeinde haben, müssen behuf Entgegennahme dieser Bekanntmachung Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen.

§ 69.

Die Beschlüsse sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Mitglieder, welche sich nicht einfinden, werden nicht mitgezählt.

Es kann jedoch ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mindestens ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

§ 70.

Der Vorsteher kann die Gemeindemitglieder zu den Gemeindeversammlungen bei Geldbuße bis zu drei Mark laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten; auch für den Fall, daß die Ungebühr für die Versammlung störend werden sollte, den Urheber derselben aus der Versammlung verweisen. Er hat eintretenden Falls die Strafen zu erkennen und, sofern nicht binnen drei Tagen Widerspruch gegen die erkannte Strafe bei dem Landherrn erhoben wird, einzuziehen.

§ 71.

Bei den Wahlen der Gemeindebeamten ist eine Mehrheit erforderlich, welche die Hälfte der abgegebenen Stimmen überschreitet (absolute Mehrheit).

Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl unter denjenigen drei bei der Abstimmung Genannten zu wiederholen, auf welche die größte Stimmzahl gefallen ist.

Bei Gleichheit der Stimmen unter zwei oder Mehreren hiernach auf den Wahlaussatz Gelangenden bestimmt das Loos den Ausscheidenden.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt der Landherr unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

¹⁾ Verm.-Gef. § 67 I. 1.

§ 72.

Bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeindeausschusses, der Gemeindevorstandes und der sonstigen Angestellten gilt derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, wenn diese auch nicht die Hälfte überschreiten (relative Mehrheit).

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Wird auch dadurch Mehrheit nicht erlangt, so entscheidet das Loos.

Die Abstimmung ist ebenfalls zu wiederholen, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht ein Drittel derselben in sich vereinigt. Bei der wiederholten Abstimmung entscheidet aber dann unbedingt die relative Stimmenmehrheit oder das Loos.

§ 73.

Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung.

§ 74.

Außer bei Wahlen hat der Gemeindebeamte, welcher die Verhandlung leitet, im Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

§ 75.

Haben Unordnungen bei der Abstimmung stattgehabt oder ergeben sich Zweifel dabei, so ist die Abstimmung nöthigenfalls unter Leitung des Landherrn zu wiederholen.

Ist ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen, so ist der Landherr befugt einstweilen, soweit nöthig, mit Anordnung einzutreten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gemeindeausschuß.

§ 76.

In allen Gemeinden über 1500 Seelen soll in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen ein Ausschuß (Gemeinderath) bestehen.

Auch in kleineren Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde ein Ausschuß gebildet werden, welcher jedoch durch Gemeindebeschluß (vergl. § 65 Nr. 2) wieder beseitigt werden kann.

§ 77.

Der Ausschuß vertritt in allen Fällen die Stelle der Gemeindeversammlung.¹⁾

§ 78.

Die Ausschußmitglieder werden von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Die Wahl soll in der Regel nach Abtheilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen und zwar in der Weise, daß das Stimmverhältniß im Ausschuß dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht.

§ 79.

Ist ein Ausschuß gesetzlich erforderlich oder wird von der Gemeinde die Bildung eines Ausschusses beantragt, so hat der Landherr die weitere Verhandlung mit der Gemeinde¹⁾ über die Zusammenfügung desselben zu leiten und danach den aufgestellten Plan dem Kreisausschuß²⁾ zur Festsetzung vorzulegen.

§ 80.

Der Ausschuß soll mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen.

§ 81.

Zur Wahl der Ausschußmitglieder kann die Gemeinde, wo örtliche Verhältnisse solches erfordern, in Wahlbezirke getheilt werden, deren jeder eine angemessene Zahl für sich wählt.

¹⁾ Verw.-Ges. § 79.

²⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 1 a.

§ 82.

Die Ausschußmitglieder sind auf vier Jahre zu wählen. Von denselben tritt (vorbehaltlich der nöthigen Abweichungen, wo die Zahl nicht in zwei aufgeht) in jedem zweiten Jahr die Hälfte aus.

Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder Abtheilung, wo solche vorhanden, nach dem Dienstalder, und wo dieses nicht entscheidet, durch das Loos bestimmt.

Die Ausschußmitglieder sollen nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, nicht nach Auftrag stimmen.

§ 83.

Wählbar zu Ausschußmitgliedern sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen.

Tritt darin später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschuß ausscheiden.

§ 84.

Die Mitglieder des Ausschusses bedürfen keiner obrigkeitlichen Bestätigung oder Genehmigung.

§ 85.

Die Bestimmung für Gemeindebeamte über Annahme und Ablehnung der Wahl gilt auch für Ausschußmitglieder.

§ 86.

Die Mitglieder des Ausschusses haben in versammelter Gemeinde oder in versammeltem Ausschusse mittelst Handschlags dem Gemeindevorsteher zu geloben, daß sie das Beste der Gemeinde treu wahrnehmen wollen.

§ 87.

Die Bestimmungen der §§ 69 ff. gelten, soweit sie Anwendung finden, auch für die Abstimmungen in den Gemeindevorständen. Es kann aber ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Wenn die Gemeindebeamten als solche Mitglieder des Gemeindevorstandes sind, nehmen dieselben an den Wahlen neuer Gemeindebeamten nicht Theil.¹⁾

Sechster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelaften.

§ 88.

Zum Gemeindevermögen gehört Alles, was der Gemeinde als solcher zusteht. Verschieden von dem Gemeindevermögen ist das Vermögen, welches einzelnen Classen der Gemeindeglieder oder sonstigen Genossenschaften zusteht.

§ 89.

Entsteht Streit darüber, ob etwas Gemeindevermögen oder Genossenschaftsvermögen oder ob und wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über ersteres durch Rechte von Gemeindegliedern beschränkt sei, so ist von dem Kreis-ausschusse²⁾ nach fruchtlos versuchter Güte, unter Vorbehalt des Rechtswegs einstweilige Anordnung über die Nutzung und Verwaltung zu treffen.

§ 90.

Sind bisher aus dem Genossenschaftsvermögen Verwendungen für die Gemeindelaften erfolgt, so ist ein jenem entsprechender Theil dieses Vermögens zu gleichem Zwecke auszuscheiden oder das Vermögen mit einer entsprechenden Rente oder Leistung zu belasten. Auch hierüber haben zunächst der Kreis-ausschuß²⁾ eventuell der Senat, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung über die Verpflichtung der Genossenschaft, zu entscheiden.

¹⁾ Verw.-Ges. § 79.

²⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 7.

Bei Verbänden mehrerer Gemeinden ist das ausgeschiedene Vermögen oder die Rente oder Leistung nur für die besonderen Lasten derjenigen Gemeinde zu verwenden, für welche die Verwendungen bisher geschehen sind.

§ 91.

Wird der §§ 89, 90 vorbehaltene Rechtsweg betreten, so hat der Landherr die gehörige Geltendmachung der Ansprüche und Vertheidigungsmittel der Gemeinde zu überwachen und äußersten Falls durch Bestellung eines Gemeindeanwalts (Actor) zu bewirken.

§ 92.

Die Herbeiziehung der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten geschieht, soweit nicht allgemein oder für einzelne Bedürfnisse ein anderer Beitragsfuß festgestellt wird, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Gemeindeabgaben werden nach Maßgabe der Grundsteuer von den in der Gemeinde belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten erhoben, und bei Immobilien, welche zwar von der Grund- oder Gebäudesteuer, nicht aber von Gemeindeabgaben befreit sind, nach Verhältniß ihres wie bei der Grundsteuer zu ermittelnden Grund- und Gebäudewerthes; im Geltungsgebiet des Gesetzes vom 13. März 1873, betreffend die Schätzung der Grundstücke u. s. w., ist für den Grund die letzte vor der Geltung des genannten Gesetzes vorgenommene Schätzung, für die Gebäude und Baulichkeiten der auf Grund desselben ermittelte Verkaufswert maßgebend.¹⁾

Bei diesem Beitragsfuß haben die Abgabepflichtigen, welche kein Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen, einen Beitrag zu zahlen, wie er von einem Grundsteuerwerth von Tausendfünfhundert Mark²⁾ zu entrichten ist.

Derselbe Beitrag liegt den abgabepflichtigen Grundbesitzern ob, deren Eigenthum den Grundsteuerwerth von Tausendfünfhundert Mark²⁾ nicht erreicht.

2) Für die Umlage der Gemeindedienste dient das Stimmverhältniß der provisorischen Stimmordnung zur Norm.

Sind Hand- und Spanndienste erforderlich, so werden acht Handdienste einem Spanndienst von zwei und zwölf Handdienste einem Spanndienst von vier Pferden gleich geachtet, und auf Grund dieses Verhältnisses die Spann- und Handdienste unter den Spannhaltern und den übrigen Pflichtigen vertheilt.

§ 93.

Anträge auf Abänderungen des bestehenden Fußes sind zunächst bei dem Vorsteher zu stellen.

Dieser hat die Beschlußnahme der Gemeindeversammlung oder des Ausschusses zu veranlassen.

§ 94.

Ist ein Beitragsfuß, welcher für den Fall maßgebend ist, nicht vorhanden oder ist eine Abänderung desselben beantragt, so hat die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Ausschuß darüber zu beschließen.

§ 95.

Bei der Bestätigung der Beschlüsse über Einführung neuer und Abänderung bestehender Beitragsverhältnisse in Beziehung auf Abgaben und Leistungen soll erwogen werden, ob

- 1) die Fassung deutlich,
- 2) die Rechte der übrigen Staatsgenossen und das allgemeine Wohl durch den Beschluß nicht verletzt werde,
- 3) ob in Hinblick auf die Steuerkraft der einzelnen Gemeindeglieder und das Interesse derselben an den betreffenden Gemeindeangelegenheiten keine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit in dem Beschlusse liegt.

§ 96.

Wird die Bestätigung verweigert, oder wird ein Gemeindebeschluß, durch welchen die beantragte Aenderung eines bestehenden Beitragsfußes abgelehnt ist, für unstatthaft erkannt, so hat die Gemeinde anderweit zu beschließen.

¹⁾ Gesetz vom 28. April 1875.

²⁾ Verw.-Ges. § 6.

§ 97.

Muß auch dem anderweiten Beschluß die Bestätigung versagt werden, so hat der Senat das Beitragsverhältniß festzustellen.

§ 98.

Bei solcher Feststellung und bei der Entscheidung von Beschwerden gegen Gemeindebeschlüsse wegen des Beitragsverhältnisses zu den Lasten ist zunächst der Betrag aller regelmäßig wiederkehrenden Lasten der Gemeinde zu ermitteln, wobei Dienste nach ihrem Werthe zu Gelde gesetzt werden.

Sodann ist in der Regel das Beitragsverhältniß zu den gesammten directen öffentlichen Abgaben, zur Grundsteuer, soweit sie von dem im Gemeindebezirk belegenen Grundeigenthum, zu den persönlichen Steuern, soweit sie in der Gemeinde beschrieben sind, als Beitragsfuß auch für die Gemeindeabgaben oder Leistungen anzunehmen.

Ueberhaupt ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls jedesmal zu erwägen, ob besondere Umstände vorliegen (wie namentlich vorzügliche Betheiligung bestimmter Mitglieder oder einzelner Classen von Mitgliedern an den Zwecken der Last), welche nach dem § 95 Nr. 3 erwähnten Grundsatz Abweichungen von jenem Beitragsfuße begründen müssen.

§ 99.

Neue Consumtions- und Gewerbeabgaben sind in der Regel nicht zuzulassen.

§ 100.

Ob und wie weit die Erhebung von Einzugsgeldern statthaft ist, bestimmt das Gesetz.

§ 101.

Nichtanfässige Gemeindemitglieder, welche zur Zeit außergalb des Gemeindebezirks wohnen, können zu den Gemeindeabgaben nicht herangezogen werden.

Dagegen unterliegen auch nicht anfässige Fremde im Fall eines mehr als dreimonatlichen Aufenthalts in den Gemeinden den Gemeindelaften gleich den heimatberechtigten Einwohnern.

Ausgenommen bleiben jedoch die im Dienst befindlichen und vermöge desselben im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Militairpersonen einschließlich der Landjäger, ferner diejenigen, welche sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge im Gemeindebezirk aufhalten, so wie in der Regel diejenigen, welche in Kost und Lohn eines andern stehen.

§ 102.

Auswärtige, welche in einem Gemeindebezirk unbebaute Grundstücke besitzen (Ausmärker), sind zu den Lasten der betreffenden Gemeinde heranzuziehen. Sie haben, wenn dies geschieht, in den betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht nach Maßgabe des Beitragsverhältnisses.

§ 103.

Auswärtige, welche beitragspflichtig sind, müssen auf Verlangen des Gemeindevorstandes Bevollmächtigte im Gemeindebezirk bestellen, an welche die Gemeinde sich wegen der Beiträge oder Dienste halten kann.

Der Landherr kann eine Ausnahme von dieser Pflicht in den Fällen zulassen, wo für die anstandlose Leistung der Beiträge oder Dienste anderweit gesorgt wird.

§ 104.

Rückständige Gemeindeabgaben sind im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Beitreibung geschieht auf Anordnung des Gemeindevorstehers durch den Gemeindevorsteher¹⁾

§ 105.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben geschieht durch den Gemeindevorsteher mittelst Auspfändung und öffentlich meistbietenden Verkauf der gepfändeten Gegenstände.

¹⁾ Verw.-Ges. § 55 No. 5.

Der Auspfändung muß eine Annahmung unter Androhung der Auspfändung mit Frist von mindestens einer Woche vorangehen.

Wird binnen dieser Frist von dem Pflchtigen Widerspruch gegen die Forderung beim Landherrs erhoben, so darf nicht zur Pfändung geschritten werden.

§ 106.

Für die Auspfändung ist das Gesetz vom 27. October 1876, betreffend die Pfändung beweglicher Gegenstände, maßgebend.¹⁾

§ 107.

Zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände darf erst 14 Tage nach geschehener Auspfändung geschritten werden, und es steht bis zum Ablauf dieser Frist dem Ausgepfändeten zu, den Verkauf durch Zahlung oder Beschwerde beim Landherrs abzuwenden.

§ 108.

Im Fall des Widerspruchs oder der Beschwerdeführung hat der Landherr zu untersuchen, ob die Forderung der Gemeinde an sich und im geforderten Betrag begründet und fällig ist und ob das Einziehungsverfahren den gesetzlichen²⁾ Bestimmungen entspricht.

Ergeben sich hierunter Mängel, so ist die Auspfändung für unzulässig zu erklären, beziehungsweise die Rückgabe der genommenen Pfänder zu verfügen.

Wird der Widerspruch oder die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so ist mit der Beitreibung weiter zu verfahren.³⁾

Der Rechtsweg, so weit er übrigens zulässig ist, namentlich, wenn Zahlung der Abgabe behauptet wird, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4)

Siebenter Abschnitt.

Von der Vereinigung mehrerer Gemeinden.

§ 109.

Die Landgemeinden, welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinde genügende Größe nicht haben, sollen mindestens in Bezug auf Heimathsrecht und auf Armenlasten mit andern vereinigt werden. (Sammtgemeinden.)

5)

§ 110.

Die Vereinigung braucht sich nicht auf das Vermögen der einzelnen Gemeinden zu erstrecken.

Auch sind die besonderen Interessen der einzelnen Gemeinden dabei in geeigneter Weise auszugleichen.

§ 111.

Bei Bildung neuer Sammtgemeinden soll zunächst die Vereinigung im Wege gütlicher Verhandlung erstrebt werden. Mißlingt dieselbe, so kann die Vereinigung nur nach Anhörung der betheiligten Gemeinden durch einen Beschluß des Kreisausschusses verfügt werden; bei Gemeinden von mehr als fünfhundert Einwohnern aber nur mit deren Zustimmung.⁶⁾

§ 112.

Sobald die Bildung einer Sammtgemeinde (§§ 109—111) feststeht, ist ein Vorstand für dieselbe zu bestellen.

¹⁾ Es wird zweckmäßig sein, in der zum regelmäßigen Gebrauch der Gemeindevorsteher bestimmten Landgemeindeordnung auf das Pfändungsgesetz ausdrücklich Bezug zu nehmen. Die Gesessammlung ist übrigens in Händen der Vorsteher.

²⁾ Vgl. § 106.

³⁾ Verw.-Ges. § 55 No. 5.

⁴⁾ Die alten §§ 109—120 fallen weg wegen §§ 54—65 des Verw.-Ges.

⁵⁾ Der alte § 122 ist hier gestrichen wegen Verw.-Ges. § 71.

⁶⁾ Verw.-Ges. § 70.

Den einzelnen zu einer Sammtgemeinde vereinigten Gemeinden verbleibt die Wahrnehmung ihrer besonderen Angelegenheiten.

§ 113.

Im Uebrigen ist das Verhältniß der einzelnen Bestandtheile gegen einander besonders festzustellen. Die getroffenen Bestimmungen sind in Urkunden (Statuten) zusammenzufassen.

Letztere bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.¹⁾

§ 114.

Das Statut muß ergeben, ob und in wie weit die Verbindlichkeiten der Gemeinden (§§ 3 ff.) von den Sammtgemeinden oder deren einzelnen Bestandtheilen zu tragen sind.

§ 115.

Die auf Grund der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. November 1865 eingeführte Gebäudesteuer ist von jeder Gemeinde innerhalb ihres Bezirks als Gemeindesteuer für die Unterhaltung und Verbesserung ihrer Löschanstalten fortzuerheben, so lange nicht durch Gemeindebeschluß ein Anderes festgesetzt wird, jedoch unter Wegfall der bisherigen Befreiungen, soweit solche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Gemeindeabgaben nicht mehr stattfinden.²⁾

Schlußbestimmungen.

§ 116.

Hinsichtlich der Gemeinheiten, welche nicht zum Gemeindevermögen gehören (§ 88), sondern einzelnen Classen derselben oder sonstigen Genossenschaften zustehen, wird zwar im Uebrigen durch die Gemeindeordnung nichts geändert, es soll aber auch hier das Stimmgewicht in Gemäßheit des Abschnitts II. nach dem Interesse der Betheiligten und nach ihrer Concurrenz zu den Lasten bemessen, und der oder die Verwalter für einen Zeitraum von 6 bis 12 Jahren von der Versammlung der Interessenten gewählt werden.

Für die Beschlüsse der Interessenten und die Wahl der Verwalter kommen die Bestimmungen der §§ 68 ff. dieses Gesetzes in Anwendung.

§ 117.

Bis auf Weiteres gelten als Landgemeinden im Sinne dieses Gesetzes:

- 1) die Bauerschaft Oberneuland ohne den zum Kirchspiel Borgfeld gehörigen Theil der Feldmark (Kattrepel),
- 2) die Bauerschaft Rodwinkel,
- 3) die Bauerschaft Osterholz ohne den zum Kirchspiel Horn gehörigen Theil der Feldmark (Sebaldsbrück),
- 4) die Bauerschaft Horn und Lehe einschließlich Oberblockland,
- 5) die Bauerschaft Bahr,
- 6) der zum Kirchspiel Horn gehörige Theil der Osterholzer Feldmark (Sebaldsbrück),
- 7) die Bauerschaft Hastedt,
- 8) die Bauerschaft Schwachhausen,
- 9) die Bauerschaft Borgfeld,
- 10) der zum Kirchspiel Borgfeld gehörige Theil der Oberneulander Feldmark (Kattrepel),
- 11) die Bauerschaft Wasserhorst,
- 12) die Bauerschaft Wummsiede,
- 13) die Bauerschaft Niederblockland,
- 14) die Bauerschaft Walle,
- 15) die Bauerschaft Gröplingen,
- 16) die Bauerschaft Oslebshausen,

¹⁾ Verw.-Ges. § 67 I. 1 a.

²⁾ Der alte § 128 ist gestrichen wegen §§ 54 ff. des Verw.-Ges.

³⁾ Der gestrichene Theil des § 115, früher § 129, ist thatächlich erloschen.

- 17) die Bauerschaft Mittelsbüren,
- 18) die Bauerschaft Niederbüren,
- 19) die Bauerschaft Grambke,
- 20) die Bauerschaft Grambfemoor,
- 21) der Ort Burg,
- 22) die vereinigten Bauerschaften Dungen und Lesumbrook,
- 23) die Bauerschaft Arsten,
- 24) die Bauerschaft Habenhausen,
- 25) die Bauerschaft Neuenland,¹⁾
- 26) die Bauerschaft Kirchhuchting,
- 27) die Bauerschaft Mittelsbuchting,
- 28) die Bauerschaft Brookhuchting,
- 29) die Bauerschaft Grolland,
- 30) die Bauerschaft Rablinghausen,
- 31) die Bauerschaft Woltmershausen,
- 32) die Bauerschaft Strohm,
- 33) die Bauerschaft Lanfenau,
- 34) die Bauerschaft Seehausen,
- 35) die Bauerschaft Hasenbüren.

§ 118.

Aus diesen Einzelgemeinden sind die nachstehenden Sammtgemeinden gebildet:

- 1) die Sammtgemeinde Oberneuland
aus den Einzelgemeinden Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz,
- 2) die Sammtgemeinde Horn
aus den Einzelgemeinden Horn und Lehe, Bahr und Sebaldsbrück,
- 3) die Sammtgemeinde Borgfeld
aus den Einzelgemeinden Borgfeld und Kattrepel,
- 4) die Sammtgemeinde Wasserhorst
aus den Einzelgemeinden Wasserhorst, Wummsiede und Niederblockland,
- 5) die Sammtgemeinde Gröplingen
aus den Einzelgemeinden Gröplingen und Oslebshausen,
- 6) die Sammtgemeinde Mittelsbüren
aus den Einzelgemeinden Mittelsbüren und Niederbüren,
- 7) die Sammtgemeinde Grambke
aus den Einzelgemeinden Grambke, Grambfemoor, Burg, Dungen und Lesumbrook,
- 8) die Sammtgemeinde Arsten
aus den Einzelgemeinden Arsten und Habenhausen,
- 9) die Sammtgemeinde Kirchhuchting
aus den Einzelgemeinden Kirchhuchting, Mittelsbuchting, Brookhuchting, Grolland,
- 10) die Sammtgemeinde Rablinghausen
aus den Einzelgemeinden Rablinghausen, Woltmershausen, Strohm, Lanfenau,
- 11) die Sammtgemeinde Seehausen
aus den Einzelgemeinden Seehausen und Hasenbüren.

§ 119.²⁾

Durch Beschluß des Kreis Ausschusses können Sammtgemeinden und andere Vereinigungen von Gemeinden nach Anhörung der theiligten Einzelgemeinden aufgehoben, oder eine oder mehrere der zu einer Sammtgemeinde oder zu einer andern Vereinigung gehörigen Einzelgemeinden von derselben getrennt werden. Das Vermögen der Sammtgemeinde oder der sonstigen Vereinigung geht

¹⁾ Gesetz vom 29. Dec. 1875.

²⁾ Verw.-Ges. § 71.

in diesem Falle an die Einzelgemeinden, beziehungsweise an die von der Vereinigung getrennte Einzelgemeinde, nach Maßgabe des Verhältnisses, in welchem deren Angehörige zur Zeit des betreffenden Beschlusses des Kreis Ausschusses zu den Lasten der Vereinigung beitragen, über.¹⁾

B. Wegeordnung.

1. Öffentliche Landwege und ihr Zubehör.

§ 1.

Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Wege in den Landgemeinden (Land...wege²⁾), welche nicht zu den vom Staate hergestellten oder übernommenen Heerstraßen (Chaussees) zu rechnen sind.

Als öffentlich gilt nach diesem Gesetze im Landgebiete jeder Weg, welcher dem gemeinen Verkehr dient, und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts bestehen, ein Weg bestimmten Zwecken vorzugsweise dient, oder ob das allgemeine Gebrauchsrecht zeitweilig beschränkt werden kann, endlich ob er bisher geschaut ist oder nicht.

Der Kreis Ausschuss kann jeden im öffentlichen Gebrauche befindlichen Privatweg, welcher dem Gemeinverkehr kraft Privatrechts wieder entzogen werden kann, nach Anhörung des Berechtigten und der betheiligten Gemeinde für einen öffentlichen Weg erklären. Der Berechtigte erhält dafür von der Gemeinde eine Entschädigung, wenn ihm dadurch ein directer in Gelde abschätzbarer Schaden entsteht, der durch die in Folge der etwaigen Verbesserung des Weges oder sonstiger Umstände erlangten Vortheile nicht ausgeglichen wird. Die Frage, ob ein derartiger Schaden entsteht, und die Größe der Entschädigung wird durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige entschieden. — Jeder Weg, nach welchem ein nicht dem Eigenthümer des Weges gehöriges Wohngebäude seinen hauptsächlichlichen rechtmäßigen Ausgang hat, gilt als im öffentlichen Gebrauche befindlich.³⁾

Ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, kann der Landherr von Amts wegen nach Anhörung des betheiligten Privaten, soweit dieser bekannt ist, und der betheiligten Gemeinde entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht dem betheiligten Privaten und der Gemeinde die Berufung auf den Rechtsweg zu, der bei Meidung des Verlustes binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu betreten ist.³⁾

§ 2.

Die öffentlichen Fahrwege in einer Landgemeinde sind entweder Landstraßen oder Nebenstraßen oder Feldwege.

§ 3.

Zur Klasse der Landstraßen gehören: die Hauptstraße in einem Dorfe; die Hauptverbindungsstraßen eines Dorfes, sei es mit einem andern Dorfe, sei es mit der Stadt Bremen, sei es mit den für die allgemeinen Verkehrsinteressen zu Wasser und zu Lande wichtigen Punkten, z. B. mit Furthen und Brücken über öffentliche Flüsse, mit Schiffsanlandeplätzen u. dergl.; endlich jeder öffentliche Weg, welcher für eine Landstraße erklärt wird.

§ 4.

Kraft des Gesetzes sollen die nachstehenden bereits vorhandenen oder noch anzulegenden Verbindungswege für Landstraßen erklärt sein und nach Maßgabe dieser Ordnung eingerichtet, bezw. verbessert und regulirt werden:

¹⁾ Der alte § 133 ist gestrichen, weil thatsächlich erlosch.

²⁾ Nachdem die Landstraßen vorzugsweise Kreisstraße geworden sind, paßt der Ausdruck „Landgemeindegeweg“ nicht mehr als allgemeine Bezeichnung. Es ist daher überall „Landweg“ an die Stelle gesetzt.

³⁾ Verw.-Ges. § 67 VII.

I. am rechten Weserufer:

- 1) von der Osterholzer Chaussee über Blockdieck, das Mühlenfeld, durch Rockwinkel bis an die Heerstraße auf dem Rüten;
- 2) von Hastedt nach Schwachhausen;
- 3) von Hastedt nach Bahr;
- 4) von Sebaldsbrück nach Horn durch die Bahr;
- 5) vom Lehester Deich an die Chaussee zum Rüten;
- 6) aus Mittelsbüren an die von der Stadt nach Burg führende Chaussee;
- 7) aus Lesumbrook durch Dungen nach Burg;
- 8) aus Wasserhorst an die von der Stadt nach Burg führende Chaussee oder nach Burg;
- 9) von Dammsiel an die von der Stadt nach Burg führende Chaussee oder nach Wasserhorst;
- 10) aus Oberblockland, durch Lehesterdeich an die von der Stadt nach Borgfeld führende Chaussee.

II. am linken Weserufer:

- 1) vom Hohenthore durch Woltmershausen, Rablinghausen, Lanfenan, Seehausen und Hasenbüren;
- 2) von der Rablinghauser Landstraße durch Strohm;
- 3) aus Habenhausen an die Arster Landstraße oder an den Buntenthorssteinweg;
- 4) von der vom Buntenthore nach Rattenthurm führenden Chaussee durch Arsten an die Landesgrenze bei Dreue;
- 5) von der vom Hohenthore nach Barrelgraben führenden Chaussee durch Kirchhuchtingen an die Landesgrenze bei Moordeich;
- 6) die Neuenlanderstraße zwischen der Hohenthorschaussee und der Buntenthorschaussee.

§ 5.

Zur Klasse der Nebenstraßen gehören die bebauten Straßen in einem Dorfe oder einer Landgemeinde, welche nicht zu einer Landstraße (§ 3) gerechnet werden können, ferner alle öffentlichen Wege, welche für Nebenstraßen erklärt werden. Feldwege sind alle übrigen öffentlichen Wege im Landgebiet.

§ 6.

Nach Anhörung¹⁾ der betreffenden Landgemeinde entscheidet, vorbehaltlich des § 4, der Kreisaußschuß,²⁾ ob ein Landweg eine Landstraße oder ob er eine Nebenstraße, oder ob er Feldweg ist. In gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des § 31, kann von derselben Behörde im öffentlichen Interesse ein Feldweg für eine Nebenstraße und eine Nebenstraße oder ein Feldweg für eine Landstraße erklärt werden.

§ 7.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft können Landwege für Heerstraßen (§ 1) erklärt werden, ohne daß dafür eine Entschädigung gefordert werden kann. Der Staat hat aber alsdann die ganze Wegepflicht zu übernehmen und die Wege sofort mit einer Pflasterbahn oder sonstigen künstlichen Fahrbahn zu versehen.

§ 8.

Als Zubehör öffentlicher Wege gelten:

1. bei Fahrwegen:

- a. die in denselben befindlichen Brücken und sonstigen Durchlässe;
- b. die Seitengräben und deren Böschungen auf beiden Seiten des Weges, soweit nicht diese Gräben als Zuggräben, Fleethe oder sonstige Wasserzüge anzusehen sind;
- c. die auf oder neben den Fahrwegen hinlaufenden Fußwege;

¹⁾ Verw.-Gef. § 25.

²⁾ Verw.-Gef. § 67 VII.

a. die zur Sicherung des Weges oder dessen Benutzung erforderlichen Anlagen. Dahin gehören: Brellsteine, Pfähle, Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen und dergleichen, Wegweiser, Warnungstafeln, Meilen- und Abtheilungszeichen, Alleeebäume, Verschönerungsplätze und Ruhebänke u. s. w.

2. bei Trifft- und Fußwegen:

Brücken, Umtritte, Stege, Uebertritte, Kreuze und dergleichen.

II. Wegepolizeiliche Vorschriften.^{1,2)}

§ 9.

Der Landherr kann in Wegestreitigkeiten, welche in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, im öffentlichen Interesse provisorische Verfügungen erlassen, welchen die streitenden Theile bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung sich zu unterwerfen haben.

§ 10.³⁾

Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Gemeinden zur gehörigen Instandhaltung der von denselben zu unterhaltenden Wege anzuhalten. Jeder von einer Gemeinde zu unterhaltende Weg muß wenigstens zweimal in jedem Jahre vom Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Weggeschwornen geschaut werden; die Zeit der Schauung ist mindestens acht Tage vorher dem Kreisausschusse mitzutheilen, der durch Commissare daran theilzunehmen berechtigt ist.

§ 11.⁴⁾

Die Gemeindevorsteher üben innerhalb ihrer Gemeindebezirke die Wegepolizei. Dieselbe umfaßt die Aufsicht darüber, daß die von Privaten zu unterhaltenden öffentlichen Wege in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden, nach Maßgabe des § 14 dieses Gesetzes, und die Aufsicht darüber, daß der Verkehr auf den Wegen nicht behindert, und sonstige Ungebühr von den Wegen fern gehalten werde.

§ 12.^{5,7)}

Zur Unterstützung des Gemeindevorstehers in der Ausübung der Wegepolizei werden in jeder Landgemeinde einige Weggeschorne gewählt, deren Zahl und Amtsdauer durch Gemeindebeschluß bestimmt wird.⁸⁾ Wählbar ist jeder männliche Gemeindeangehörige, der zum Kreistage in der ersten Wahlklasse wahlberechtigt ist.⁹⁾

Die Weggeschwornen sind Gemeindebeamte.

§ 13.¹⁰⁾

Die Landstraßen müssen wenigstens zweimal in jedem Jahre von zwei oder mehreren Kommissaren des Kreisausschusses und dem

¹⁾ Verw.-Ges. § 25.

²⁾ Verw.-Ges. § 67 VII.

³⁾ Verw.-Ges. § 55 Nr. 1, § 67 VII.

⁴⁾ Der Recurs gegen die Verfügungen des Landherrn versteht sich von selbst. Der Begriff der „Wegbehörde“ im bisherigen Sinne existirt nicht mehr.

⁵⁾ Verw.-Ges. § 67 VII, Abs. 3.

⁶⁾ Verw.-Ges. § 25 und § 55 Nr. 1.

⁷⁾ Verw.-Ges. § 78, Abs. 3.

⁸⁾ Die bisherigen Vorschriften über Zahl und Amtsdauer der Weggeschwornen können nicht stehen bleiben, weil die Feldmarken mehrerer Gemeinden nicht einmal 1000 Morgen groß sind.

⁹⁾ Folge der neuen Gesetzgebung im Allgemeinen.

¹⁰⁾ Verw.-Ges. § 25 letzter Absatz.

betheiligten Gemeindevorsteher geschaut werden. Die Vorschrift des § 25 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, wonach die Zeit der Schanung einer bestellten Landstraße der Baudeputation vorher mitzutheilen ist, ist aufgehoben.¹⁾

§ 14.²⁾

Bei allen von Privaten zu unterhaltenden Landwegen wird wegepolizeilich dafür gesorgt, daß das zur Unterhaltung Erforderliche vorgenommen, beziehungsweise nachgeholt werde.

Zu dem Ende werden dieselben von dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren Weggeschwornen wenigstens zweimal in jedem Jahre geschaut. Außerdem kann eine Schanung vom Gemeindevorsteher jederzeit angeordnet werden.

Von der Schanung sind die Weghalter mindestens acht Tage vorher mit der Aufforderung, den Weg in schaubaren Stand zu setzen, zu benachrichtigen. Wenn sich bei der Schanung Mängel vorfinden, so werden die Weghalter mit einer vom Gemeindevorsteher nach Anhörung der Weggeschwornen zu bestimmenden Broge belegt.

Der Landherr hat darüber zu wachen, daß die Gemeindevorsteher ihrer Verpflichtung zur Schanung der Landwege genügen. Der Gemeindevorsteher hat das Recht und die Pflicht, auch außerhalb der Schanungen die Weghalter zur Erfüllung ihrer Wegpflichten anzuhalten.

III. Wegpflicht.

§ 15.

Die Verpflichtung zur gehörigen Unterhaltung, Verbesserung und Regulirung der Wege nebst ihrem Zubehör (Wegpflicht § 16) liegt bei Landstraßen von dem Augenblick an, daß eine Verbesserung und Regulirung einer solchen (§§ 17, 18) begonnen wird,

.³⁾ dem Kreise⁴⁾ in Gemeinschaft mit der betreffenden Landgemeinde, in welcher sie liegen, bei Nebenstraßen der Landgemeinde allein, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes ob. So lange aber eine solche Verbesserung und Regulirung nicht begonnen ist, verbleibt die Wegpflicht bei Landstraßen und Nebenstraßen und ihrem Zubehör den bisherigen Verpflichteten.

Die Beschlußfassung über die Anlage und Regulirung der Landstraßen, sowie über die Unterhaltung der bereits regulirten, steht, vorbehaltlich des § 53 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, ausschließlich dem Kreistage zu. Die Beschlüsse desselben sind für die betheiligten Landgemeinden, ohne daß es der Zustimmung derselben bedarf, verbindlich; die Vorsteher derselben sind jedoch berechtigt, an den betreffenden Verhandlungen des Kreistages mit beratender Stimme theilzunehmen, und müssen in gleicher Weise wie die Mitglieder des Kreistages dazu eingeladen werden.⁵⁾

Bei Feldwegen liegt die Wegpflicht, soweit sie nicht von Wegpflichtigen oder von Genossenschaften zu unterhalten sind, der betreffenden Landgemeinde ob.

§ 16.

Die Wegpflicht befaßt die Verbesserung und Regulirung aller Landstraßen und Nebenstraßen nach Maßgabe dieser Ordnung und die Instandhaltung und Unterhaltung aller Land wege, mag die Verbesserung oder Regulirung derselben bereits erfolgt sein oder nicht.

¹⁾ Folge des Gesetzes vom 11. Okt. 1878.

²⁾ Verw.-Ges. § 56.

³⁾ Gesetz vom 11. Okt. 1878.

⁴⁾ Verw.-Ges. § 25.

⁵⁾ Verw.-Ges. § 25 Abs. 5, vergl. Ges. vom 11. Okt. 1878.

Die Verbesserung und Regulirung der Landstraßen geschieht.....
¹⁾ nach Maßgabe des Wegeregisters (§ 17) nach und nach.

Die Instandhaltung und Unterhaltung muß so geschehen, daß die Land-
wege nebst deren Zubehör stets in einem ihren Zwecken entsprechenden
 Zustande sich befinden;

.....²⁾ daß ferner das Zubehör jedes Wegs (§ 8) in Ordnung
 gehalten wird, insbesondere Gehüsch und Bäume, welche den Weg in irgend einer
 Weise beeinträchtigen, sowie Schlagbäume und sonstige Weghindernisse beseitigt
 werden; daß keine Anpflanzungen an den Wegen ohne Erlaubniß des Gemeinde-
 vorstehers, bei Landstraßen des Kreisausschusses,³⁾ geschehen,
 erforderlichen Falles aber die dazu geeigneten Wege mit Bäumen besetzt werden;
 daß endlich Trift- und Fußwege so in Ordnung gehalten werden, daß sie ihrem
 Zwecke, und zwar Fußwege sowohl im Sommer als im Winter, genügen.

Landstraßen und Nebenstraßen müssen wenigstens an einer Seite einen Fuß-
 weg von regelmäßig 1,20 Meter Breite haben, welcher mit Sicherheit und ungehindert
 benutzt werden kann.

Fußwege müssen in der Regel — zwei Fuß Graben oder eine Befriedigung
 nicht mitgerechnet — wenigstens 1,20 Meter breit sein. Die Umlegung eines
 Fußweges ist statthaft, wenn derselbe dadurch nicht um mehr
 als ein Zehntel länger wird, auch die neue Strecke die normale
 Breite hat und genügende Sicherheit und Bequemlichkeit bietet,
 und auch in sonstiger Beziehung das Publikum durch die Um-
 legung nicht benachtheiligt wird. Zur Umlegung des Fußweges
 einer Landstraße ist ein Beschluß des Kreistags, zur Umlegung
 des Fußwegs eines von einer Gemeinde zu unterhaltenden
 Weges ein Gemeindebeschluß, zur Umlegung des Fußwegs eines
 von Privaten zu unterhaltenden Weges die wegepolizeiliche
 Genehmigung des Gemeindevorstehers erforderlich.⁴⁾

IV. Verbesserung und Regulirung der Wege.

§ 17.

Die Verbesserung und Regulirung von Landstraßen besteht in der Herstellung
 des Planum nebst den Seitengräben, in Regulirung der Weglinie, der Anlage
 von Fußwegen und einer genügenden Abwässerung, sowie in der Ordnung des
 Zubehörs der Wege (§ 8).

Zu dem Ende legt der Kreistag⁵⁾ ein Register der vorhandenen und noch
 anzulegenden Landstraßen an, in welchem zugleich, unvorgreiflich späterer ab-
 ändernder Beschlüsse, die Reihenfolge festgesetzt wird, in welcher Landstraßen, in-
 sonderheit auch die im § 4 bezeichneten, beziehungsweise angelegt, verbessert und
 regulirt werden sollen.

.....⁶⁾
 Die Verbesserung und Regulirung kann geschehen, ohne daß zugleich die
 Anlage einer Pflasterbahn (§ 20) beschlossen wird.⁶⁾

Behufs Regulirung der Weglinie kann bei Landstraßen durch
 Beschluß des Kreistages oder im Falle des § 53 des Gesetzes vom
 23. Juni 1878 durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft,
 bei Nebenstraßen durch Gemeindebeschluß oder im Falle des § 24
 Abs. 2 durch Beschluß des Kreisausschusses eine Begradigung oder
 Umlegung der Straße angeordnet werden.⁷⁾

Jeder Grundeigenthümer ist zur Abtretung des Grundes, der
 nach Maßgabe der erfolgten Feststellung der Weglinie für die Land-

¹⁾ Verw.-Ges. § 25.

²⁾ Die gestrichenen Worte sind mit der Vorchrift, daß Gemeinden zur Pflasterung von Nebenstraßen
 vom Kreisausschusse angehalten werden können, theilweise nicht gut vereinbar und jedenfalls überflüssig.

³⁾ Verw.-Ges. § 25, 37 ff., § 55 No. 1.

⁴⁾ Verw.-Ges. § 25, § 55 No. 1.

⁵⁾ Verw.-Ges. § 25 Abs. 5.

⁶⁾ Gesetz vom 11. October 1878.

⁷⁾ Verw.-Ges. § 25 Abs. 5 und Gesetz vom 11. October 1878, Art. 2 § 24.

straße oder die Nebenstraße und deren Zubehör erforderlich ist, gegen die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ermittelte Entschädigung verpflichtet.¹⁾

§ 18.

Bei einer Verbesserung und Regulirung von Landstraßen wird folgendermaßen verfahren:

- a. Die betreffende Landgemeinde hat auf ihre Kosten das zur Aufhöhung und Planirung erforderliche Material — abgesehen von dem Material der Besteuerung (§ 20) — insbesondere Erde, Sand, Soden, Buschwerk thunlichst unweit der zu verbessernden Straße anzuweisen und zum bequemen Aufladen bereit zu halten; nicht weniger geeignete Materiallagerplätze zu liefern. Wird diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig und in angemessener Weise genügt, so kann der Kreisaußschuß auf Kosten der säumigen Gemeinde die derselben obliegenden Leistungen anderweitig beschaffen.²⁾
- b. Von dem Kreise sind auf gemeinschaftliche Kosten desselben und der Landgemeinde³⁾ zu gleichen Theilen die Herstellung des Planums sowie die Fußwege und Abwässerung und sonstiges Zubehör, insbesondere das Grabenschießen, das Aufladen und Hinschaffen des von der Gemeinde bereit gehaltenen Materials an Ort und Stelle und alle übrigen zur Erfüllung der Wegepflicht — abgesehen von der Pflasterbahn (§ 20) — erforderlichen Arbeiten zu beschaffen, auch die für Abtretung von Areal oder für Austausch und Umlegung festgesetzte Entschädigung zu leisten.

Bei der Veranschlagung der Entschädigung ist zu Lasten des Beschädigten in Rechnung zu bringen, daß ihm aus der Verbesserung des Wegs oder in sonstiger Weise für sein Land Vortheil erwächst.

§ 19.

Die Entschädigung wird, unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, durch drei vom Landherrs zu ernennende⁴⁾ und zu beeidigende Sachverständige festgestellt.

§ 20.⁵⁾

Die Bepflasterung der Landstraßen geschieht zu drei Vierteln auf Kosten des Kreises und zu einem Viertel auf Kosten der Landgemeinden, in deren Bezirken sie belegen sind.

Dasselbe gilt von der Unterhaltung des Pflasters der Landstraßen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes regulirt sind, oder nicht.

§ 21.⁵⁾

Zum Behufe der technischen Leitung der Anlage und Unterhaltung der Landstraßen einschließlich des Pflasters derselben wird dem Kreisaußschusse ein Baubeamter des Staats zugeordnet. Derselbe ist zu allen Sitzungen des Kreisaußschusses und des Kreistags, in denen über Landstraßenangelegenheiten Beschluß gefaßt werden soll, zuzuziehen, und hat in denselben beratende Stimme.

§ 22.⁵⁾

Was in diesem Gesetze über Pflasterbahnen bestimmt ist, gilt auch von jeder andern künstlichen Fahrbahn.

§ 23.⁵⁾

Die Unterhaltung der nach Maßgabe dieses Gesetzes verbesserten und regulirten, sowie der noch nicht regulirten, aber bereits

¹⁾ Gesetz vom 11. October 1878, Art. 1.

²⁾ Verw.-Ges. § 25 Abs. 4.

³⁾ Verw.-Ges. § 25.

⁴⁾ Verw.-Ges. § 78 Abs. 2.

⁵⁾ Gesetz vom 11. October 1878, Art. 2.

mit einer Pflasterbahn versehenen Landstraßen mit allem Zubehör geschieht in gleicher Weise, wie die Verbesserung und Regulirung, auf Kosten des Kreises und der betreffenden Landgemeinde.

§ 24¹⁾

Eine Nebenstraße kann durch Beschluß der Landgemeinde, in welcher sie belegen ist, einer Verbesserung und Regulirung unterzogen werden. Der Beschluß bedarf, soweit die Abtretung von Areal dabei in Frage kommt, und soweit die Breite der Straße auf weniger als zehn Meter, etwaige Seitengräben nicht eingerechnet, festgesetzt werden soll, zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Kreisausschusses. In Betreff der Entschädigung für abzutretendes Areal sind die für Landstraßen geltenden Vorschriften maßgebend.

Der Kreisausschuß kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses eine Landgemeinde zur Regulirung, Kanalisierung und Pflasterung einer Nebenstraße auch dann verpflichten, wenn die Gemeinde dieselbe abgelehnt hat; derselbe kann außerdem die Wegepflicht in Betreff einer Nebenstraße, auch wenn die Verbesserung und Regulirung derselben noch nicht begonnen ist, aus Gründen des öffentlichen Interesses auf die Landgemeinde, in deren Bezirk die Nebenstraße belegen ist, übertragen.

§ 25¹⁾

Auf Antrag der betheiligten Landgemeinde kann der Senat einen Baubeamten des Staats beauftragen, die Regulirung einer Nebenstraße technisch zu leiten.

§ 26¹⁾

Durch Gemeindebeschluß kann bestimmt werden, daß die Eigenthümer der an eine Nebenstraße angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, welche nach derselben einen Ausgang haben oder herstellen wollen, zu den von der Gemeinde aufzuwendenden Kosten der Pflasterung der Straße und der Anlage von Trottoirs, zu den Kosten der Ausbesserung des Pflasters und der Trottoirs, und, soweit noch kein gemauerter oder thönerner oder cementirter Kanal im Straßengrunde sich befindet, zu den Kosten der Kanalisierung der Nebenstraße einen nach Maßgabe des § 27 zu bemessenden Beitrag zu leisten haben.

Der Beschluß bedarf in jedem Falle zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Kreisausschusses.

Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist zu den gewöhnlichen auf einem Grundstücke haftenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Wege und Straßen (§ 33 d der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860) zu rechnen.

§ 27¹⁾

Für die nach § 26 zu leistenden Beiträge gilt folgender Tarif:

A. Beiträge zu den Kosten der Neulegung oder Umlegung der Straßen.

1) Fahrbahn, für jeden Beitragspflichtigen:

a. für Neulegung mit behauenen Steinen	M. 3,00	das qm
b. " Umlegung " "	" 0,50	" "
c. " Neulegung " rauhen	" 1,00	" "
d. " Umlegung " "	" 0,25	" "

2) Trottoir:

a. für Neulegung	M. 4,00	das qm
b. " Umlegung	" 1,00	" "

3) Saumsteine:

a. für Neulegung mit Granit	M. 4,00	das lauf. m
b. " " Schiefersteinen	" 0,50	" " "

¹⁾ Gesetz vom 11. October 1878, Art. 2.

B. Beiträge zu den Kosten der Reparaturen.
 a. für Reparatur des Trottoirs M. 4,00 das qm
 b. " " der Schiefersaumsteine " 1,00 das lauf. m
 Gemeinsame Bestimmung zu A. und B.

Die Beitragspflicht jedes einzelnen betheiligten Eigenthümers erstreckt sich auf den an sein Grundstück anschließenden Theil der Fahrbahn in ganzer Breite derselben und auf den an sein Grundstück anschließenden Theil des an seiner Seite befindlichen Trottoirs nebst Saumsteinen.

C. Beiträge zu den Kosten der Kanalisierung.
 Dieselben betragen für jeden beitragspflichtigen Eigenthümer eine Mark auf jedes laufende Meter der Straßenfront seines Grundstücks.

Gemeinsame Bestimmungen zu A. B. und C.
 Der Beitrag der beitragspflichtigen Eigenthümer darf zusammen achtzig Procent der Kosten der Anlage nicht übersteigen.

§ 28.¹⁾

In den Fällen, in denen ein bisher Wegepflichtiger Wegematerial aus einem fremden Grundstück oder aus einer noch bestehenden oder auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1873, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, getheilten Gemeinheit zu entnehmen berechtigt war, geht dieses Recht, sobald die Verbesserung und Regulirung des betreffenden Weges nach Maßgabe dieses Gesetzes begonnen wird, mit Rücksicht auf die Unterhaltung und Ausbesserung des Weges an die Gemeinde über.

§ 29.²⁾

Hauptdorsstraßen und Nebenstraßen müssen auf Kosten der Landgemeinde mit Brunnen versehen werden, soweit nicht bei neuen Straßen der Unternehmer dazu verpflichtet ist.

V. Neubauten an Landwegen.

§ 30.³⁾

An einem Landwege darf künftig nur gebaut werden, wenn längs des zu bebauenden Grundstücks die Weglinie so regulirt werden kann, daß die Straße eine Breite des Planums von wenigstens 10 Metern hat, auch die für eine bewohnte Straße erforderliche Unterhaltung und Abwässerung des Weges und die Anlage eines vorschriftsmäßigen Fußweges genügend gesichert ist.

Gebäude müssen alsdann die Weglinie in einer baupolizeilich festzusetzenden Tiefe und zwar wenigstens 1,2 Meter meiden. Der Kreisausschuß⁴⁾ hat jeden Feldweg, sobald die Zahl der Wohnungen an demselben so groß ist, daß er wie eine Nebenstraße benutzt wird, für eine Nebenstraße, und eine Nebenstraße, wenn sie als Landstraße benutzt wird, für eine Landstraße zu erklären.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Auf die nach dem Herkommen zu den Deichen gehörigen Deichwege, sie mögen Fahr-, Trifft- oder Fußwege sein, finden die Vorschriften dieser Wegeordnung

¹⁾ Gesetz vom 11. October 1878, Art. 2. — Der alte § 28 ist theils mit den neuen Gesetzen unvereinbar, theils überflüssig. Die Vertheilung der Kosten (Abf. 1 daselbst) erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes. Streitigkeiten darüber gehören vor die Gerichte.

²⁾ Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871, § 15. Der alte § 29 fällt weg, der alte § 30 ist daher jetzt § 29, u. s. w.

³⁾ Bauordnung für das Landgebiet vom 29. Juli 1871, §§ 13, 15.

⁴⁾ Verw.-Ges. § 67 VII.

insoweit Anwendung, als nicht das Deichinteresse entgegensteht. Es sind daher zur Wahrung dieses Interesses die Deichbehörden, namentlich auch die Deichgeschwornen, hinzu zu ziehen, so oft es um besondere Anordnungen behufs Unterhaltung, Regulirung und Verbesserung, um Anlegung oder Umlegung von Wegen dieser Art oder um die Schanung derselben sich handelt.

§ 32.

Die Vorschriften dieser Wegeordnung, soweit sie Nebenstraßen und Feldwege betreffen, kommen, mit Ausnahme der §§ 29—31 und unbeschadet der Bestimmungen der städtischen Bauordnung vom 25. Mai 1863 §§ 21 ff., auf diejenigen öffentlichen Wege in den im Jahre 1848 und im Jahre 1875 zur Stadt gezogenen Gebietstheilen, welche nicht zu den bereits angelegten oder nach dem bestehenden Straßenplan künftig anzulegenden öffentlichen Stadtstraßen zu rechnen sind, ebenfalls in Anwendung. Die dem Landherrn, dem Kreisausschusse und den Gemeindevorstehern übertragenen Obliegenheiten werden in der Stadt von der Polizeidirection ausgeübt.¹⁾

C. Deichordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Behörden für Deichangelegenheiten sind:

- 1) die Deichaufsichtsbehörde (die Polizeidirection, der Landherr, der Kreisaußschuß.²⁾)
- 2) der Deichhauptmann, der Deichinspector, der Deichrentmeister,
- 3) das Deichamt, bestehend aus:
 - a. Deichhauptmann,
 - b. Deichinspector,
 - c. Vertretern der Deichgenossen.

§ 2.

Die Deichaufsichtsbehörde ist in der Stadt die Polizeidirection, im Landgebiete in den Fällen der §§ 12, 13, § 14 Abs. 1, §§ 23, 39, 40, 41, 56, 57, 59, 61 der Kreisaußschuß, in den übrigen Fällen der Landherr. In denjenigen Fällen, . . . welche Stadt- und Landgebietstheile gleichzeitig betreffen, ist der Landherr bezw. der Kreisaußschuß die Deichaufsichtsbehörde.²⁾

§ 3.

Gegen die Entscheidungen der Deichaufsichtsbehörde ist eine Beschwerde beim Senat zulässig, welche, wenn sie gegen den Kreisaußschuß gerichtet ist, der Vorschrift des § 74 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, unterliegt, in andern Fällen aber an eine Frist nicht gebunden ist.

Die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung wird, wenn nach dem Ermessen der Behörde Gefahr im Verzuge ist, durch die Beschwerde nicht aufgehalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Deichen, welche keinem Deichverbande angehören.

§ 4.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen nur mit

¹⁾ Folge der neuen Gesetzgebung, da Kreisaußschuß und Gemeindevorsteher in der Stadt nicht vorhanden sind.

²⁾ Verw.-Ges. § 67 VI.

Genehmigung des Senats neu angelegt, verlegt, erhöht oder ganz oder theilweise abgetragen werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 5.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind die Betheiligten zu hören, vorbehaltlich provisorischer Verfügungen bei Gefahr im Verzuge.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann eine öffentliche Aufforderung unter Androhung des Rechtsnachtheils erlassen werden, daß diejenigen, welche sich innerhalb der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren nicht auf privatrechtlichen Gründen beruhenden Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist zweimal in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem durch die Vorsteher der betheiligten Gemeinden in den Gemeindeversammlungen oder Gemeindeausschüssen zu verlesen.

Der angedrohte Rechtsnachtheil tritt mit Ablauf der Frist von selbst ein. Gegen denselben ist eine Restitution, selbst aus dem Grunde der Minderjährigkeit, nicht zulässig.

§ 6.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§ 4) ist jedenfalls dann zu versagen, wenn nach dem Urtheil des Senats das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§ 7.

Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Deichaufsichtsbehörde auf Antrag eines Betheiligten, in Fällen gemeiner Gefahr auch von Amtswegen, vorschreiben, daß derselbe nach ihrer Anweisung von den Deichpflichtigen bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Die Aufsichtsbehörde ist in diesem Falle befugt, in Ansehung solcher Deiche diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem früheren Umfange und Zustande zu sichern.

§ 8.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches verpflichtet sei, so kann die Aufsichtsbehörde die Leistungen einstweilen von demjenigen fordern, welcher den Deich bisher unterhalten hat, oder wenn dieser ihr unbekannt oder nach ihrem Dafürhalten nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittlung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, wie nach dem Ermessen der Behörde die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so kann dieselbe sämtliche Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Gemeindebezirk der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes anhalten.

§ 9.

Diejenigen, von welchen die Aufsichtsbehörde die Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches zu fordern berechtigt ist, können dazu auf Antrag eines Betheiligten, in Fällen gemeiner Gefahr auch von Amtswegen, im Verwaltungswege durch Zwangsbefehle angehalten werden. Auch kann die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Androhung die erforderlichen Arbeiten auf Gefahr und Kosten dieser Personen beschaffen lassen und die Kosten im Verwaltungswege durch Zwangsvollstreckung von denselben betreiben.

§ 10.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches einstweilen Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge

oder des Werthes ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten, oder wenn diese nicht zu ermitteln oder nicht zahlungsfähig sind, gegen die Gemeinde, in deren Bezirk der Deich gelegen ist, geltend zu machen.

§ 11.

Die von der Aufsichtsbehörde ausgeschriebenene Beiträge und Leistungen gelten in allen Fällen als Deichlasten, namentlich auch in Fällen einer Vertheilung der Immobiliarmasse nach der gesetzlichen Rangordnung.

§ 12.

In denjenigen Fällen, in welchen eine vorläufige Vertheilung der Deichlast erfolgt ist (§ 8) kann die Aufsichtsbehörde zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§ 16 ff.) auch ohne Antrag der Betheiligten die erforderliche Einleitung treffen.

§ 13.

Die Aufsichtsbehörde kann eine solche Benutzung der Deiche und der in der Nähe der Deiche gelegenen Grundstücke, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, ganz oder theilweise verbieten und die Beseitigung den Deichen schädlicher Anlagen auf denselben und in der Nähe derselben anordnen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete oder, wenn dieser nicht zu ermitteln oder nicht zahlungsfähig ist, die Gemeinde, in deren Bezirk der Deich gelegen ist, den Berechtigten zu entschädigen.

§ 14.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Außendeichsländereien sind verpflichtet, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde den Deichpflichtigen den zu einer nothwendigen Verstärkung oder Verlegung der Deiche und sonstigen Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abzutreten.

Die Entschädigung wird durch drei von der Aufsichtsbehörde zu ernennende und zu beeidigende Sachverständige entgeltlich festgestellt. Wenn die Schätzungen der Sachverständigen unter einander abweichen, so ist der Durchschnitt derselben maßgebend.

Wenn dem Beschädigten aus der Verstärkung oder Verlegung des Deiches, abgesehen von den durch die Eindeichung für sein übriges Land herbeigeführten Vortheilen, anderweitige besondere Vortheile erwachsen, so ist dies bei der Veranschlagung der Entschädigung zu seinen Lasten in Rechnung zu bringen.

§ 15.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr nach Anordnung der Aufsichtsbehörde alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Behörde kann die in solchen Fällen erforderlichen Maßregeln sofort zwangsweise zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens.

Dritter Abschnitt.

Von den Deichverbänden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 16.

Wenn zur Abwendung einer gemeinen Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landescultur die Anlage, Erweiterung oder Erhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationswerken wünschenswerth ist, so können die Besitzer sämmtlicher, der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke durch die Deichaufsichtsbehörde unter

Genehmigung des Senats zu Deichverbänden vereinigt werden, wenn in einem Termine, zu welchem alle Besitzer der betheiligten Grundfläche geladen sind, die Besitzer des größeren Theils der in diesem Termine vertretenen betheiligten Grundfläche der Vereinigung und dem Verbandsstatute zustimmen.

Die Ladung zu diesem Termine erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Zwecks und unter Androhung des Rechtsnachteils, daß die Ausbleibenden ihres Stimmrechts verlustig gehen werden, durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Welche Grundfläche als betheiligt anzusehen ist, wird von der Deichaufsichtsbehörde auf Grund technischer Ermittlungen festgestellt. Diese Feststellung ist nur für die zu veranstaltende Abstimmung maßgebend; einer definitiven Regelung der Beitragsverhältnisse im Sinne des § 19 des Gesetzes wird durch dieselbe nicht vorgegriffen.

In Fällen gemeiner Gefahr kann die Vereinigung der Betheiligten zu Deichverbänden und die Feststellung des Statuts durch Beschluß des Senats auch dann erfolgen, wenn die Abstimmung zu Ungunsten der Vereinigung, bezw. des Verbandsstatuts ausfällt. In diesen Fällen ist jedoch die vorgängige Anhörung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

§ 17.

Die Vorschriften des § 16 finden, wenn es sich um den Anschluß von Grundbesitzern an einen bereits bestehenden Deichverband handelt, mit der Maßgabe Anwendung, daß in diesem Falle die dem Deichverbande bereits angehörigen Grundbesitzer durch ihre Vertreter im Deichamte bei der zu veranstaltenden Abstimmung vertreten werden, dergestalt, daß jeder Vertreter im Namen der Grundbesitzer, von welchen er gewählt ist, abstimmt.

§ 18.

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können durch Beschluß des Senats entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Deichbrüchen und andern außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

Die Vereinigung mehrerer Verbände zu Einem Verbande erfordert die Zustimmung derselben.

Die Unterstellung mehrerer Verbände unter eine gemeinsame Deichverwaltung und die Verpflichtung derselben zur gegenseitigen Unterstützung kann, wenn die betheiligten Deichverbände Theile der Stadt Bremen mit umfassen, mit Zustimmung der Bürgerschaft und, wenn dieselben nur Theile des Landgebiets umfassen, mit Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung auch gegen den Widerspruch der betheiligten Verbände verfügt werden.

Aus einem bestehenden Deichverbande können, wenn das Interesse seiner Angehörigen hinsichtlich der Erhaltung der Deiche ein erheblich verschiedenes ist, mit Zustimmung der Vertretung desselben durch Beschluß des Senats mehrere Verbände gebildet werden.

§ 19.

Für jeden Deichverband ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände nach Maßgabe der §§ 20—53 näher zu bestimmen sind:

- 1) der Umfang des Verbandszweckes;
- 2) die Deichpflicht, oder die Art der Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen;
- 3) die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde;
- 4) das Recht der Deichgenossen, bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken.

Das Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Bestätigung des Senats.

§ 20.

Die Deichpflicht (§ 19 No. 2) muß von allen durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten Grundstücken und Gebäuden nach dem im Statut zu bestimmenden Maßstabe getragen werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzumendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die Siede und die über den Sieden und zu beiden Seiten derselben bis auf eine Entfernung von höchstens zehn Metern belegenen Deichstrecken (Siededeiche) von den Siedelinteressenten oder auf Kosten derselben zu unterhalten sind, auch wenn die Siedelinteressenten zur Unterhaltung der Siededeiche bisher nicht verpflichtet gewesen sind.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung erworben werden.

§ 21.

Die bisher von der Deichpflicht ganz oder theilweise Befreiten haben auf eine Entschädigung für die erst durch dieses Gesetz, beziehungsweise das Deichverbandsstatut ihnen auferlegten Leistungen keinen Anspruch.

§ 22.

In jedem Deichverbande ist ein Deichkataster aufzustellen, in welchem alle zum Verbande gehörigen Grundstücke mit dem Namen der Eigenthümer, den Bezeichnungen im Staatskataster, dem Flächeninhalt, der für die Deichpflicht maßgebenden Werthsumme und dem festgestellten Vertheilungsmaßstab der Deichpflicht (der Deichklasse) zu verzeichnen sind. Bei der Aufstellung des Deichkatasters sind die Register des Katasteramts zu Grunde zu legen.

§ 23.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann zu jeder Zeit gefordert werden,

- 1) wenn eine Besitzveränderung nachgewiesen wird;
- 2) wenn erhebliche, fünf Procent übersteigende Fehler in der der Aufstellung des Deichkatasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden;
- 3) wenn eine Verlegung des Deiches stattgefunden hat, durch welche bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb des Deiches zu liegen kommen, oder umgekehrt;
- 4) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;
- 5) wenn in Folge von Durchbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters entscheidet in diesen Fällen das Deichamt.

In andern Fällen kann eine Berichtigung des Deichkatasters nur von der Aufsichtsbehörde, und nur bei erheblichen Unrichtigkeiten oder Veränderungen der Grundstücke, nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann vom Deichamte eine allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet werden; dabei ist zu verfahren wie bei der ersten Aufstellung des Katasters.

§ 24.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann im Verwaltungswege durch Zwangsvollstreckung erzwungen werden. Diese Zwangsvollstreckung ist auch zulässig gegen Pächter, Nutznießer oder andere zeitweilige Inhaber des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses gegen den eigentlich Verpflichteten. Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung an den im Deichkataster (§ 22)

genannten Eigenthümer so lange halten, und findet die Zwangsvollstreckung gegen denselben so lange Statt, bis die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und nachgewiesen ist.

§ 25.

Die Mitglieder des Deichverbandes sind verpflichtet, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und zum Schutz der Deiche und sonstigen Anlagen im Falle einer nach dem Ermessen des Deichhauptmanns denselben drohenden Gefahr erforderlichen Mannschaften, Fuhrwerke und reitenden Boten zu stellen und die zum Schutze dienenden Materialien und Geräthschaften herbeizuschaffen.

Im Nothfalle sind alle männlichen Bewohner der bedrohten und, wenn erforderlich, der benachbarten Gegend zur persönlichen und unentgeltlichen Hülfeleistung auf Verlangen des Deichhauptmanns verpflichtet, und ist der Deichhauptmann berechtigt, die erforderlichen Materialien überall, wo dieselben sich finden, zu nehmen, unter Vorbehalt etwaiger Entschädigungsansprüche.

Ob und inwieweit die von den Mitgliedern des Deichverbandes zu liefernden Schutzmaterialien nach einem festzustellenden Vertheilungsmaße ausgeschrieben oder jedesmal aus der Deichkasse bezahlt werden, bestimmt das Deichstatut.

§ 26.

Das Deichstatut kann bestimmen, daß das Eigenthum oder die Nutzung des Deiches gegen Entschädigung der bisherigen Berechtigten ganz oder theilweise an den Deichverband übergeht, in welchem Falle, soweit bisherigen Berechtigten eine durch den Deichverband ihnen abgenommene Deichlast hinsichtlich des fraglichen Deiches obgelegen hat, der Werth dieser Deichlast auf die Entschädigung anzurechnen ist.

Der Uebergang des Eigenthums des Deiches an den Deichverband erfolgt, wenn das Statut denselben vorschreibt, durch die jenatsseitige Bestätigung und Publikation des Statuts, jedoch unbeschadet der Rechte etwaiger Handfestengläubiger.

Die dem Deichverbande am Deiche zustehenden Rechte gehen bei vorkommenden Abkündigungen durch Nichtangabe, bezw. Unterlassung des Widerspruchs gegen die Veräußerung nicht verloren.

Wenn ein Handfestengläubiger, dem der Deich auf Grund des 2. Absatzes ungeachtet des Eigenthumsübergangs verhaftet geblieben ist, denselben zum Zwangsverkaufe bringen will, so muß er den Deichverband zur Erklärung darüber mit laden lassen; wenn dies nicht geschehen ist, gilt der Zwangsverkauf einer Besizung, zu welcher ein an den Deichverband übergegangener Deich gehört hat, kraft des Gesetzes als mit Ausschluß dieses Deichs erkannt.

§ 27.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Außendeichsländereien sind verpflichtet, auf Beschluß des Deichamts, im Falle des § 59 auf Beschluß der Aufsichtsbehörde,¹⁾ dem Verbande den zu den Deichen und sonstigen Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abzutreten, desgleichen auf Anordnung des Deichhauptmanns die zu den Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen verursachten Schadens zu überlassen.

Die Vorlandsbesitzer müssen sich den Transport von Deichmaterialien und Geräthschaften über das Vorland unentgeltlich und die Lagerung der Deichmaterialien auf ihrem Grunde innerhalb 20 Meter vom Ufer und innerhalb 20 Meter vom äußeren Deichfuße gegen Entschädigung gefallen lassen.

§ 28.

Auf die nach §§ 26 und 27 zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des § 14 Anwendung.

Der Deichhauptmann kann die Fortnahme der Materialien und die Ausfuhrung der Anlagen, wenn nach seinem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, vor Feststellung der Entschädigung anordnen.

¹⁾ Durch die Aenderung des § 59 gebotener Zusatz.

§ 29.

In den Fällen, in welchen ein nach dem bisher gültigen Rechte beziehungsweise vor Errichtung des Deichverbandes Deichpflichtiger Deichmaterial aus einem fremden Grundstück oder aus einer noch bestehenden oder auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1873, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, getheilten Gemeinheit zu entnehmen berechtigt war, geht dieses Recht in dem bisherigen Umfang an den Deichverband über.

2. Von der Deichverwaltung.

§ 30.

An der Spitze der allgemeinen Verwaltung des Deichverbandes steht der Deichhauptmann. Derselbe wird aus den Deichgenossen von den Vertretern derselben im Deichamte nach absoluter Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wenn sich die absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht herausstellt, so wird die Wahl unter den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, wiederholt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl bei der Wahl selbst, als auch bei Bildung des engeren Wahlaussatzes das Loos.

In derselben Weise ist gleichzeitig ein Stellvertreter des Deichhauptmanns zu wählen.

Wer das Amt des Deichhauptmanns in der der Wahl unmittelbar vorhergehenden Zeit bekleidet hat, kann auch dann dazu wiedergewählt werden, wenn er inzwischen aufgehört hat, Deichgenosse zu sein.

§ 31.

Die Wahl des Deichhauptmanns und des Stellvertreters desselben bedarf der Bestätigung der Deichaufsichtsbehörde. Wird diese Bestätigung versagt, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Aufsichtsbehörde die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde in öffentlicher Sitzung des Deichamts beeidigt.

§ 32.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

- 1) die Gesetze und die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Staatsbehörden auszuführen;
- 2) die Beschlüsse des Deichamts vorzubereiten und auszuführen; wenn er Beschlüsse für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, so hat er dieselben zu beanstanden und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen;
- 3) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben gemäß den Beschlüssen des Deichamts anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen;
- 4) den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privaten zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes zu vollziehen; die von ihm für den Verband abgeschlossenen Verträge und Vergleiche über Werthgegenstände von höchstens M. 200 sind Dritten gegenüber für den Verband selbst dann verbindlich, wenn das Deichstatut dem Deichhauptmann in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegt; zur Gültigkeit von Verträgen und Vergleichen über größere Werthgegenstände ist die Genehmigung des Deichamts erforderlich;
- 5) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;
- 6) die Deichrollen auf Grund des Deichkatasters aufzustellen, die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes anzuschreiben und die Beiträge und Straf gelder erforderlichen Falls durch Zwangsvollstreckung im Ver-

waltungswege entweder durch dazu bestimmte Unterbeamte des Verbandes nach Maßgabe der für die Beitreibung der Landgemeindeabgaben geltenden Vorschriften oder durch Requisition der Polizeibehörden von den Säumnigen beizutreiben; die Deichrollen müssen, bevor auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung verfügt wird, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Betheiligten offen liegen;

- 7) die ihm untergeordneten Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die Deichschau auszusprechen und selbst mit abzuhalten;
- 8) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen;
- 9) in Nothfällen in Abwesenheit des Deichinspektors dessen Stelle zu vertreten.

§ 33.

Gegen die Unterbeamten des Verbandes (§ 44) kann der Deichhauptmann Disciplinarstrafen bis zur Höhe von drei Mark Geldstrafe verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§ 34.

Der Deichhauptmann übt im Bezirk des Deichverbandes und in dem angrenzenden Außendeichslande die Deichpolizei, jedoch unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Polizeibehörden.

Derselbe kann mit Zustimmung des Deichamts Polizeiverordnungen erlassen, durch welche im Interesse der Sicherheit des Deiches und der sonstigen Schutzwerke gewisse Handlungen an und auf dem Deiche, im Binnendeichslande innerhalb zwanzig Meter vom inneren Deichfuße, im Außendeichslande innerhalb zwanzig Meter vom äußeren Deichfuße und innerhalb zwanzig Meter vom Ufer bei Geldstrafen bis zu zehn Mark, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch bei höherer Geldstrafe oder bei Haftstrafe, verboten werden. Als Deichfuß gilt, wo eine Deichberme vorhanden ist, der Fuß der Berme. Von jeder Verordnung, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf, ist unverzüglich eine Abschrift an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ueber Anträge auf Erlaubniß zu Bauten an und auf dem Deich und den Deichbermen ist der Deichhauptmann sowie der Deichinspektor gutachtlich zu vernehmen.

§ 35.

Auf den Deichhauptmann als Deichpolizeibehörde und Deichverwaltungsbehörde finden die Vorschriften der §§ 23, 23a und 24 der Strafproceßordnung vom 26. December 1870 mit der Maßgabe, daß derselbe nur Geldstrafen bis zu zwanzig Mark selbst verhängen und vollstrecken kann, die Vorschrift des § 24a desselben Gesetzes mit der Maßgabe, daß er nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark anzudrohen und zu vollstrecken befugt ist, Anwendung. Die Vollstreckung geschieht durch die Unterbeamten des Verbandes nach Maßgabe der für die Beitreibung der Landgemeindeabgaben geltenden Vorschriften oder durch Requisition der Polizeibehörden.

Die vom Deichhauptmann verhängten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§ 36.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamts. Er ist berechtigt, zur Aufrechthaltung der Ordnung in den Versammlungen des Deichamts erforderlichen Falls Geldstrafen bis zu 10 Mark anzudrohen und zu verhängen.

Wegen Vollstreckung und Verwendung dieser Geldstrafen gelten die Vorschriften des § 35.

§ 37.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes mit Einschluß der zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maßregeln.

Der Deichinspektor wird vom Senate ernannt.

§ 38.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Verbandsanlagen und legt dieselben dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

§ 39.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Verbandszwecke weder unterlassen, noch aufgeschoben werden darf, so muß bei solchen Projecten, welche der Genehmigung des Senats bedürfen, die Entscheidung des Senats, bei anderen diejenige der Deichaufsichtsbehörde von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§ 40.

Die Ausführung der vom Deichamte oder vom Senate beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde beschlossenen Bauten und die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Verbandsanlagen erfolgt unter der Leitung des Deichinspektors.

Bei der Vertheidigung der Anlagen gegen Wassergefahr steht dem Deichinspektor der Befehl über die Unterbeamten und die Wach- und Hilfsmannschaften zu.

Durch Beschluß des Deichamts können dem Deichinspektor bestimmte Summen zur Verfügung gestellt werden, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat. Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen.

Der Deichinspektor nimmt in der Regel an der Deichschau Theil.

§ 41.

Wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Verbandszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen. Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn dieser sich nicht einverstanden erklären sollte, der Deichaufsichtsbehörde beziehungsweise durch deren Vermittlung dem Senate anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten Versammlung des Deichamtes zu machen.

Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu beschließen.

§ 42.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsecretärs zu versehen hat, wird vom Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen und vom Deichhauptmann in öffentlicher Sitzung des Deichamts beeidigt.

§ 43.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere

- 1) die Voranschläge nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
- 2) die Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten anzufertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
- 3) die Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Deichhauptmanns beziehungsweise des Deichinspektors (§ 40) zu bewirken; bei Zahlung der Arbeitslöhne kann er sich mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichgeschwornen vertreten lassen;
- 4) jährlich die Deichkassenrechnung abzulegen;
- 5) die vom Deichamte oder von der Aufsichtsbehörde verfügten Berichtigungen des Deichkatasters in dasselbe einzutragen;

- 6) die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauungen und in den Versammlungen des Deichamts zu führen.

§ 44.

Das Deichamt bestimmt die Zahl, den Geschäftskreis, die Ernennungsart und die Anstellungsbedingungen der erforderlichen Deichaufseher und sonstigen Unterbeamten.

§ 45.

Das Deichstatut kann vorschreiben, daß Deichgeschworne für die festzustellenden Bezirke des Verbands vom Deichamte gewählt werden sollen, welche nach näherer Bestimmung des Statuts den Deichhauptmann und den Deichinspektor in den örtlichen Geschäften ihrer Bezirke zu unterstützen und in Nothfällen zu vertreten und an den Deichschauungen theilzunehmen haben, sowie daß der Deichhauptmann in näher zu bestimmenden wichtigen Fällen, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, an die Zustimmung der Deichgeschwornen gebunden sein soll.

§ 46.

Das Deichamt besteht aus

- 1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;
- 2) dem Deichinspektor, und
- 3) den Vertretern der Deichgenossen.

Das Deichstatut bestimmt die Zahl der Vertreter und die Wahlart derselben.

§ 47.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die Ausführung der Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann beziehungsweise den Deichinspektor.

Die Mitglieder des Deichamts sind an keinerlei Instructionen und Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

§ 48.

Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung und ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung der Einnahmen des Verbandes Kenntniß zu verschaffen.

§ 49.

Das Deichamt versammelt sich wenigstens zweimal jährlich, und zwar in den Frühjahr- und in den Herbstmonaten. Außerordentliche Versammlungen werden durch den Deichhauptmann berufen, welcher auf Antrag eines Viertels der Mitglieder dazu verpflichtet ist.

Die Art der Berufung bestimmt das Deichstatut.

§ 50.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder bestimmt das Statut.

§ 51.

An Verhandlungen über Gegenstände, rücksichtlich deren ein privatrechtliches Interesse eines Mitgliedes des Deichamts besteht, kann dasselbe nicht theilnehmen. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem angeführten Grunde verhindert ist, die Aufsichtsbehörde für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§ 52.

Die Beschlüsse des Deichamts sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Protokollführer muß auf getreue Protokollführung beeidigt sein.

Die ordnungsmäßig unterzeichneten Protokolle und die von dem Deichhauptmann und dem Deichrentmeister unterzeichneten Abschriften derselben haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 53.

Jeder Deichgenosse ist zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl zum Deichhauptmann, zum Deichgeschwornen oder zum Mitgliede des Deichamts verpflichtet.

Die Wahl zum Deichhauptmann oder zum Deichgeschwornen können ablehnen:

- 1) Staatsbeamte im Dienst,
- 2) diejenigen, welche sechs Jahre hinter einander eines dieser Aemter bekleidet haben, für die nachfolgenden drei Jahre.

Jede Wahl können ablehnen:

- 3) Militärpersonen, so lange sie bei der Fahne sind;
- 4) Geistliche und Schullehrer;
- 5) Personen, welche über 60 Jahre alt sind;
- 6) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit behindert sind.

Treten die Gründe zur Ablehnung der Wahl nach derselben ein, so sind die unter 1, 3, 4, 6 bezeichneten Personen zur Niederlegung des Amts beziehungsweise der Mitgliedschaft des Deichamts verpflichtet, die unter 5 bezeichneten dazu berechtigt.

Wenn der Deichhauptmann während der Dauer seiner Amtsführung aufhört, Deichgenosse zu sein, so ist derselbe zur Niederlegung des Amtes berechtigt, aber nicht verpflichtet.

3. Von der Aufsicht über die Deichverwaltung.

§ 54.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen.

§ 55.

Beschwerden gegen Verfügungen des Deichhauptmanns oder Beschlüsse des Deichamts unterliegen der Entscheidung der Deichaufsichtsbehörde.

Die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung wird, wenn nach dem Ermessen des Deichhauptmanns Gefahr im Verzuge ist, durch die Beschwerde nicht aufgehalten.

Die Aufsichtsbehörde ist auch von Amtswegen zur Aufhebung von Verfügungen und Verordnungen des Deichhauptmanns oder Beschlüssen des Deichamts, welche nach ihrem Ermessen den Gesetzen oder dem öffentlichen Wohl zuwider sind, befugt.

§ 56.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

- 1) zu Beschlüssen über die Kontrahierung neuer Anleihen, wobei die Aufsichtsbehörde auf die regelmäßige Verzinsung und Tilgung der Schuld zu halten hat;
- 2) zu Projecten über den Verichluß von Deichbrüchen, soweit dieselben nicht unter die Vorschrift des zweiten Absatzes fallen;
- 3) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;
- 4) zu Beschlüssen über die Enteignung von Grundstücken (§ 27);
- 5) zu Beschlüssen über die Besoldung des Deichhauptmanns und des Deichinspectors, sofern der Letztere vom Deichverbande besoldet wird; sollte das Deichamt ungenügende Besoldungen bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde dieselben nöthigenfalls erhöhen.

Die Genehmigung des Senats ist erforderlich zu Projecten über die Anlage neuer Deiche, Siele und Schleusen, über die Abtragung oder Verlegung von Deichen, sowie zur Feststellung des Deichbestands.

§ 57.

Der Deichaufsichtsbehörde muß jährlich Abschrift des Voranschlags, der Deichschau und Deichamtsprotokolle und des Rechnungsabchlusses überreicht werden. Dieselbe ist befugt, außerordentliche Revisionen der gesamten Deichverwaltung zu veranlassen und den Schaulingen, von welchen sie deshalb mindestens acht Tage vorher zu benachrichtigen ist, beizuwohnen.

§ 58.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, den Nachweis zu verlangen, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln für Fälle der Wassergefahr getroffen sind, sowie, wenn nach ihrem Ermessen Gefahr im Verzuge ist, die ihr erforderlich scheinenden Anordnungen selbst zu treffen und die ihr nach § 15 zustehenden Befugnisse auch in Ansehung der zum Deichverbande gehörigen Deiche auszuüben. Die Deichbeamten haben den Befehlen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

§ 59.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande gesetzlich oder nach richterlichem Urtheil obliegenden Leistungen in den Voranschlag aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen oder die zur Deckung der festgestellten Ausgaben erforderlichen Beiträge auszuschreiben, so läßt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Deichamts, unter Anführung der Gründe, die Eintragung in den Voranschlag von Amtswegen bewirken oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der Beiträge, nöthigenfalls durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Erforderlichenfalls kann die Aufsichtsbehörde eine vom Deichamte im Widerspruch mit dem Gesetze oder dem richterlichen Urtheil abgelehnte Maßregel selbst ausführen lassen, die Kosten festsetzen und die Beiträge einziehen.¹⁾

§ 60.

Auf den Deichhauptmann, den Deichinspector, wenn derselbe nicht Staatsbeamter ist, und den Deichrentmeister finden die §§ 61—63 der Landgemeindeordnung vom²⁾ mit der Maßgabe Anwendung, daß dieselben in Ansehung dieser Vorschriften den Gemeindebeamten gleichstehen.

Zu Warnungen und Verweisen gegen den Deichrentmeister ist auch der Deichhauptmann befugt.

§ 61.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein Grundstück nach § 20 deichpflichtig, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch die Deichaufsichtsbehörde entschieden.

Vierter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 62.

Wer den von den zuständigen Behörden und Beamten zum Zweck der Abwendung einer den Deichen drohenden Gefahr diesem Gesetze gemäß erlassenen Anordnungen und Befehlen nicht Folge leistet, obgleich er denselben ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, wird, sofern nicht eine höhere Strafe dadurch verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

¹⁾ Verw.-Ges. § 72, vergl. § 53 Abs. 1.

²⁾ Wegen der neuen Publikation der Landgemeindeordnung.

³⁾ Der alte § 63 ist erledigt, ebenso der alte § 64.

§ 63.

Aus dem ehemaligen Deichverbände für das Gebiet am linken Weserufer sind zwei Deichverbände, für das Obervieland und für das Niedervieland gebildet, welche durch den das Obervieland gegen Ueberschwemmung vom Niedervielande her sichernden Schutzdeich von einander geschieden werden.

Die erste Herstellung des Schutzdeiches geschieht durch den Deichverband für das Obervieland auf gemeinschaftliche Kosten der Deichverbände für das Obervieland und das Niedervieland, und zwar so, daß der erstere neun Zehntel, der letztere ein Zehntel der Kosten zu tragen hat. Nach vollendeter Herstellung des Schutzdeiches hat der Deichverband für das Obervieland denselben zu übernehmen.¹⁾

§ 64.²⁾

Für die gegenwärtig zum Deichverbände am rechten Weserufer gehörigen Theile des Landgebiets und für die Vorstadt am rechten Weserufer tritt dieses Gesetz mit den aus §§ 65—70 sich ergebenden näheren Bestimmungen und Abänderungen am 1. Juli 1879 in Kraft.

§ 65.³⁾

Der Deichverband am rechten Weserufer umfaßt alle durch die Deiche und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten Grundstücke und Gebäude der Vorstadt und der von den Weser-, Lesum- und Wummedeichen eingeschlossenen Theile des Landgebiets am rechten Weserufer nebst den dazu gehörigen Deichen.

Ausgeschlossen ist jedoch der Theil des Landgebiets, der von den Oslebshäuser Dünen, der Burger Chaussee von Oslebshausen bis Burg, dem Lesumdeiche unterhalb Burg und dem Weserdeiche unterhalb der Oslebshäuser Dünen eingeschlossen wird, nebst den dazu gehörigen Weser- und Lesumdeichen. Dieser Theil des Landgebiets bildet den Deichverband für das Werderland.

Das Vermögen und die Schulden des Deichverbandes für das Gebiet am rechten Weserufer gehen auf den nach diesem Gesetze gebildeten Deichverband am rechten Weserufer allein über.

Die Kosten der Wiederherstellung der vor dem 1. Mai 1891 in einem der beiden Verbände eintretenden Grundbrüche werden von beiden Verbänden gemeinschaftlich nach Verhältniß der zu denselben gehörenden Grundfläche getragen.

Als Grundbruch gilt ein Bruch, bei welchem der Grund des Deiches unter dem Maisfelde durchgerissen ist.

§ 66.⁴⁾

In den Deichverbänden am rechten Weserufer und für das Werderland verbleibt das Eigenthum der Deiche den bisherigen Berechtigten im bisherigen Umfange und unter den bisherigen und insbesondere unter folgenden Beschränkungen:

1) Dieselben können gegen keine Handlungen oder Anlagen oder Veränderungen auf und an den Deichen, die von den zuständigen Deichbehörden für erforderlich erachtet werden, Widerspruch erheben.

2) Auf und an den Deichen dürfen ohne Erlaubniß des Deichhauptmanns keine Anpflanzungen gemacht oder beseitigt,

¹⁾ § 63, früher 65, ist nach Maßgabe der jetzigen Sachlage geändert, §§ 66—68 sind erledigt.

²⁾ Gesetz vom 8. November 1878, §§ 1, 9.

³⁾ Dasselbst §§ 2, 8.

⁴⁾ Dasselbst § 6.

und keine sonstigen Anlagen errichtet, oder Veränderungen vorgenommen werden. Vorhandene Anpflanzungen und Anlagen aller Art müssen auf Beschluß des Deichamts, wenn sie nach dessen Ermessen dem Deiche nachtheilig oder der Ausführung einer Deichverstärkung oder Deichverlegung hinderlich sind, beseitigt werden; in Fällen dringender Gefahr kann der Deichhauptmann, sowie der Deichinspector auch ohne Beschluß des Deichamts die Beseitigung der Anlagen anordnen oder ausführen lassen.

3) Die Berechtigten können nicht hindern, daß der Deich bis auf Maifeldhöhe abgetragen wird.

4) Die Grasnutzung am Deichkörper, solange derselbe als solcher dient und zu keinen die Grasnutzung ausschließenden Zwecken benutzt wird, steht dem Deichverbände zu. Die bisherigen Nutzungsberechtigten können für den Verlust der Grasnutzung eine nach § 14 der Deichordnung festzustellende Entschädigung verlangen, auf welche jedoch, falls den Berechtigten eine durch den Deichverband ihnen abgenommene Deichlast hinsichtlich des fraglichen Deiches obgelegen hat, der Werth dieser Deichlast anzurechnen ist. Das Deichamt kann nach Feststellung der Entschädigung beschließen, daß statt derselben das bisherige Nutzungsrecht unter den im deichpolizeilichen Interesse erforderlichen Bedingungen den Berechtigten bis auf Weiteres verbleiben solle. Die Grasnutzung am Eisenrads- und Längendeich verbleibt dem Staate.

5) Die Eigenthümer des Deiches haben wegen der Anordnungen der Deichbehörden an und auf dem Deiche nur in denjenigen Fällen einen Anspruch auf Entschädigung, in welchen ihnen derselbe auch nach dem bisherigen Rechte zugestanden haben würde.

§ 67.¹⁾

Die Beiträge zum Deichverbände am rechten Weserufer werden nach der klassenweise verschieden zu berechnenden beitragspflichtigen Grundfläche erhoben.

Die beitragspflichtigen Grundstücke zerfallen zu dem Ende in folgende sechs Klassen:

1) Grasland, auch wenn dasselbe in einzelnen Jahren (aber nicht in regelmäßig wiederkehrenden Perioden) gepflügt wird, sowie gepflasterte und ungepflasterte Wege;

2) Wechselland, d. h. dasjenige Land, das in mehr oder weniger regelmäßigem Wechsel zeitweise beackert und zeitweise als Grasland benutzt wird, und Holzungen;

3) Ackerland, d. h. dasjenige Land, das nur als solches benutzt wird;

4) Gemüseland, d. h. das ausschließlich zum Gemüsebau bestimmte Land, ferner Gärten und Parkanlagen, Hofplätze, Begräbnisplätze und die nicht zur sechsten Klasse gehörigen Gebäude;

5) Eisenbahndämme;

6) Wohngebäude (auch wenn dieselben theilweise zu Wirthschaftszwecken dienen), Fabrikgebäude (einschließlich Ziegelöfen u. dgl.) und Werkstätten; offene Schuppen gelten nicht als Fabrikgebäude oder Werkstätten, auch wenn gewerbliche Arbeiten darin betrieben werden.

Für die Beitragspflicht gilt von der wirklichen Grundfläche je

1 Ar der ersten Klasse = 0,30 Ar,

1 Ar der zweiten Klasse = 0,60 Ar,

¹⁾ Gesetz vom 8. November 1878, § 4.

1 Ar der dritten Klasse = 1 Ar,
 1 Ar der vierten Klasse = 2 Ar,
 1 Ar der fünften Klasse = 4 Ar,
 1 Ar der sechsten Klasse = 15 Ar,

beitragspflichtiger Grundfläche, wonach die Beiträge berechnet werden. Jedoch sollen diejenigen Grundstücke der zweiten, dritten und vierten Klasse, deren Höhenlage mindestens 1,5 Meter über Bremer Null beträgt, nur zur Hälfte der Grundfläche, die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergeben würden, angesetzt werden.

Bruchtheile eines Ar, die sich nach erfolgter Umrechnung bei der Summirung der beitragspflichtigen Grundfläche eines Besitzers ergeben, werden nicht gerechnet.

Gräben und Wasserzüge sind von Beiträgen frei.

§ 68.¹⁾

Der Staat bleibt zur Unterhaltung des Eisenrads- und Langendeiches, soweit dieselbe ihm jetzt obliegt, verpflichtet und behält die damit verbundenen Berechtigungen. § 29 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 findet daher insoweit keine Anwendung.

§ 69.²⁾

Die nach § 25, § 27 Abs. 1, §§ 28, 34, 35 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 dem Deichhauptmann zustehenden Befugnisse werden in der Vorstadt von der Polizeidirection ausgeübt.

§ 70.

Die Vorschriften der §§ 6 und 10–12 des Gesetzes vom 8. November 1878, betreffend die Anwendung der Deichordnung vom 28. Juni 1876 auf den Deichverband am rechten Weserufer, bleiben bis zu ihrer thatsächlichen Erledigung in Kraft.

D. Wasserordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Wasserläufe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Flüsse und alle Gräben, durch welche thatsächlich Wasser abfließt, ohne Unterschied, ob der Wasserabfluß beständig oder nur in Zwischenräumen stattfindet.

§ 2.

Auf folgende öffentliche Flüsse:

- 1) die Weser,
- 2) die Wumme unterhalb der Brücke zwischen Borgfeld und Lilienthal,
- 3) die Lesum,
- 4) die Dichtum unterhalb der Ströhmer Schule,
- 5) die Bareiler Bäche,

findet dieses Gesetz, soweit solches darin nicht ausdrücklich bestimmt ist, keine Anwendung.

§ 3.

Wasserläufe dürfen ohne Genehmigung des Kreisaußschusses¹⁾ nicht verändert, beschränkt oder aufgehoben werden. Durch die Genehmigung wird, soweit nicht dieses Gesetz ein anderes bestimmt, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

¹⁾ Gesetz vom 8. November 1878, § 3.

²⁾ Dasselbst § 7.

³⁾ Verw.-Ges. § 67 V.

Zweiter Abschnitt.

Entwässerung und Verschaffung der Vorfluth.

1. Unterhaltung der Wasserläufe.

§ 4.

Alle Besitzer von Grundstücken, welche von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen begrenzt oder durchschnitten werden, sind zur Reinigung und Unterhaltung derselben — und zwar der die Grundstücke begrenzenden bis zur Mitte — verpflichtet, sofern sie nicht eine Verpflichtung anderer Personen nachzuweisen vermögen.

Dasselbe gilt, wenn das in Frage kommende Grundstück ein öffentlicher Weg ist, von demjenigen, welcher zur Unterhaltung des an den Wasserlauf zunächst angrenzenden Theils des Weges verpflichtet ist.

§ 5.

Der Gemeindevorsteher¹⁾ ist ermächtigt, die Verpflichteten, und zwar zunächst die kraft besonderen Rechtstitels Verpflichteten, wenn aber ein solcher Titel bestritten wird, und nicht sofort erweislich ist,

die nach Maßgabe des Besitzstandes Verpflichteten und wenn auch dieser nicht feststeht,

die Besitzer der anliegenden Grundstücke (§ 4), bezw. die zur Unterhaltung anliegender Wege Verpflichteten, vorbehaltlich des Regresses gegen die eigentlich Verpflichteten, zur Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe anzuhalten.

§ 6.

Wo die Reinigung oder Unterhaltung durch Naturalleistungen der einzelnen Verpflichteten wegen der Parcellirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus anderen Gründen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, können die sämtlichen Pflichtigen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten durch eine vom Kreisausschusse²⁾ zu erlassende Anordnung verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld ausführen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer bisherigen Verpflichtung aufzubringen. Die Kosten sind erforderlichen Falls durch den zuständigen Gemeindevorsteher³⁾ mittelst Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

Die Verpflichtung zur Reinigung und Unterhaltung eines Wasserlaufs, welcher nach des Kreisausschusses²⁾ Ermessen für die Abwässerung eines ganzen Gemeindebezirks oder eines erheblichen Theils eines solchen von besonderer Bedeutung ist, kann durch Anordnung des Kreisausschusses²⁾ oder durch Gemeindebeschluß auf die Gemeinde, in deren Bezirk derselbe belegen ist, übertragen werden.

2. Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungsanlagen.

§ 7.

Zum Zweck der Feststellung der Rechte und Pflichten bei Benutzung von Stauanlagen in Beziehung auf den zulässigen höchsten Wasserstand, insbesondere den höchsten Sommerwasserstand und die Zeit, während welcher derselbe eingehalten werden muß, oder den niedrigsten vom Staubeisitzer zu haltenden Wasserstand, findet auf Antrag von Betheiligten bei dem Landherrn folgendes Verfahren auf Kosten der Antragsteller statt.

§ 8.

Falls rücksichtlich der in § 7 erwähnten Rechte und Pflichten Einverständniß der Betheiligten oder anerkannte Gerechtsame nicht bestehen, beauftragt der Landherr einen oder mehrere Sachverständige mit einer den örtlichen Verhältnissen und dem

¹⁾ Verw.-Gef. 55 Nr. 2.

²⁾ Verw.-Gef. 67 V.

³⁾ Verw.-Gef. 55 Nr. 5.

beiderseitigen Interesse der Betheiligten möglichst entsprechenden Bestimmung des Wasserstandes.

Die Sachverständigen haben zu den vorzunehmenden Ermittlungen die Betheiligten einzuladen, und an einem zu setzenden Pegel die in Betracht kommende Wasserhöhe deutlich zu bezeichnen, diese auch durch Nivellement mit einem unverrückbaren Gegenstande zu vergleichen und hierüber, über Erklärungen und Legitimation der Betheiligten, sowie über die getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufzunehmen, welches den erschienenen Betheiligten vorzulesen ist.

Dem Kreisausschusse²⁾ werden die Bestimmungen und Anordnungen der Sachverständigen zur Bestätigung vorgelegt. Die Betheiligten können binnen acht Tagen nach Schluß des von den Sachverständigen aufgenommenen Protokolls Gegenvorstellungen erheben. Die bestätigende oder abändernde Entscheidung des Kreisausschusses²⁾ ist verbindlich und vollstreckbar mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 9.

Falls von einer Seite auf besonderem Rechtstitel beruhende Gerechtsame behauptet, von anderer Seite bestritten werden, bleibt die Entscheidung hierüber dem Rechtswege vorbehalten. Derselbe ist bei Strafe des Verlustes innerhalb sechs Wochen, nachdem das Setzen des Pegels entweder öffentlich durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt oder dem Betheiligten persönlich angezeigt ist, zu betreten.

Eine vorläufig bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung verbindliche Bestimmung der Sachverständigen resp. Entscheidung des Kreisausschusses²⁾ kann jedoch auf dem in § 8 bezeichneten Wege erlassen und vollstreckt werden.

Die Anwendung dieses Paragraphen wird dadurch, daß in Folge der irrthümlichen Annahme, daß der Fall des § 8 vorliege, das darin vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, nicht ausgeschlossen.

§ 10.

Im Fall des Einverständnisses der Parteien oder der gerichtlichen Feststellung der im § 7 erwähnten Punkte werden mit der dem entsprechenden Setzung eines Pegels vom Landherrn ein oder mehrere Sachverständige beauftragt, welche im Uebrigen nach den Vorschriften im § 8 zu verfahren haben.

§ 11.

Der Staubesitzer ist verpflichtet, so bald das Wasser über den in Gemäßheit der §§ 8—10 bestimmten höchsten Wasserstand wächst, durch Entfernung der beweglichen Stauvorrichtungen und sonstigen Hindernisse den Abfluß des Wassers unentgeltlich und unausgesetzt so lange zu befördern, bis dasselbe auf die bestimmte Höhe gefallen ist, ebenso im umgekehrten Fall dasselbe durch fortgesetzte Stauung auf die bestimmte niedrigste Höhe zu heben.

3. Herstellung neuer und Erweiterung alter Entwässerungsanlagen und Entfernung von Stauanlagen.

§ 12.

Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Wasserspühe ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Bodenkulturinteresses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt werde, das Wasser von seinem Boden in Gräben oder sonstige Wasserläufe zu führen, deren Benutzung zu diesem Zwecke ihm bisher nicht zugestanden hat, oder dasselbe in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen oder Röhren durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem andern Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen, oder einen Siel oder sonstigen Durchlaß in einen Deich zu legen.

²⁾ Verw.-Gef. § 67 V

§ 13.

Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet des Zwecks, am wenigsten lästig ist; durch Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§ 12) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Canäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht bloß um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Wasserläufe handelt.

§ 14.

Unter den Voraussetzungen des § 12 können auch Besitzer von Stauanlagen, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, verpflichtet werden, den freien Lauf desselben ganz oder zum Theil wieder herzustellen und selbst Stauanlagen gänzlich hinwegzuräumen.

§ 15.

Dem Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage begrenzten beziehungsweise durchschnittenen Grundstücks, sowie auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke steht das Recht zur Mitbenutzung der Anlage zu.

Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen nach Verhältniß seiner Mitbenutzung zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung leisten und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderungen der Anlage allein tragen.

Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks kann eine Verlegung der Anlage auf seine Kosten vornehmen, sofern die Ausübung des durch § 10 eingeräumten Rechts sowie des oben erwähnten Mitbenutzungsrechts hierdurch nicht wesentlich erschwert wird.

§ 16.

Die Grundbesitzer, welche von den ihnen nach §§ 12 bis 15 gestatteten Befugnissen Gebrauch machen wollen und sich mit den Stauungsberechtigten und andern rechtlich Betheiligten nicht auf gütlichem Wege einigen können, haben ihren Antrag beim Landherrs anzubringen. Dieser kann vor Einleitung des Verfahrens zur Begründung des Antrags die Einreichung des Situationsplans, der etwa erforderlichen Nivellements und eines sachverständigen Gutachtens in Betreff des obwaltenden überwiegenden Bodenkulturinteresses verlangen.

§ 17.

In Folge des Antrages (§ 16) verfügt der Landherr eine örtliche Untersuchung durch sachkundige Kommissarien unter Zuziehung sämtlicher Betheiligten, welche unter dem Nachtheil des Ausschlusses einzuladen sind. Diese Untersuchung ist auch darauf zu richten, ob und welche Nachtheile etwa durch die beabsichtigte Entwässerung für die Schiffahrt oder für öffentliche Anlagen zu besorgen sind.

§ 18.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet der Kreisaußschuß¹⁾ mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß über den Entwässerungsplan und über etwaige spätere Abänderungen desselben (§ 15 Absatz 3), sowie darüber, ob und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die nach §§ 12 bis 15 begründete Abtretungspflicht eintrete.

§ 19.

Steht der Entwässerungsplan gemäß § 18 fest, so wird ein Schiedsgericht gebildet.

Dasselbe ist bei seinen Entscheidungen an den feststehenden Entwässerungsplan gebunden.

Dem Schiedsgerichte steht nach Anhörung der auf Ladung erschienenen Betheiligten, soweit eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, zu:

¹⁾ Verw.-Ges. § 67 V.

1) beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer (§ 15) die Entscheidung über den Beitrag eines jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß der Mitbenutzung;

2) desgleichen die Entscheidung über die künftige Unterhaltung bereits vorhandener Gräben und Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind, wobei, wenn die Unterhaltungspflicht demjenigen verbleibt, welcher den schon vorhandenen Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, bei Festsetzung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden muß;

3) die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ausführung des Entwässerungsplans und die Vollziehung desselben;

4) die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche, wie des Betrages der zu gewährenden Entschädigung.

In allen Fällen muß die Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gezahlt oder, wenn Streit über Eigenthum oder andere Rechte, von welchen der Anspruch auf Entschädigung abhängt, obwaltet, bis zur gerichtlichen Entscheidung hierüber gerichtlich deponirt werden.

§ 20.

Das Schiedsgericht (§ 19) besteht aus drei vom Landherrn ernannten Schiedsrichtern.

Das Schiedsgericht faßt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit; soweit es sich jedoch um die Festsetzung des Betrages der zu gewährenden Entschädigung (§ 19 Nr. 4) handelt, gilt im Falle abweichender Schätzungen der Durchschnitt derselben.

§ 21.

Zu Schiedsrichtern dürfen nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer, welche Reichsangehörige sind, und die als Zeugen für und wider die Parteien und die übrigen Schiedsrichter mit voller Beweiskraft vor Gericht zugelassen werden, ernannt werden.

Die Schiedsrichter sind als solche zu beeidigen.

Das Schiedsgericht ist bei seinen Verhandlungen und Entscheidungen nur an die in diesem Gesetze enthaltenen Formvorschriften gebunden.

§ 22.

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet keine Berufung auf richterliches Urtheil statt.

Gegen dieselben ist in folgenden Fällen eine bei Strafe des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach der Eröffnung anzubringende Beschwerde beim Landherrn zulässig:

- 1) wegen Mängel in der Person der Schiedsrichter;
- 2) wenn die Entscheidung ohne Zuziehung der Parteien erfolgt ist;
- 3) wenn dieselbe von dem festgestellten Entwässerungsplane abweicht;
- 4) wenn die Schiedsrichter erhebliche Thatfachen außer Betracht gelassen haben;
- 5) wenn die Entscheidung gegen die Gesetze verstößt.

Der Landherr hat die Gegenpartei über die Beschwerde zu hören. Falls er dieselbe für begründet erachtet, so hat er die Entscheidung, soweit es nach seinem Ermessen erforderlich ist, zu vernichten und nach seinem Ermessen dasselbe (abgesehen von dem Falle unter 1) oder ein neues nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 zu bildendes Schiedsgericht mit einer neuen Entscheidung zu beauftragen. Gegen diese neue Entscheidung ist in gleicher Weise die Beschwerde zulässig; falls dieselbe wiederum für begründet erachtet wird, hat der Landherr selbst an Stelle des Schiedsgerichts zu entscheiden.

Außerdem ist im Falle einer Unvollständigkeit der Entscheidung der Landherr jederzeit befugt und auf einen von ihm für begründet erachteten Antrag verpflichtet, dem Schiedsgerichte die erforderliche Vervollständigung aufzutragen.

§ 23.

Die sachkundigen Kommissarien (§ 17) und die Schiedsrichter (§ 20) haben sowohl auf Ersatz ihrer baaren Auslagen als auf eine billige Vergütung für ihre Mühewaltung Anspruch. Ueber ihre Ansprüche entscheidet der Landherr.

§ 24.

Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt, und beziehungsweise welche die Benutzung der Anlage in Anspruch genommen haben (§§ 12, 15, 16), nach Verhältniß der Mitbenutzung. Ueber die Kosten der Beschwerdeinstanz entscheidet der Landherr nach Analogie der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Gesetzesvorschriften. Der Landherr ist befugt, die Kosten und die etwa erforderlichen Kostenvorschüsse vermittelst Zwangsvollstreckung einzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Bewässerung.

1. Rechte der Uferbesitzer an Wasserläufen.

§ 25.

Jeder Uferbesitzer an offenen Wasserläufen, zu deren Unterhaltung er entweder nach Anschluß seines Grundstücks oder, im Falle anderweitiger Vertheilung der Unterhaltungslast, zu irgend einem Theile beizutragen hat, ist, sofern nicht besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründen, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen berechtigt, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zum Zweck der Bewässerung seines Grundstücks aufzustauen und abzuleiten.

Dies gilt auch dann, wenn der Uferbesitzer Mitglied einer Gemeinde oder einer Genossenschaft ist, der die Unterhaltung des Wasserlaufs obliegt; jedoch ist in diesem Falle die Zustimmung des Gemeindevorstehers bzw. des Vorstandes der Genossenschaft erforderlich.

§ 26.

Daß dem Uferbesitzer nach § 25 zustehende Recht unterliegt der Beschränkung, daß

1) kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht, überhaupt die Bestimmung des Wasserlaufs zur Ableitung oder Zuleitung des Wassers nicht beeinträchtigt werden darf,

2) das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Wasserlaufs zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Sind mehrere an einander grenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden, so werden die Grundstücke derselben bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück angesehen.

§ 27.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern, so haben beide ein Recht auf gleichmäßige Benutzung des Wassers.

§ 28.

Wenn durch Ausführung einer Bewässerungsanlage ein öffentliches Interesse gefährdet, oder den unterhalb liegenden Anwohnern des Wasserlaufs der Bedarf an Wasser entzogen oder geschnälert wird, so ist der Kreisaußschuß¹⁾ berechtigt, nach Anhörung der Betheiligten die Ableitung des Wassers zu beschränken oder zu verbieten.

§ 29.

Fischereiberechtigte sind zu einem Widerspruche gegen Bewässerungsanlagen nicht berechtigt, sondern können nur Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verlangen.

¹⁾ Bern. Gef. § 67 V.

2. Besondere Vorschriften zur Erleichterung von Bewässerungsanlagen.

§ 30.

Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück bewässern oder bereits vorhandene Bewässerungsanlagen erweitern will, kann in Fällen des überwiegenden Bodenkulturinteresses verlangen, daß ihm

- 1) die Benutzung eines der im § 2 bezeichneten öffentlichen Flüsse gestattet,
- 2) gegen vollständige Entschädigung das Recht eingeräumt werde,
 - a. das Wasser solcher Wasserläufe, zu deren Benutzung er nicht schon nach § 25 berechtigt ist, aufzustauen und abzuleiten,
 - b. fremde Ufer zum Anschluß von Stauwerken zu benutzen,
 - c. einen Siel oder einen sonstigen Durchlaß in einen Deich zu legen,
 - d. die im § 26 vorgeschriebenen Beschränkungen nicht zu berücksichtigen,
 - e. das Wasser in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen oder Röhren durch fremde Grundstücke auf seine Kosten von dem Flusse oder Wasserlaufe nach seinem Grundstück oder nach geschehener Benutzung vom letzteren wieder nach dem ersteren zu leiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen, sowie sonstige erforderliche Anlagen auf fremden Grundstücken herzustellen,¹⁾
 - f. bereits vorhandene Bewässerungsanlagen mit zu benutzen.

Die Vorschriften der §§ 13—24 finden hierauf analoge Anwendung, soweit nicht die folgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

§ 31.

Im Falle des § 30 Nr. 1 ist das in den §§ 16—18 vorgeschriebene Verfahren auch dann erforderlich, wenn alle Privatbetheiligten sich über die Anlagen geeinigt haben.

Wenn es sich um die Benutzung der Weser handelt, steht die Entscheidung dem Senate zu.

§ 32.

Zur Mitbenutzung der Stauwerke sind unter der im § 15 vorgeschriebenen Bedingung auch diejenigen berechtigt, welche zur Benutzung des durch die Bewässerungsanlagen abgeleiteten Wassers nach § 25 berechtigt sind, oder deren Ufer zum Anschluß der Stauwerke benutzt wird.

§ 33.

Zur Geltendmachung des nach Analogie des § 15 oder nach § 32 begründeten Rechtes auf Mitbenutzung der Anlagen kann vom Landherrn eine Frist anberaumt werden, deren Versäumung kraft des Gesetzes den Verlust dieses Rechtes zur Folge hat, ausgenommen wenn der Berechtigte selbst auf ein überwiegendes Bodenkulturinteresse zu seinen Gunsten sich berufen kann.

§ 34.

Wenn nach der Entscheidung des Schiedsgerichts durch die Bewässerungsanlage die Verjüngung eines fremden Grundstücks verursacht wird, so ist der Eigenthümer zu verlangen befugt, daß ihm statt der sonstigen Entschädigung gegen Abtretung des ganzen verjüngten Grundstücks oder des durch die Verjüngung betroffenen Theiles der volle Werth desselben nach einer Schätzung des Schiedsgerichts auf Grund des vor Ausführung der Anlage bestehenden Zustandes erstattet werde. Ist jedoch bei theilweise eintretender Verjüngung der übrig bleibende Theil nach der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht mehr hinreichend landwirtschaftlich verwerthbar, so kann der Eigenthümer den Ersatz des Werthes des ganzen Grundstücks gegen Abtretung desselben verlangen.

¹⁾ Gesetz vom 11. Oct. 1878.

Vierter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Aufgebots- und Ausschlußverfahren.

§ 35.

Der Unternehmer einer Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage ist befugt, die Vermittelung des Landherrn in Anspruch zu nehmen, wenn er sich darüber Sicherheit verschaffen will, ob und welche privatrechtliche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche stattfinden:

1) in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen

- a. über das abzuleitende beziehungsweise zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b. über die zu entwässernden beziehungsweise zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Anlagen dienen soll,

2) in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung beziehungsweise Erhöhung des Wasserstandes.

§ 36.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß eine öffentliche Bekanntmachung über die Anlage unter Einreichung eines vollständigen Situationsplans und der etwa erforderlichen Nivellements, in welchen stets der höchste und der niedrigste Wasserstand anzugeben ist, beim Landherrn beantragen.

§ 37.

Die Bekanntmachung erfolgt

1) durch das zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu drei verschiedenen Malen,

2) durch Verlesung in der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindevorstand der Gemeinde, in welcher das zu entwässernde oder zu bewässernde Grundstück liegt, sowie derjenigen, an welche dasselbe unmittelbar angrenzt.

Die Bekanntmachung enthält, mit Hinweisung auf den im Amtlocal des Landherrn zur Einsicht ausgelegten Plan, die Aufforderung, etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen sechs Wochen, vom Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung durch das dazu bestimmte Blatt an gerechnet, beim Landherrn anzumelden.

§ 38.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich innerhalb der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers beziehungsweise des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers und der zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung oder Erhöhung des Wasserstandes sowohl ihres Widerspruchsrechts als ihres Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und in Betreff des zu entwässernden oder zu bewässernden oder zu der Anlage zu benutzenden Grundes ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§ 39.

Die Besitzer derjenigen Grundstücke, denen durch eine Entwässerungsanlage das Wasser zugeleitet wird, werden in Beziehung auf die Ansprüche wegen solcher Nachtheile, welche durch die neue Zuleitung des Wassers für die Grundstücke entstehen, von dem Ausschluß nicht betroffen.

§ 40.

Nach Ablauf der Anmeldefrist erläßt der Landherr einen Bescheid, in welchem er denjenigen, die sich gemeldet haben, ihre Ansprüche namentlich vorbehält, gegen alle Andern aber den dem § 38 entsprechenden Ausschluß ausspricht.

§ 41.

Von dem Ausschlußbescheide wird eine Ausfertigung dem Antragsteller zugestellt, eine zweite aber im Amtsslocale des Landherrn zur Einsicht für Jedermann ausgelegt. Daß Letzteres geschehen, wird durch das zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zweimal angezeigt.

§ 42.

Gesuche um Wiedereinsetzung gegen den Ausschlußbescheid müssen beim Landherrn innerhalb sechs Wochen nach dem Tage, an welchem die im § 41 vorgeschriebene Anzeige in dem dafür bestimmten Blatte erschienen ist, angebracht werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiedereinsetzung, selbst wegen Minderjährigkeit nicht zulässig.

§ 43.

Der Antragsteller hat alle Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Verfahren ist jedoch stempel- und gebührenfrei.

2. Genossenschaften.

§ 44.

Wenn Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, deren Vortheile einer größeren zusammenhängenden Grundfläche verschiedener Eigenthümer zu Gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken dieser Eigenthümer zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, so können die Betheiligten zu gemeinsamer Ausführung und Unterhaltung solcher Anlagen durch den Landherrn unter Genehmigung des Senats zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden, wenn in einem Termine, zu welchem alle Besitzer der betheiligten Grundfläche geladen sind, die Besitzer des größeren Theils der in diesem Termine vertretenen betheiligten Grundfläche der Vereinigung und dem Genossenschaftsstatute zustimmen.

Die Ladung zu diesem Termine erfolgt mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Zwecks und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Ausbleibenden ihres Stimmrechts verlustig gehen werden, durch das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt, sowie in den Gemeinden, in welchen die betheiligte Grundfläche belegen ist, durch Verlesung in der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeausschusse.

Welche Grundfläche als betheiligte anzusehen ist, wird vom Landherrn auf Grund technischer Ermittlungen festgestellt. Diese Feststellung ist nur für die zu veranstaltende Abstimmung maßgebend; einer entgültigen Regelung der Beitragsverhältnisse wird durch dieselbe nicht vorgegriffen.

§ 45.

Bestehende Genossenschaften können durch Beschluß des Senats durch Hinzuziehung bisher ausgeschlossener Grundstücke erweitert werden, wenn die Besitzer der letzteren dies beantragen. Jedoch ist dazu die vorgängige Anhörung der betheiligten Genossenschaft, und wenn diese widerspricht, die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

Mehrere bestehende Genossenschaften können auf den Antrag einer derselben durch Beschluß des Senats zu Einer Genossenschaft vereinigt werden. Falls eine oder mehrere der betheiligten Genossenschaften der Vereinigung widersprechen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung erforderlich.

Unter den gleichen Voraussetzungen können aus einer bestehenden Genossenschaft auf den Antrag Angehöriger derselben deren mehrere gebildet werden.

§ 46.

Für jede solche Genossenschaft ist ein Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

- 1) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan, nach welchem verfahren werden soll;
- 2) die Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Anstalten

erforderlichen Beiträge und Leistungen nach dem Verhältnisse der hieraus erwachsenden Vortheile;

3) die innere Verfassung des Verbandes.

Das Statut kann bestimmen,¹⁾ daß jedes Mitglied der Genossenschaft verpflichtet ist, behufs Herstellung oder Erweiterung der Anlagen derselben gegen Entschädigung Land an dieselbe abzutreten, wenn die Genossenschaft oder das dafür im Statut zu bestimmende Organ derselben die Abtretung beschlossen und der Kreis Ausschuß²⁾ diesen Beschluß bestätigt hat.

Die Entschädigung wird in diesem Falle durch drei vom Landherrn zu ernennende und zu beeidigende Sachverständige endgültig festgestellt. Wenn die Schätzungen der Sachverständigen unter einander abweichen, so ist der Durchschnitt derselben maßgebend.

Ist eine Genossenschaft unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten zu Stande gekommen, so ist der Landherr ermächtigt, das vereinbarte Statut zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen. In jedem andern Fall bedarf das Statut zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Senats.

§ 47.

Die nach den Statuten solcher Genossenschaften von den Mitgliedern derselben zu entrichtenden Beiträge sind erforderlichen Falls durch die zuständige Polizeibehörde mittelst Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beizutreiben.

§ 48.

Streitigkeiten über die Frage, ob oder in welchem Maße ein Grundstück zu Gunsten einer Genossenschaft beitragspflichtig ist, werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch den Kreis Ausschuß³⁾ entschieden.

Wenn die Entscheidung dahin geht, daß ein Grundstück nicht beitragspflichtig ist, so scheidet dasselbe dadurch aus der Genossenschaft aus.

§ 49.

Genossenschaften für Drainanlagen sollen nur unter freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden.

§ 50.

Die bisherigen Vorschriften über die Bildung von Entwässerungs- und Bewässerungsverbänden sind aufgehoben.

Die Statuten der bereits bestehenden Verbände bleiben in Kraft.

3. Schlußbestimmungen.

§ 51.

Gegen alle Entscheidungen des Landherrn in Entwässerungs- und Bewässerungssachen ist der Recurs an den Senat zulässig. Der Recurs muß jedoch gegen die nach § . . . 22⁴⁾ dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen bei Meldung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach Eröffnung der Entscheidung schriftlich beim Senate angemeldet und gerechtfertigt werden.

Für die Aufhebung der Entscheidungen des Kreis Ausschusses sind §§ 74 und 75 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, maßgebend.⁵⁾

§ 52.

Die Geltung des § 57 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiete betreffend, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

¹⁾ Gesetz vom 6. April 1877 (Gesetzblatt S. 13).

²⁾ Analogie von § 67 VI. des Verw.-Ges., vgl. § 56 Nr. 4 der Deichordnung.

³⁾ Verw.-Ges. § 67 V.

⁴⁾ In den Fällen der §§ 8, 18 und 48 hat der Landherr nicht mehr zu entscheiden. Uebrigens vergl. § 74 des Verw.-Ges.

⁵⁾ Verw.-Ges. §§ 74, 75.

§ 53.

Wer absichtlich oder fahrlässig eine durch sein Grundstück führende Entwässerungs- oder Bewässerungsanlage beschädigt oder zerstört, oder der Vorschrift des § 11 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft und hat außerdem für den dadurch verursachten Schaden den Betheiligten Ersatz zu leisten.

§ 54.¹⁾

Dieses Gesetz gilt für das Landgebiet und für die nördlich von der Wunstorf-Geestemünder Eisenbahn belegenen, sowie für die durch das Gesetz vom 29. December 1875 mit der Stadt vereinigten Theile der Stadt Bremen. Die dem Landherrs, dem Kreisausschusse und den Gemeindevorstehern übertragenen Obliegenheiten werden in der Stadt von der Polizeidirection ausgeübt; jedoch ist der Senat befugt, dieselben für einzelne Fälle dem Landherrs oder dem Kreis- ausschusse zu übertragen. Die im § 37 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt in der Stadt nur auf die daselbst unter 1 bezeichnete Art.

2. Kirchspielschulen.

Der die Beleuchtung der Kirchspielschulen betreffende Beschluß der Bürgerschaft vom 20. November d. J. hat den Senat veranlaßt, sich abermals über diesen Gegenstand berichten zu lassen.

Aus dem ihm erstatteten Berichte ergibt sich folgende Sachlage:

Die Beleuchtungskosten der Corridore und Treppen nimmt der Schulrath auf sein Budget, dagegen waltet eine Verschiedenheit der Ansichten hinsichtlich des Bedürfnisses einer Beleuchtung der Unterrichtszimmer bei den zum Schulrath abgeordneten Vertretern der Gemeinden, sowie den Vorstehern der diesen Gemeinden angehörenden Schulen ob. Die Mitglieder des Schulrathes aus dem Senat sind der Ansicht beigetreten, nach welcher man zur Zeit wie bisher sich noch sehr wohl ohne erheblichen Nachtheil zu behelfen vermag, auch ohne eine künstliche Beleuchtung einzurichten. Ist dies richtig, so kann von einer Nothwendigkeit der beantragten Maßregel nicht wohl die Rede sein, und, wenn nun in dem Beschlusse der Bürgerschaft hervorgehoben wird, daß nicht einzusehen sei, wie eine künstliche Beleuchtung in den stadtremischen Frei- und Geld-Volksschulen habe für nothwendig erachtet werden können und doch diese Nothwendigkeit für die Kirchspielschulen unberücksichtigt bleiben dürfe, so kann darauf nur erwiedert werden, daß die in Frage stehende Einrichtung als eine wünschenswerthe, nicht aber als eine nothwendige getroffen und zu einer Zeit beliebt worden sei, in welcher keine Veranlassung vorhanden war, von einer wünschenswerthen Anlage der Ersparniß halber Abstand zu nehmen, während gegenwärtig, sofern es sich um eine nicht nothwendige Anlage handelt, die erforderliche Ausgabe von etwa M. 6 000 ins Gewicht fällt.

Es kommt die Erwägung hinzu, daß nach dem zwischen dem Staat und den kirchlichen Gemeinden bestehenden Vertragsverhältnisse den Gemeinden die Beschaffung des Schulgebäudes und zwar selbstredend mit den nothwendigen Hauseinrichtungen obliegt, so daß, wäre zweifellos die fragliche Maßregel nothwendig, es Sache der Gemeinden sein würde, diese Einrichtung herzustellen und dann erst die allenfalls zu bejahende Frage erwachsen sein würde, ob nicht die Benutzungskosten auf das Budget des Schulrathes zu nehmen seien. Nur, weil diese Nothwendigkeit nicht erhellte, wenigstens mehr als zweifelhaft erschien, sah sich die Staatsbehörde nicht in der Lage, die Gemeinden zur Herstellung der in Frage stehenden Anlagen zu nöthigen.

Der Senat kann dem Obigen zufolge die empfohlene Ausgabe nicht, und um so weniger, gerechtfertigt finden, als bekanntlich binnen nicht langer Frist die

¹⁾ Gesetz vom 6. Mai 1877.

Schullokaltäten einiger Gemeinden als solche gar nicht mehr vorhanden sein werden, und als, wie ihm berichtet und wie es ihm durchaus genehm ist, der Schulrath nunmehr sich bereit erklärt, die Kosten der Benutzung der von den Gemeinden auf deren Kosten hergestellten oder noch vorab herzustellenden Beleuchtungseinrichtungen auf sein Budget zu nehmen.

3. Revision der jährlichen Steuern.

Die Steuerdeputation hat den anliegenden Bericht, die Revision der jährlichen Steuern betreffend, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußnahme zugehen läßt.

Anlage.

Bericht der Steuerdeputation.

In der Anlage beehrt sich die Steuerdeputation eine Reihe von Änderungs-vorschlägen zu dem Gesetze wegen der jährlichen Steuern mit Bezug auf das für 1879 zu erlassende Gesetz zu überreichen. Diese Vorschläge sind zum weitaus größten Theile redaktioneller Natur und bezwecken lediglich die theils veraltete theils unklare Fassung des bisherigen Gesetzes zu beseitigen, wobei indessen hervorzuheben ist, daß die Deputation, um eine völlige Umarbeitung des Gesetzes zu vermeiden, geglaubt hat, nur diejenigen Punkte zu einer Revision heranziehen zu sollen, bei denen die erwähnten Mängel am schärfsten hervortreten. Nur ein kleiner Theil der Vorschläge enthält materielle Aenderungen und zwar vornehmlich zum Zweck der Ergänzung von Lücken des bestehenden Gesetzes, deren Ausfüllung sich auf Grund praktischer mit den bisherigen Bestimmungen gemachter Erfahrungen empfehlen dürfte. Von finanzieller Bedeutung sind auch diese letzteren Vorschläge nicht.

Die Deputation hat der besseren Uebersicht halber ihren Anträgen den bisherigen Text zur Seite gestellt, und erlaubt sich, mit dem Bemerken, daß die angezogenen Paragraphen auf das alte Gesetz sich beziehen, zur Begründung der einzelnen Vorschläge das Folgende anzuführen:

Zu §§ 1, 4 und 12.

Die Zusammenfassung der sämtlichen Bestimmungen über die Neuschätzung der Grundstücke in einem Paragraphen, der alsdann seine Stellung unter den „allgemeinen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer gleichmäßig geltenden Bestimmungen“ zu finden haben wird, (§ 13) empfiehlt sich zur Vermeidung der in dem jetzigen Gesetze enthaltenen Wiederholungen und im Interesse einer besseren Uebersicht. Der am Schlusse des letzten Absatzes vorgeschlagene Zusatz: „und zwar auch hinsichtlich derjenigen Grundstücke“ u. ist zum Ausschluß von Zweifeln erwünscht.

Zu § 5.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es zweifelhaft, ob die Beamten, welche eine Dienstwohnung inne haben, zur Erleuchtungssteuer der Miether herangezogen werden können. Daß diese Beamten heranzuziehen sind, dürfte einem Bedenken nicht unterliegen, umsoweniger, als die Vergütung, welche für die Wohnung zu leisten ist (10 % des Gehalts), verglichen mit dem üblichen Miethzins in der Regel als eine geringe sich darstellen wird. Durch einen Zusatz wie den beantragten wird jeder Zweifel auszuschließen sein.

Zu § 6.

Bei der Veranlagung der Erleuchtungssteuer (bezw. Wassersteuer) in den äußeren Vorstädten, insbesondere in den Theilen des Buntenthorssteinwegs, Pagenthorns und Uthbemens, wo viel unbebautes Feldland in Frage kommt, haben sich aus der jetzigen Fassung des Gesetzes Unzuträglichkeiten ergeben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 5) unterliegen nämlich alle unbebauten vorstädtischen Grundstücke, die an einer erleuchteten Straße liegen, in ihrer ganzen Tiefe der Erleuchtungssteuer, während sie in den Theilen des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen stattfindet, nur bis zu einer Tiefe von 150 m zur Steuer herangezogen werden. Offenbar liegt es in der Billigkeit, die gleiche

Grenze auch für die vorstädtischen unbebauten Ländereien gelten zu lassen. Wobei, um zu vermeiden, daß die Besitzer größerer Grundflächen im Wege der Kataster-Mutation beliebig kleine Parzellen als besondere Grundstücke sich herstellen und auf diese Weise die Befreiung für die größere Fläche erlangen, der Zusatz sich empfiehlt, daß verschiedene aneinandergrenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind. Endlich enthält das Gesetz insofern eine Lücke, als es nicht bestimmt, wie weit eine noch nicht ganz erleuchtete Straße als erleuchtet zu betrachten ist, oder mit anderen Worten, wie weit über die letzte Laterne hinaus ein an der Straße liegendes Grundstück als steuerpflichtig zu behandeln ist. Auch in dieser Beziehung ist eine feste gesetzliche Grenze wünschenswerth; die vorgeschlagene entspricht der jetzigen Praxis.

Zu § 10 a.

Die bisherige Fassung entspricht den inzwischen veränderten Verhältnissen nicht mehr; die vorgeschlagene dürfte correcter sein.

Zu § 14 Abs. 2.

Der beantragte Zusatz empfiehlt sich, um dem Generalsteueramte die exekutivische Beitreibung rückständiger Grund- und Erleuchtungssteuern zu erleichtern.

Zu § 15.

Die Worte „nach dem 31. December 1848 vorgefallene“ (Erbschaften) werden jetzt als überflüssig angesehen werden können und zu streichen sein.

Zu § 21.

Die Uebergangsbestimmung, nach welcher von Veräußerungen, bezüglich deren der Antrag auf Abfindung vor dem 1. Juli 1873 eingereicht oder deren Abschluß vor diesem Zeitpunkt notariell beglaubigt war, die Abgabe nur ein Procent betragen soll, erscheint nicht mehr erforderlich. Die am Schlusse dieses Paragraphen vorgesehene Ordnungsstrafe statt auf M. 15 auf eine Summe „bis zu M. 15“ festzusetzen, rechtfertigt sich, um den Fällen Rechnung tragen zu können, in denen die für eine Versäumniß von länger als 3 Monaten vorgeschriebene Strafe der doppelten Abgabe geringer sein würde, als die einfache Ordnungsstrafe.

Zu § 22.

Die jetzige Fassung ist nicht ganz klar; die vorgeschlagene bringt den Sinn der Bestimmung zu deutlicherem Ausdruck.

Zu § 23.

Das Generalsteueramt hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Fälle nicht selten seien, in denen die Versteigerungsabgabe erst nach erfolgter Klage oder gar nicht zu erlangen war. Um die Abgabe zu sichern, dürfte die Einführung einer Sicherheitsleistung, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen die Versteigerer Personen von amtlichem Charakter sind (beeidigte Börsenmakler, Gemeindebeamte etc.) zweckmäßig sein.

Zu § 27.

Die gestrichenen Worte sind mit Rücksicht auf § 87 (neu § 79) überflüssig.

Zu § 32.

Da es oft vorkommt, daß die Clubs etc. ihre Vergütungen in der Weise ausdehnen, daß Jedermann zugelassen wird, so daß sie, wenn auch unter der Firma einer Privatgesellschaft, in Wirklichkeit an die Stelle einer öffentlichen Wirthschaft treten, erscheint der beantragte Zusatz, der diese Clubs der für Schenk-wirthschaften bestehenden Abgabe unterwirft, gerechtfertigt.

Zu § 34.

Restaurateurs sind zugleich Schenk-wirththe (vgl. B.-D. v. 31. Jan. 1871).

Zu §§ 35, 36, 37.

Die Zusammenziehung dieser Bestimmungen in einen Paragraphen empfiehlt sich der Uebersichtlichkeit halber. Jedenfalls gehören die Vorschriften, daß es keinen Unterschied macht, ob der Besitzer der Wagen sich derselben hier oder auf Reisen

bedient, und ob er sie in der Stadt oder auf dem Lande stehen hat, sowohl zu der Bestimmung des bisherigen § 35 wie des § 36, so daß es einer Fassung bedarf, welche dies klarstellt.

Zu § 38.

Nach dem jetzigen Gesetze kann eine Abgabe für Pferde nicht eingezogen werden, wenn diese, trotzdem sie von einem Hiesigen benutzt werden, einem Fremden gehören. Diese Lücke zu ergänzen bezweckt die vorgeschlagene Zusatzbestimmung.

Zu § 39.

Der erste Absatz ist überflüssig mit Rücksicht auf § 27 (neu § 28), der zweite Absatz wird richtiger dem (neuen) § 37 anzufügen sein.

Zu §§ 40 und 41.

Die in diesen Paragraphen bezüglich der Befreiung und Ermäßigung der Pferdesteuer enthaltenen Bestimmungen geben zu andauernden Reclamationen Anlaß. Insbesondere die Vorschrift, daß „Pferde, welche die Eigenthümer lediglich zu ihrem Ackerbau gebrauchen“, befreit sein sollen. Denn die Anwendung dieser Vorschrift setzt, abgesehen davon, daß es im einzelnen Falle sehr schwierig sein kann, zu entscheiden, ob in dieser oder jener Benutzung des Pferdes eine Benutzung zum „Ackerbau“ zu finden ist, — eine Kontrolle darüber voraus, ob ein Pferd in der That lediglich zum Ackerbau gebraucht wird, oder nicht etwa auch nebenbei zu anderen Beschäftigungen, eine Kontrolle, die namentlich bezüglich der kleinen, in der Vorstadt betriebenen, der Kohlhöferei dienenden landwirthschaftlichen Betriebe, die in der Regel mit einem Gemüse- und Milchhandel verknüpft sind, eine lästige ist. Auf der anderen Seite läßt sich nicht verkennen, daß eine gewisse Unbilligkeit darin liegt, wenn, — wie es jetzt geschieht — diese den kleinen landwirthschaftlichen Betrieben dienenden Pferde, mit dem gleichzeitig die Producte des Gemüsebaus zur Stadt gefahren werden, mit der vollen Abgabe herangezogen werden, während die Pferde der größeren Bauerstellen ganz frei ausgehen. Am zweckmäßigsten dürfte es daher sein, den Unterschied zwischen Pferden, welche lediglich zum Ackerbau benutzt werden, und Pferden, welche zwar zum Ackerbau, aber nebenher auch noch zu anderen mit dem Ackerbau in Zusammenhang stehenden Geschäften gebraucht werden, aufzuheben und sämtliche Pferde, welche von den Landwirthen, den Gemüse- und Milchhändlern in Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, wie die Pferde der Bleicher zu behandeln, d. h. sie mit der Hälfte der Abgabe zu belasten.

In § 40 wird außerdem die veraltete Formel: „Pferde, welche von hiesigen Stationen zu ihrem Gebrauche oder von Amtswegen gehalten werden“ zweckmäßig durch die neue: „Pferde, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen gehalten werden“, ersetzt werden, und in § 41 werden die Worte: „die zu den Extraposten benutzten Pferde“ in Wegfall kommen können. Endlich wird es sich empfehlen, die Bestimmung des § 41 der Bestimmung des § 40 vorangehen zu lassen.

Zu §§ 42 und 43.

Der Eingang des § 42 ist überflüssig mit Rücksicht auf § 27 (neu § 28). Die Zusammenziehung der beiden Paragraphen in einen (§ 40) ergibt sich alsdann von selbst.

Zu § 45.

Um auch die Tauschgeschäfte der Bestimmung zu unterwerfen, sind die Worte: Käufer und Verkäufer, durch die Worte: Erwerber und Veräußerer zu ersetzen.

Zu § 55 a.

Die jetzige Fassung ist incorrect, da mitten im Absätze die öffentlichen Urkunden erscheinen, nachdem vorher schon verschiedene unzweifelhaft als öffentliche Urkunden zu bezeichnende Schriftstücke besonders aufgeführt sind und nachher besonders aufgeführt werden. Die vorgeschlagene Fassung dürfte correcter und übersichtlicher sein.

Zu § 59, 1. Der Ausdruck: „im Verwaltungswege erlassene Befehle und Weisungen“ ist zu eng. Der Vorschlag bezeichnet genauer, um was es sich hier handelt. Derselbe macht ferner die Aufzählung der „Capitulationen, Enrollirungen“ etc., ferner der „Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden ausgestellt werden“, überflüssig.

Zu § 76.

Die Vorschrift, daß die Gerichte auf eine stempelpflichtige ungestempelte Urkunde keine Rücksicht nehmen dürfen, wird aufzuheben sein. Als Strafe für die versäumte Stempelpflicht genügen die vorgesehenen Geldbußen; während durch die Bestimmung des § 88 (neu § 80) genügend Vorsorge dafür getroffen ist, daß die Zuwiderhandlungen zur Anzeige gelangen.

Zu Abschnitt X. §§ 77—80.

Dieser Abschnitt, den Spielkartenstempel betreffend, omitt mit Rücksicht auf das mit dem 1. Januar 1879 eintretende Reichsgesetz wegen des Spielkartenstempels in Wegfall.

Zu § 82.

Dem Sinne des Gesetzes entspricht es, den Protest Mangels Zahlung in allen Fällen abgabefrei zu lassen, in denen ein Wechsel im bremischen Staatsgebiet bereits protestirt ist, also nicht nur im Falle eines Protestes Mangels Annahme, sondern auch eines Securit  tsprotestes. Die Worte „Mangels Annahme“ werden daher zu streichen sein.

Zu § 83.

Die bisherige Fassung ist mit Rücksicht darauf, daß die Notare jetzt durch Verwendung von Stempelmarken die Abgabe entrichten k  nnen, veraltet. Die beantragte Bestimmung g  nzt dem f  scalischen wie dem Verkehrsinteresse.

Zu § 88.

Daß die in diesem Paragraphen genannten Beamten „angewiesen sind“, Contraventionen anzuzeigen, braucht im Gesetze nicht gesagt zu werden, es ist das Sache der Dienstanweisung. Dagegen d  rfte sich die vorgeschlagene Bestimmung nach Analogie § 10 des Gesetzes vom 17. December 1874, die Einkommensteuer betreffend, empfehlen.

§ 98.

Der erste Satz des zweiten Absatzes ist mit Rücksicht auf §§ 93 und 94 (neu §§ 85 und 86)   berfl  ssig.

Die   brigen Ab  nderungsvorschl  ge bed  rfen keiner besonderen Begr  ndung.

Endlich beehrt sich die Deputation mit Bezug auf einen, gelegentlich der Berathung des Budgets f  r 1878 gefaßten Beschlu  , die Besteuerung von Billards und Regalbahnen betreffend (Verhdl. S. 72) zu berichten, da   das Generalsteuerramt angewiesen ist, dem Antrage und dem Gesetze entsprechend, auch von den im Privatbesitze befindlichen Billards und Regalbahnen die Steuer zu erheben.

Ingleichen hat die Deputation einem Beschlusse vom 20. Februar 1878 gem    (Verhdl. S. 72) auftragsgem    dar  ber berathen:

„Ob nicht die Grundsteuer, welche in der Stadt, in den Wohnungen der Steuerzahler einzassirt und in den Hafenst  dten separat erhoben wird, im Landgebiete durch die Gemeindevorsteher sich einziehen lassen k  nne, und zwar unter Gew  hrung einer entsprechenden Verg  tung.“

Die Deputation hat sich indessen auf der einen Seite nicht davon   berzeugen k  nnen, da   ein Bed  rfni   daf  r vorhanden sei, die Grundsteuer im Landgebiet fortan durch die Gemeindevorsteher einziehen zu lassen, w  hrend es ihr auf der anderen Seite nicht rathsam scheint, den Gemeindevorstehern zu den mancherlei Pflichten, welche ihnen schon jetzt obliegen, noch diese Last aufzuerlegen. Sie mu   sich daher gegen eine Aenderung des bestehenden Verfahrens aussprechen.

Die Deputation beantragt hiernach die Genehmigung der anliegenden Ab  nderungsvorschl  ge zu dem Gesetze wegen der j  hrlichen Steuern.

(gez.) **Grave.**

(gez.) **Joh. Eggers.**

Unteranlage.

XLII. Gesetz, die Steuern für das Jahr 1878 betreffend.

Vom 23. December 1877.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft
verordnet der Senat wegen der im Jahre 1878
zu erhebenden Steuern wie folgt:

I. Grundsteuer.

§ 1. Von allen im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten ist eine Grundsteuer von 2 per mille ihres abgeschätzten Werthes zu entrichten. Wenn im Laufe des Kalenderjahres eine allgemeine Neuschätzung in größeren Bezirken stattfindet (Gesetz vom 26. Februar 1866 § 5, Gesetz vom 13. December 1864 § 2), so wird das Ergebniß der Neuschätzung der Steuerberechnung für das nächstfolgende Kalenderjahr zu Grunde gelegt.

§ 2. Von der Grundsteuer sind befreit:

- a. die dem Staate gehörigen Gebäude, auch die Diensthäuser, sowie die den Stadtgemeinden der Hafenstädte und den Dorfgemeinden gehörenden Gebäude, welche zu öffentlichen Zwecken verwandt werden;
- b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe à rata von 5 Procent der Miete zu zahlen. Vermietten die Bediensteten oder Beneficiirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg;
- c. die auf Grund eines besonderen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft von der Grundsteuer befreiten Grundstücke und Gebäude;
- d. während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten, noch benutzten Gebäude. Von dem Werth des Grundes und Bodens, welcher erforderlichen Falls neu abzuschätzen ist, wird die Steuer forterhoben.

Gesetz, die Steuern für das Jahr 1879 betreffend.

Vom . December 1878.

Unverändert.

I. Unverändert.

§ 1. Von allen im Bremischen Staatsgebiete belegenen Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten ist eine Grundsteuer von zwei per mille ihres abgeschätzten Werthes zu entrichten.
Fällt weg.

§ 2.

a. unverändert.

- b. die den Kirchen- und Schulgemeinden, der Hauptschule und sonstigen milden Stiftungen gehörenden Gebäude. Insofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe mit fünf Procent der Miete zu zahlen. Vermietten die Berechtigten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg;
- c. unverändert.
- d. unverändert

§ 3. Die Zahlung der Grundsteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an grundsteuerpflichtigen Grundstücken oder Gebäuden zusteht.

Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzins-rechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.

§ 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 dieses Gesetzes. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs.

Wenn im Laufe des Kalenderjahrs auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. December 1874 oder des § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1866 eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebniß der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt.

II. Erleuchtungssteuer.

§ 5. In der Alt- und Neustadt und in den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen Statt hat, wird

A. vom Eigenthümer (§ 3) eine Erleuchtungssteuer von 1 per mille des Grundsteuerwerths

aller von ihm bewohnten grundsteuerpflichtigen Gebäude nebst deren Zubehör, sowie aller seiner unbewohnten grundsteuerpflichtigen Grundstücke (wie Gärten, Lagerplätze u. s. w.) und seines sonstigen, mit Gebäuden nicht besetzten Areals, sowie aller unbewohnten Gebäude, namentlich auch aller Backhäuser, Ställe, Lagerteller u. s. w.;

B. vom Miether eine Erleuchtungssteuer von 5 Procent des Miethzinses

aller Gebäude oder Theile von Gebäuden nebst deren Zubehör erhoben, welche von ihm miethweise bewohnt, oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung einer Erleuchtungssteuer von 1 per mille des Grundsteuerwerths nicht anwendbar ist. Dahin gehören namentlich einzelne Stockwerke und Zimmer, Wohnkeller, Contorräume und sonstige Geschäftslokale, Läden und Werkstätten u. s. w., mögen diese miethweise bewohnten oder persönlich benutzten Räume in bewohnten Häusern oder in Backhäusern und sonstigen im Uebrigen unbewohnten Gebäuden sich befinden.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer alle Theile eines und desselben Grundstücks (wie Lager- und Packräume, Böden, Waarenkeller, unbewohnte Hinterhäuser, Ställe und dergl.), welche der Miether gleichzeitig

§ 3. Unverändert.

§ 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs.

Fällt weg.

II. Unverändert.

§ 5. Unverändert.

mit den von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Theilen desselben Grundstücks in Miethe hat.

Für Fremde und Afermieter hat der Vermieter, beziehungsweise Afervermieter die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indes kann der Erheber auch von dem Miether direct die Steuern einfordern.

§ 6. In den Theilen einer Gemeinde des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen (§ 5) Statt hat, tritt bei dieser Steuer die Modification ein, daß sie

- a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstige Nebengebäude;
- b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an einer erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 150 Meter, zu berechnen ist.

§ 7. Falls Theile eines Grundstücks, von welchem der Eigenthümer eine Erleuchtungssteuer von 1 per mille des Grundsteuerwerths zu zahlen hat (§ 5, A) so vermietet sind, daß den Miether die Erleuchtungssteuer von 5 Procent des Miethzinses trifft, so ist der Miethzins mit 5 Procent zu capitalisiren und dieses Capital von dem Grundsteuerwerth des Grundstücks abzusetzen. Der Eigenthümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Grundsteuerwerths zu zahlen.

§ 8. Von den im § 2 b erwähnten Gebäuden wird, sobald sie zwar vermietet sind, indes nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzins die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether ($2\frac{1}{2}$ Procent des Miethzinses) gezahlt.

§ 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer bewirken einen

Als Miether im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes vom 23. December 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, eine Dienstwohnung inne haben.

§ 6. In den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen statt hat (§ 5), wird diese Steuer berechnet,

- a. von den bebauten Grundstücken und den dazu gehörigen Hofplätzen, Gärten, Scheunen, Ställen und sonstigen Nebengebäuden, von Lager- und Packräumen, von Baumschulen, Bleichen und sonstigen zu gewerblichen Zwecken dienenden unbebauten Grundstücken;
- b. von allen übrigen unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an einer erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 150 Meter, wobei verschiedene an einander grenzende Katasterparzellen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammen zu fassen sind.

An nicht vollständig erleuchteten Straßen sind nur diejenigen Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als 50 Meter über die letzte Laterne hinausliegen.

§ 7. Unverändert.

§ 8. Unverändert.

§ 9. Unverändert.

verhältnißmäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztere unverkürzt zu leisten ist.

§ 10. Von dieser Steuer sind befreit:

- a. diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armeninstitute oder von den Armenkassen der Gemeinden des Landgebiets bekommen, in welchen eine Erleuchtung von Straßen Statt hat;
- b. die im § 2 b erwähnten nicht vermieteten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermieteten Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamationsdeputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§ 11. Um die Steuer, insofern sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche jeder auf seinen geleisteten Staatsbürgereid oder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermieteten oder gemietheten Localitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12\frac{1}{2}$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten der Steuerpflichtigen abgesetzt.

§ 12. Die Eincassirung geschieht für das stets mit Ostern-Jahrnißzeit beginnende Steuerjahr in halbjährlichen Raten Anfangs Februar und August. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs.

Wenn im Laufe des Kalenderjahrs eine allgemeine Neuschätzung in größeren Bezirken stattfindet (Gesetz vom 26. Februar 1866 § 5, Gesetz vom 13. December 1874 § 2), so wird das Ergebniß der Neuschätzung der Steuerberechnung für das nächstfolgende Steuerjahr zu Grunde gelegt.

Wenn im Laufe des Kalenderjahrs auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. December 1874 oder des § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1866 eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebniß der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt.

§ 10. Von dieser Steuer sind befreit:

- a. diejenigen, welche aus öffentlichen oder Gemeindefassen als Arme regelmäßig unterstützt werden;

- b. die im § 2 b erwähnten nicht vermieteten Grundstücke, wie auch die einer Kirchengemeinde gehörenden vermieteten Dienstwohnungen, wenn für denjenigen, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirchengemeinde gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht statt, jedoch ist die Reclamationsdeputation ermächtigt, wegen zeitweiliger Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steueransatzes, insofern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

§ 11. Um die Steuer, insofern sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche jeder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermieteten oder gemietheten Localitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. Statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12\frac{1}{2}$ Procent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§ 12. Absatz 1 unverändert.

Fällt weg.

Fällt weg.

Allgemeine Bestimmungen für die Grundsteuer und Erleuchtungssteuer.

§ 13. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugefertigten Veranlagung (Steuerzettel) und zwar die Grundsteuer getrennt von der Erleuchtungssteuer. — Beschwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgesetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage sind nach den Bestimmungen der §§ 92 und ff. dieses Gesetzes an die Reclamationsdeputation zu richten.

§ 14. Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer am Generalsteuerramte zu entrichten. Die dafelbst nicht entrichteten Steuern der innerhalb der Stadtgrenzen wohnenden Pflichtigen werden in halbjährigen beziehungsweise vierteljährigen Raten eincassirt.

§ 15. Absatz 1 unverändert.

Acht Tage nach Verfall der Steuer beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand executivisch vom Säumnigen begetrieben (§ 87).

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, die von demselben etwa rückständige Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe nachzubahlen, ohne deren Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Jedoch ist ihm sein desfallsiger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

Der Steuererhebung liegt nicht die Pflicht ob, die etwaigen Rückstände zum Angabeprotokolle auf der Kanzlei anzugeben; jedem Kauflustigen ist unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihr zu erkundigen, ob Rückstände der letzten zwölf Monate vorhanden sind und wie hoch sie sich belaufen.

Unverändert.

§ 13. Wenn im Laufe des Kalenderjahres auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 13. December 1874 oder des § 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1866 eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebniss der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt. Wenn aber im Laufe des Kalenderjahres eine allgemeine Neuschätzung in größeren Bezirken stattfindet (Gesetz vom 26. Febr. 1866 § 5, Gesetz vom 13. Dec. 1874 § 2, Abs. 2, 3 u. 4), so wird das Ergebniss der Neuschätzung der Steuerberechnung für das nächstfolgende Steuerjahr zu Grunde gelegt, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Grundstücke, deren Abschätzung auf Grund der im Laufe des Kalenderjahres begonnenen Umschätzung erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt.

§ 14. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugefertigten Veranlagung (Steuerzettel), jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13, und zwar die Grundsteuer getrennt von der Erleuchtungssteuer. — Beschwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgesetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage sind nach den Bestimmungen der §§ 84 und ff. dieses Gesetzes an die Reclamationsdeputation zu richten.

§ 15. Absatz 1 unverändert.

Acht Tage nach Verfall der Steuer beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand vermittelst Zwangsvollstreckung vom Säumnigen begetrieben (§ 79). Gehört ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich, so haften dieselben solidarisch.

Unverändert.

Unverändert.

III. Abgabe von Erbschaften.

§ 15. Alle im Bremischen Staatsgebiete nach dem 31. December 1848 vorgefallene und vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, vier Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber acht Procent beträgt.

Diese Abgabe ist an dem betreffenden Erhebungs-bureau binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen. Zugleich ist von diesem Theile des Nachlasses eine Aufgabe einzureichen, welche die Activa und Passiva übersichtlich zusammenstellt und außerdem von dem nicht realisirten Theile desselben eine Specification enthalten muß. Binnen einer fernerer Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen; diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, an welche daher der Pflichtige vier Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich zu erinnern ist. Sind Theile eines abgabepflichtigen Nachlasses, namentlich dazu gehörige Grundstücke innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Erblassers noch nicht realisirt, so kann der Realisationswerth derselben durch eine Schätzung ermittelt werden, und ist von diesem die Abgabe zu entrichten. Von jeder Zahlung wird zunächst eine Interimssquittung und erst nach erfolgter Revision der Aufgabe eine definitive Quittung ertheilt.

Die Abgabe muß von dem vollen Werthe der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden. Ist daher ein der Abgabe unterworfenen Nachlaß durch eine letztwillige Verfügung mit einer Rente, einem Nießbrauch, einem Fideicommiß oder dergleichen beschwert, so darf wegen dieser Beschwörung Nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden.

§ 16. Wenn ein in solcher Weise (§ 15, 3ter Absatz) beschwerter Nachlaß selbst der Erbschaftsabgabe nicht unterworfen ist, der Dritte aber, zu dessen Gunsten die Beschwörung geschehen ist, nicht zu den nach § 18 von der Erbschaftsabgabe Befreiten gehört, so hat der Dritte, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers zu rechnen ist, vier Zehntel, sonst aber vier Fünftel des erforderlichenfalls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Rente oder des Nießbrauchs u. s. w. als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indeß in jährlichen Raten von einem Drittel entrichten.

III. Unverändert.

§ 16. Alle im Bremischen Staatsgebiete vorfallende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, oder an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, vier Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber, vorbehaltlich des § 19 a, acht Procent beträgt.

Unverändert.

Unverändert.

§ 17. Unverändert; nur statt § 15 (§ 16, 3ter Absatz).

statt § 18 § 19.

Vorstehende Bestimmungen (§§ 15, 16) gelten auch hinsichtlich der Fremden, welche sich hier aufhalten.

§ 17. Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben oder den mit der Regulirung Beauftragten eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige dem betreffenden Erhebungs-Bureau zu machen, daß die Erbschaftsteuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem als Executor, Erben oder sonst die Entrichtung obliege.

Erhält der zur Anzeige Verpflichtete erst später Kunde vom Anfall der Erbschaft, so laufen die §§ 15 und 17 festgesetzten Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

§ 18. Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreit, welche

- a. unter Ehegatten oder in auf- oder absteigender Linie vorfallen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. von Fremden auf Hiesige oder von Hiesigen auf Fremde fallen, insofern der Abschoß davon entrichtet ist;
- c. an Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen, sowie an die Armen gelangen;
- d. an Stiftungen und Vereine gelangen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken, oder sonstige nur gemeinnützige Zwecke, ohne Privatvorteil und Gewinn der einzelnen Teilnehmer, zum Gegenstande haben.

§ 19. Zur näheren Bestimmung der Abgabe wird festgesetzt:

- a. die im § 17 genannten Personen haben die Richtigkeit der im § 15 vorgeschriebenen Angaben auf ihren Staatsbürgereid, oder — falls sie einen solchen nicht geleistet haben — an Eides Statt anzuerkennen. Es sind die Activa und Passiva so aufzugeben, daß eine Controle darüber, ob auch in den Ansätzen ein Irrthum Statt hat, ermöglicht wird; erforderlichen Falls ist nähere Auskunft zu ertheilen. Um den Betrag der von den eigentlichen Erben zu zahlenden Abgabe zu ermitteln, sind die Nachlassschulden abzuziehen und dann, sowohl für die Erben als für die abgabepflichtigen Legatäre oder Schenknehmer von Todeswegen, die Beträge der Abgabe abgefordert zu berechnen;
- b. wenn eine bestimmte Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, wird bei Berechnung der Abgabe nicht der

statt (§§ 15, 16) (§ 16, 17).

§ 18. Unverändert

statt §§ 15 und 17 §§ 16 und 18.

§ 19. Unverändert.

§ 20. Unverändert, nur

statt § 17 § 18.

statt § 15 § 16.

in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt;

- c. ist lehtwillig nicht anders verfügt, so ist in dem Falle, daß ein der Erbschaftsabgabe unterworfenen Nachlaß zu Gunsten eines Dritten, in oben (§ 15, 3ter Absatz) angegebener Weise, beschwert ist, der Erbe- oder Testamentsexecutor oder der sonst mit der Regulirung des Nachlasses Beauftragte (§ 17) befugt, den Betrag der Abgabe von dem Capital, von welchem dem Dritten die Rente oder der Nießbrauch u. s. w. zukommt, sofort abzugiehen, oder aber, falls die Rente u. s. w. auf solchen Theilen des Nachlasses ruht, welche, der Natur der Sache nach, einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschiesse, in allen sonstigen Fällen aber von dem Dritten für die Dauer der Berechtigung jährlich eine Vergütung von 4 Procent Zinsen des Betrags der für den beschwerten Theil des Nachlasses gezahlten Abgabe in Anspruch zu nehmen.

§ 20. Behufs der richtigen Erhebung ist festgesetzt:

- a. dem Generalsteuerramt ist monatlich eine Abschrift der verlesenen Testamente von der Obergerichtskanzlei und ein Verzeichniß der Gestorbenen von den Standesbeamten nach einem bestimmten Formulare einzuliefern;
- b. eine Verspätung der im § 17 vorgeschriebenen Anzeige oder der Zahlung der Abgabe (§ 15) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung derselben mit Einem Procent Erhöhung, eine Unterlassung der im § 17 vorgeschriebenen Anzeige, eine Verspätung der Anzeige oder der Zahlung um mehr als drei Monate, vom Ablauf der dafür festgesetzten Fristen angerechnet, und eine unrichtig verfügte Aufgabe (§ 15) hat die Verpflichtung des Nachlasses zur Zahlung des doppelten Betrages der ganzen Erbschaftsabgabe zur Folge. Im Fall der Erhöhung der Abgabe um Ein Procent, sind bei abgabepflichtigen Renten statt $\frac{4}{5}$ und $\frac{4}{10}$ — $\frac{5}{5}$ und $\frac{5}{10}$ der Rente eines Jahres zu entrichten;
- c. für die getreue Entrichtung der Erbschaftsabgabe selbst, für die sub b festgesetzte Erhöhung und Verdoppelung der-

statt (§ 15 § 16, 3ter Absatz).

statt § 17 § 18.

§ 21. Unverändert, mit

statt § 17 § 18.

statt § 15 § 16.

statt § 17 § 18.

statt § 15 § 16.

selben, sowie für die Beachtung der Vorschriften der §§ 15 und 17 sind diejenigen, welche sich der Regulirung einer Erbschaft unterziehen, sämmtlich solidariſch mit ihrem ganzen Vermögen als Selbstschuldner, ohne daß sie der Einrede der Vorausklage und der Theilung sich bedienen können, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen dem Staate verhaftet. Nicht weniger haftet jeder Abgabepflichtige für die ihn treffende Abgabe und deren Erhöhung und Verdoppelung. Ist die Anzeige geschehen, so wird der Erheber zwar acht Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist an die Zahlung erinnern, der Abgabepflichtige kann sich indeß bei Verzäumnungen der Zahlungsfrist nicht darauf berufen, daß die Erinnerung ihm nicht rechtzeitig, oder daß sie nicht ihm, sondern einem andern gleichfalls Pflichtigen zugekommen sei;

- d. die Erbschaftsabgabe ist unter die Gewährschaft des Staatsbürgereides gestellt; namentlich ist jeder Bürger auf seinen geleisteten Eid verpflichtet, allen die richtige Aufgabe und die richtige Zahlung der Abgabe betreffenden Bestimmungen gewissenhaft nachzukommen;
- e. übernimmt Jemand, der den Staatsbürgereid nicht geleistet hat, die Regulirung einer Erbschaft, oder erscheint es zweckmäßig, eine besondere Sicherheitsmaßregel eintreten zu lassen, so kann zur Sicherung der Abgabe von den Abgabepflichtigen oder deren Vertretern eine Cautio begehrt oder gegen sie auf Anordnung von Sicherheitsmaßregeln Bedacht genommen werden.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§ 21. Wenn bei den in § 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Laſſung oder Aushändigung des Zuschlags- oder Ueberweisungsprotokolls bedarf, so werden ein und einhalb Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt; doch wird von Veräußerungen, hinsichtlich deren vor dem 1. Juli 1873 der Antrag auf Abkündigung dem Erbe- und Handfestenamte eingereicht oder deren Abschluß notariell vor dem 1. Juli 1873 beglaubigt ist, die Abgabe nur mit einem Procent

statt §§ 15 und 17 §§ 16 und 18.

IV. Unverändert.

§ 22. Wenn bei den in § 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Laſſung oder Aushändigung des Zuschlags- oder Ueberweisungsprotokolls bedarf, so werden ein und einhalb Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobilien gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußeren zur Last zu bringen.

vom Werthe des Veräußerten entrichtet. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Eine Schätzung dieses Werths (§ 91) findet Statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nicht bekannt werden soll oder nach dem Dafürhalten der Behörde oder des Erwerbers dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien Statt hat. Wenn der Erwerber eine Schätzung für erforderlich hält, so muß er dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung, des ertheilten Zuschlags oder der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls angerechnet, beim Generalsteueramte beantragen. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Abschlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abfindung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, auch wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage des ertheilten Zuschlages, der Aushändigung des Ueberweisungsprotokolls oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werths muß der Erwerber die Abgabe binnen einem Monate nach dem Tage, an welchem ihm das Ergebnis der Schätzung bekannt geworden ist, entrichten.

Wer durch Erbschaft, Legat oder Schenkung von Todeswegen ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Erbschaftsabgabe zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Erbschaftsabgabe zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.

Abf. 2—5 unverändert.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Ordnungsstrafe von 15 Mark und wenn die Zahlung länger als 3 Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

V. Abgabe von dem Erlöse bei Versteigerungen.

§ 22. Von dem Erlöse von Waaren, wozu auch Hölzer und Früchte zu rechnen sind, — mögen sie auf dem Stamme oder Halme verkauft werden, oder nicht, — von Schiffen oder Schiffsparten, Staatspapieren, Actien oder Antheilen von Actien, Kunstsachen oder sonstigen Effecten ist, sobald sie in einer Versteigerung verkauft werden, eine Abgabe von einem halben Procent zu zahlen.

Eine Abgabe gleichen Betrages ist auch von dem Erlöse versteigerten Mobilien und Moventien, Kirchenstellen und Begräbnißplätze zu entrichten, sofern sie nicht executiv verkauft werden.

§ 23. Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie Statt hat, der betreffenden Steuererhebung, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen. Er kann bei derselben das Protokoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indeß auch ein solches Protokoll durch jeden dazu geeigneten Bremischen Staatsbürger führen lassen, welcher dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von diesem geführten Protokolls persönlich zu haften.

Das Protokoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Auction, eine Specification der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protokollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protokoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser

Jede Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark und wenn die Zahlung länger als drei Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

V. Unverändert.

§ 23. Von dem Erlöse aller Versteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Immobilien (§ 22), jedoch einschließlich derjenigen von Kirchenstellen und Begräbnißplätzen, ist eine Abgabe von einem halben Procent zu entrichten.

Zwangsversteigerungen von Hausrath, Hausrath, Kirchenstellen und Begräbnißplätzen sind von der Abgabe frei.

§ 24. Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie Statt hat, der Steuerbehörde, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen und eine Sicherheit bis zu dreihundert Mark zu leisten. Personen von amtlichem Charakter sind von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit. Der Versteigerer kann bei der Versteigerung das Protokoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indeß auch ein solches Protokoll durch jede dazu geeignete Person führen lassen, welche dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von dieser geführten Protokolls persönlich zu haften.

Das Protokoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Versteigerung, eine Specification der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protokollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protokoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser

Frist das Protokoll der betreffenden Steuererhebung vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtet, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Ordnungsstrafe gerichtlich beigetrieben und hat die Steuerdirection die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protokoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirection nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Ordnungsstrafen zu zahlen.

Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung angerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht Statt gefunden haben, oder in derselben nichts verkauft sein sollte.

§ 24. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protokoll geführt hat, eine Ordnungsstrafe von 30 Mark nach sich.

VI. Abgabe von Clubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Regelpbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden.

§ 25. Diese Abgaben werden in den Bezirken der Stadt Bremen erhoben.

§ 26. Sie können für ein halbes oder ganzes Jahr zum Voraus bezahlt werden. Der Consenszettel für einen Hund ist indeß stets pränumerando einzulösen. Sind die übrigen Abgaben nicht zum Voraus gezahlt, so werden sie Anfangs Juni und December für das laufende halbe Jahr einzassirt.

§ 27. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

Rückstände werden nach geschehener Mahnung executivisch beigetrieben.

§ 28. Nachfragen, ob und inwieweit diese Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen sind, ist jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.

§ 29. Wer diesen Vorschriften nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 15 Mark und im Wiederholungsfalle von 30 Mark.

dieser Frist das Protokoll der Steuerbehörde vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtet, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Geldstrafe gerichtlich beigetrieben und hat die Steuerdirection die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protokoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirection nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Geldstrafen zu zahlen.

§ 25. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protokoll geführt hat, eine Geldstrafe von dreißig Mark nach sich.

§ 26. Die nachstehenden Abgaben (VI.) gelten nur für die Stadt Bremen.

§ 27. Die Einkassirung erfolgt, abgesehen von der Hundesteuer (§ 40), Anfangs Juni und December für das laufende Halbjahr. Jedoch steht es dem Pflichtigen frei, die Abgabe im Voraus für das ganze oder das halbe Jahr zu entrichten.

§ 28. Abs. 1 unverändert.

Fällt weg.

§ 29. Unverändert.

§ 30. Wer den Vorschriften der §§ 28 und 29 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzehn Mark und im Wiederholungsfalle von dreißig Mark.

153*

§ 30. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen, bis zu dessen Verfügung er die Abgabe fort zu zahlen hat.

§ 31. Fremde sind von der Entrichtung der Abgabe von Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§ 32. Clubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Classen, die erste 20 Mark, die andere 10 Mark halbjährlich, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gast- und Schenkwirtschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, festgesetzte Abgabe von 50 Mark zu entrichten haben.

§ 33. Wer ein Billard oder eine Regelpbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich 10 Mark, von dieser halbjährlich 5 Mark, hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten etc. Billard oder Regelpbahn die Hälfte der Abgabe.

§ 34. Die Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste 20 Mark, die zweite 10 Mark halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§ 35. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden, ein oder mehrere Lustfuhrwerke, wie Kutschen, Batarden, Chaisen, Jagd- und Stuhlwagen und dergleichen hält, hat — außer der Abgabe für die Zugpferde — eine Abgabe von 40 Mark zu erlegen. Wer bloß Lustfuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

§ 36. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 20 Mark, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keinen gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen. Der Umstand, daß der Eigenthümer sein Lustfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.

§ 31. Unverändert.

§ 32. Unverändert.

§ 33. Unverändert.

Wenn jedoch, namentlich bei den veranstalteten Festlichkeiten, auch andere Personen als die Mitglieder und die von diesen Eingeführten Zutritt haben, beträgt die Abgabe stets fünfzig Mark.

§ 34. Wer ein Billard oder eine Regelpbahn hält, bezahlt für jenes halbjährlich zehn Mark, für diese halbjährlich fünf Mark; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er für das zweite, dritte etc. Billard oder Regelpbahn die Hälfte der Abgabe.

§ 35. Die Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste zwanzig Mark, die zweite zehn Mark halbjährlich. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§ 36. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden, ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat außer der Abgabe für die Zugpferde eine Abgabe von vierzig Mark jährlich zu erlegen. Wer bloß Lustfuhrwerke hält, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat dafür zwanzig Mark jährlich zu erlegen, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keines gebraucht oder von Andern habe gebrauchen lassen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.

§ 37. Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

§ 38. Wer ein oder mehrere Pferde, zum Reiten oder Fahren, sei es zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen, hält, zahlt für jedes Pferd eine Abgabe von jährlich 20 Mark.

§ 39. Jeder ist verpflichtet anzugeben, ob er ein oder mehrere Pferde hält.

Wer Pferde auf Fütterung hat, oder wer Hausgenossen oder Gehülften hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde anzugeben.

§ 40. Pferde, welche von hiesigen Stationen zu ihrem Gebrauche oder von Amtswegen gehalten werden, oder deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, Pferde, welche die Eigenthümer lediglich zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich Pferde, welche die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Abgabe frei.

§ 41. Die Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern, auch wenn Letztere zugleich ein anderes Gewerbe treiben, die zu den Extrapolsten bestimmten Pferde, die Pferde von Pferdeverleihern, sie mögen zum Reiten oder zum Fahren benutzt werden und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferdeverleiher hier oder auf Reisen sich befinden, die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klander- oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der Abgabe belastet.

§ 42. Wer Hunde hält, hat die Zahl derselben gewissenhaft anzuzeigen, und für jeden der Hunde (oder Hündinnen) einen für das halbe Jahr gültigen Consenszettel zu lösen.

§ 43. Der pränumerando zu lösende Consenszettel kostet für einen einzelnen Hund in einem Haushalte 5 Mark halbjährlich und für jeden ferner in einem und demselben Haushalte befindlichen Hund 10 Mark halbjährlich.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient, oder ob er dieselben auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat.

Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

§ 37. Unverändert.

Wer Pferde auf Fütterung hat oder wer Hausgenossen oder Gehülften hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde anzugeben.

Ist das Pferd Eigenthum eines nicht in Bremen Wohnenden, so haftet für die Abgabe derjenige, welcher dasselbe benutzt oder in Stallung hat.

Fällt weg.

§ 38. Die Hälfte der Abgabe ist zu entrichten für Pferde von Fuhrleuten, Miethkutschern, Pferdeverleihern, ohne Unterschied, ob diese Pferde hier oder auswärts benutzt werden, ferner für Pferde, welche von Landwirthen, Bleichern, Gemüse- und Milchhändlern in Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, sowie für die bei Klander- und Rossmühlen benutzten Pferde.

§ 39. Von der Abgabe befreit sind:

Pferde, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen gehalten werden.

Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen.

Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen hat.

§ 40. Für jeden Hund (oder Hündin) ist von dem Eigenthümer ein für ein halbes Jahr gültiger Erlaubnißschein im Voraus einzulösen. Der Preis beträgt fünf Mark und für jeden ferner in demselben Haushalt befindlichen Hund zehn Mark.

Fällt weg.

§ 44. Wenn ein Abgabepflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Executionsbefehls nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§ 45. Es ist verboten, einen Hund auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den dafür gelösten Consenszettel einliefern zu lassen; geschieht dieses dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Wer einen Hund verkauft, hat dafür vorab den Consenszettel zu lösen und dem Käufer einzuhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten haben.

VII. Abgabe von Nachtigallen.

§ 46. Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen oder sogenannte Sprosser hält, hat dieses gewissenhaft anzuzeigen, und für jede Nachtigall und jeden Sprosser jährlich 20 Mark zu zahlen. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 15 Mark bestraft.

VIII. Abgabe von Maskenbällen.

§ 47. Für jeden Maskenball, welcher im Bremischen Staatsgebiete bei Krügern, Restaurateurs und Gast- oder Schenkwirthen, die Bälle geben, oder welcher daselbst in einem zu dergleichen Bälle vermiethteten oder eingeräumten Lokale, oder in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften, oder im Theater statthaben soll, ist eine Abgabe von 100 Mark zu entrichten.

Der Abgabe ist auch jeder Ball unterworfen, in welchem Theilnehmer zwar nicht in Masken, aber doch in Auskleidungen (sogenanntem Costüme) erscheinen.

§ 48. Die Erlaubniß zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusehen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnißschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbureau bezahlt zu haben.

§ 49. Bevor der Erlaubnißschein erteilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subscriptionslisten geschehen.

§ 50. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem § 49 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Geldstrafe bis zu 300 Mark. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth oder der Inhaber des Lokals, in welchem die Contravention geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§ 41. Wenn ein Abgabepflichtiger binnen drei Tagen nach Empfang eines Zwangsvollstreckungsbefehls nicht bezahlt, kann der Hund beseitigt werden.

§ 42. Es ist verboten, einen Hund auf Haltung zu nehmen, oder ohne Vergütung bei sich aufzunehmen, ohne sich zugleich den dafür gelösten Erlaubnißschein einliefern zu lassen; geschieht dies dennoch, so ist sowohl der Eigenthümer als der Aufnehmende die Abgabe zu entrichten schuldig. Wer einen Hund veräußert, hat dafür vorab den Erlaubnißschein zu lösen und dem Erwerber einzuhändigen, widrigenfalls sowohl der Veräußerer als Erwerber die Abgabe zu entrichten haben.

VII. Unverändert.

§ 43. Für jede Nachtigall und für jeden Sprosser ist von dem Eigenthümer eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark zu entrichten. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit fünfzehn Mark bestraft.

VIII. Unverändert.

§ 44. Für jeden Maskenball, welcher im Hause eines Gast- oder Schenkwirthes, in Clubs oder geschlossenen Gesellschaften oder in einem Theater veranstaltet wird, ist vorab eine Abgabe von hundert Mark zu entrichten.

Den Maskenbällen werden Costümbälle ohne Masken gleich geachtet.

§ 45. Unverändert.

§ 46. Unverändert.

§ 47. Wer einen abgabepflichtigen Ball für welchen der Erlaubnißschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem § 46 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth oder der Inhaber des Lokals, in welchem die Zuwiderhandlung geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§ 51. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermeßen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Fällen zu rechnen sei, oder nicht.

IX. Stempelabgaben.

§ 52. Die Größe des Stempelpapiers beträgt 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite. Beim gewöhnlichen Stempel kostet der Bogen Stempelpapier 50 Pfennige, der halbe Bogen und jedes Stempelpapier kleineren Formats 25 Pfennige. Der Stempel besteht in einem trocknen weißen Stempel an der linken Seite des Blattes.

An die Bremischen Notare und Sachführer werden Marken im Betrage der Stempelabgabe verabfolgt. Die Marken sind bei Gebrauch mit der Namensschiffre des Notars oder Sachführers und dem Datum der Verwendung zu cassiren.

§ 53. Den gleichen Betrag bezahlt, wer einen ganzen oder halben Bogen Papier in demselben Formate gestempelt verlangt.

§ 54. Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt begehrt, bezahlt nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe und zwar für einen Bogen 80 Pfennige, für jedes kleinere Format 40 Pfennige.

§ 55. Auf gestempeltem Papier müssen geschrieben werden:

a. Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, und die darauf erlassenen Bescheide, die Ausfertigungen von Protokollen und sonstigen Resolutionen, insbesondere auch die Resolutionen über Bestellung von Vormündern und Curatoren, Schriftsätze in Gerichtssachen, öffentliche Urkunden, sowie Urkunden der Gerichtsbehörden, der Gerichtsbeamten, der Beamten des Katasteramts, der Notare, der beeidigten Dispaheure, Wasserschonte, Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigte Schiffs-, Proviant-, Lufen- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schärer, ebenso die Protokolle über öffentliche Versteigerungen, welche nicht von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden.

In allen diesen Fällen sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelabgabepflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausge-

geben § 48. Unverändert.

IX. Unverändert.

§ 49. Unverändert.

§ 50. Unverändert.

§ 51. Unverändert.

§ 52. Der Stempelpflicht unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt:

a. alle öffentlichen Urkunden, insbesondere die Ausfertigungen von Beschlüssen des Senats, von Urtheilen, Beschlüssen Verfügungen und Bescheiden der Gerichte, ingleichen von gerichtlichen Protokollen, alle sonstigen gerichtlichen Urkunden, sowie Urkunden von Gerichtsbeamten, der Beamten des Katasteramts, der Notare, der beeidigten Dispaheure, der Wasserschonte (Seemannsämter), der Ausmiener, Landvögte, Gerichtsboten, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Lufen- und Ladungsbesichtiger und beeidigten Schärer,

fertigt, oder nur amtlich beglaubigt werden.

Bei diesen Urkunden, Ausfertigungen und Abschriften sind auf eine Folioseite nicht mehr als 28 Zeilen zu schreiben.

b. die Protokolle über öffentliche Versteigerungen, auch wenn sie nicht von Beamten oder gerichtlichen Behörden geführt sind (Abschnitt V), Bittschriften und Vorstellungen an den Senat, Eingaben jeder Art an die Gerichte, auch wenn sie in Briefform abgefaßt sind, sowie alle sonstigen Schriftsätze der Parteien in Gerichtssachen.

In den Fällen zu a und b sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelpflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausfertigt oder nur amtlich beglaubigt werden.

In den Fällen zu a und b sind auf die Folioseite nicht mehr als achtundzwanzig Zeilen zu schreiben.

b. Alle Privaturkunden, welche betreffen

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Documente über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten. Schlußzettel über Immobilienverkäufe müssen auf gestempeltem Papier geschrieben sein, mögen sie nur von dem Unterhändler oder zugleich von einem oder beiden Contrahenten unterzeichnet sein;

2) Verfaß von Handfesten und Faustpfändern (wie Actien, Staatspapieren etc.), Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenconsense und sonstige gutsherrliche Consense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;

3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutsübergabeverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung der Behörden, namentlich des Landherrn bedürfen;

c. alle Privaturkunden, welche betreffen

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken und Schiffen, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parcellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Urkunden über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten. Schlußzettel über Immobilienverkäufe müssen auf gestempeltem Papier geschrieben sein, mögen sie nur von dem Unterhändler oder zugleich von einem oder beiden Contrahenten unterzeichnet sein;

2) unverändert.

3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutsübergabeverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung einer Behörde bedürfen;

4) Procoren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Advocaten und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Charte-partien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind.

c. Außer der Abgabe für den Papierstempel von 50 Pfennigen für jeden ganzen und von 25 Pfennigen für jeden halben Bogen tritt für jede notarielle Urkunde, welche eine Verpfändung in Gemäßheit des § 126 a oder b der Erbe- und Handfesten-Ordnung vom 30. Juli 1860 enthält, eine Zusatzstempelabgabe ein, sobald die Schuld, für welche die Verpfändung Statt hat, in einer bestimmten Summe über 1000 Mark oder in einer Leistung besteht, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist.

Bei bestimmten Summen beträgt diese Zusatzstempelabgabe 3 Pfennige für jede fernere 100 Mark, also bei Summen über 1000 Mark bis 1100 Mark einschließlich 3 Pfennige, über 1100 Mark bis 1200 Mark einschließlich 6 Pfennige, über 1200 Mark bis 1300 Mark einschließlich 9 Pfennige u. s. w., wobei mehrere in derselben Urkunde sich findende Summen zusammengerechnet werden. Bei Leistungen, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, beträgt die Abgabe 2 Mark; außerdem kommen noch für die Zusatzstempelabgabe die in der Urkunde etwa vorkommenden bestimmten Summen zur Berechnung.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet.

Vor der Einreichung zur Stempelung sind auf jeder Verpfändungsurkunde (oben links) die bestimmten Summen aufzuführen, welche zur Berechnung kommen, und im Fall Leistungen zu berücksichtigen sind, für welche eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, ist dieses durch Anführung der Worte: „unbestimmter Werth“ zu bemerken.

Bleiben notarielle Urkunden im Original in dem Gewahrsam des instrumentirenden Notars, so hat er auf

4) Procoren, Vollmachten und Cautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate oder den Gerichten, wobei indeß Sachführer und Notare befugt sind, außer der Gebühr für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Charte-partien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen, welche nicht schon dem verhältnißmäßigen Stempel unterworfen sind.

d. unverändert.

deren Ausfertigung den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu bemerken.

Zur Erleichterung der Zahlung der Abgabe werden sowohl mit dem gewöhnlichen Stempel und dem Zusatzstempel versehene Obligationsformulare in Blanco, für bestimmte Summen, als auch Stempelmarken in passenden Abschnitten an die Notare verabsolgt, welche für deren ordnungsmäßige Anwendung und bei Aufklebung der Stempelmarken für deren Cassation mittelst Durchstreichung derselben unter Hinzufügung des Datums zu sorgen haben.

Duplicate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

§ 56. Ist gegen diese Vorschriften gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen der nächsten drei Tage nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §§ 74, 75 bestimmten Strafen statt.

§ 57. Niemand darf gestempeltes Papier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 300 Mark und Confiscation des vorhandenen gestempelten Papiers.

§ 58. Die im § 55 b angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande angefertigt wurden, ferner alle Urkunden, der im § 55 a nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben vor dem Senate oder den Gerichten producirt oder von den im § 55 a genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil inserirt werden.

§ 59. Von der Pflichtigkeit, die Abgabe des gewöhnlichen Stempels zu entrichten (§ 55) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 58), ausgenommen:

- 1) alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften.

Dahin gehören:

Urkunden des Senats und der Bürgerschaft und der Commissionen und Deputationen derselben, sowie der Behörden für die öffentliche Armenpflege;

Berichte, Vorstellungen und Anfragen von Behörden und Beamten in Dienstangelegenheiten;

§ 53. Unverändert.

§ 54. Niemand darf gestempeltes Papier verkaufen, außer den vom Staate dazu ermächtigten Personen, bei Strafe von dreihundert Mark und Einziehung des vorhandenen gestempelten Papiers.

§ 55. Die im § 52 c angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie im Auslande angefertigt wurden, ferner alle Urkunden, der im § 52 a und b nicht speciell angeführten Beamten, mögen sie im Bremischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben ausgefertigt sein, sind der Abgabe des gewöhnlichen Stempels unterworfen, sobald dieselben dem Senate oder den Gerichten vorgelegt oder von den im § 52 a und b genannten öffentlichen Beamten ihren Acten und Urkunden angefügt oder ganz oder zum Theil in dieselben aufgenommen werden.

§ 56. Von der Stempelpflicht (§ 52) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat, im Gerichte oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 55), ausgenommen:

- 1) alle Urkunden, welche öffentliche Angelegenheiten oder den öffentlichen Dienst betreffen, sowie deren Ausfertigungen und Abschriften, insbesondere:

Abj. 2 und 3 unverändert.

die zweiten und fernerer Ausfertigungen von Taxaten, welche nach Maßgabe der Verordnung vom 21. December 1846, namentlich von den für Brandversicherungen von Immobilien beeidigten Schätzern den Behörden einzureichen sind;

die im Verwaltungswege erlassenen Befehle und Weisungen;

Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und Vorsteher mildthätiger Anstalten;

Rechnungen und Bescheinigungen aller Einnehmer des Staats und der Gemeinden;

Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen;

Capitulationen, Enrollirungen, Abschiede, Certificate &c. für Militärpersonen;

Originale, Protokolle, Register und Registerbücher, welche auf den Kanzleien oder von öffentlichen Behörden und Beamten gehalten werden;

die von hiesigen oder fremden Behörden erlassenen Hülfsschreiben;

Urkunden und Schriften, welche von den Polizeibehörden und von den Standesbeamten ausgestellt werden &c.;

sowie Auszüge aus den Kirchenbüchern;

2) folgende Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten:

die von den Vorstehern der Gerichte erlassenen Befehle und die bei den gerichtlichen Acten bleibenden Erkenntnisse;

Abschriften der Entscheidungsgründe der Gerichte;

die von den Parteien in Rechtsstreitigkeiten dem Gegner mitzutheilenden Abschriften und die zweiten und fernerer Abschriften der beim mündlichen Verfahren eingeführten Schriftsätze;

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Erkenntnissen, Citationen und Insinuationen;

Verteidigungsschriften und sonstige Schriftstücke der Verteidiger;

Schriftstücke, Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Erkenntnissen, Citationen und

Abjatz 3 unverändert.

alle Erlasse, Schriften und Beurkundungen der Verwaltungsbehörden und ihrer Beamten, soweit sie nicht nach § 52 stempelpflichtig sind, insbesondere die Urkunden der Standesbeamten;

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Fällt weg.

Unverändert.

Unverändert.

Fällt weg.

Auszüge aus den Kirchenbüchern;

2) Abs. 1—4 unverändert.

Schriftstücke in Steuer- und Strafsachen, namentlich Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Erkenntnissen, Ladungen und Behandlungen;

Unverändert.

Schriftstücke, Vollmachten, Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Erkenntnissen, Ladungen und

Insinuationen in Armensachen (wobei indeß der § 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), sowie in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagbetrag 100 Mark nicht übersteigt, und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurscom-missionen;

Eingaben und Verfügungen in Pupillensachen (mit Ausnahme der tutoria und curatoria und der Kanzlei-Ausfertigungen von Protokollen und Resolutionen, welche nach § 55 a stempel-pflichtig sind);

Auszüge aus Testamenten und Ehe-pacten, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;

Empfangsscheine über bei ihnen einge-reichte Vormundschaftsrechnungen, Bü-cher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen, Inventarien der Ge-richtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde, wie denn die Stempelabgabe wegen Un-vermögens der Pupillen erlassen werden kann.

3) Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren.

§ 60. Einer verhältnißmäßigen Stempel-abgabe sind alle Versicherungen und deren Policen und Verschreibungen unterworfen.

Versicherungen gegen Flußgefahr und auf Landtransporte, gegen Reiseunfälle und in Betreff der Haftpflicht der Arbeitgeber sind frei.

§ 61. Die Abgabe für eine im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen Seegefahr beträgt:

bei einer Prämie bis zu $\frac{1}{2}$ Procent einschließlich $\frac{1}{8}$ per Mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 1 Procent einschließlich $\frac{1}{4}$ per Mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 2 Procent einschließlich $\frac{1}{2}$ per Mille der versicherten Summe, bei einer Prämie über 2 Procent $\frac{1}{2}$ per Mille der versicherten Summe.

Bei der Abgabe wird der Bruchtheil eines Pfennigs nicht mit in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgeellschaften oder Privatversiche-rern und ob sie mündlich oder schriftlich ge-

Behandlungen in Armensachen (wobei indeß der § 477 der Gerichtsordnung in Kraft bleibt), sowie in den vor dem Untergerichte, den Amtsgerichten und dem Handelsgerichte vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, deren Klagbetrag hundert Mark nicht übersteigt, und in Verhandlungen bei Ablösungssachen, Vollmachten in Debit-, Beneficial- und vacanten Nachlaß- und Concurs-commissionen;

Eingaben und Verfügungen in Vor-mundtschaftsachen, jedoch unbeschadet der Stempelpflicht der Kanzleiausfer-tigungen gemäß § 52 a;

Auszüge aus Testamenten und Ehe-Verträgen, welche von Amtswegen den vormundschaftlichen Behörden mitgetheilt werden;

Empfangsscheine dieser Behörden über bei ihnen eingereichte Vormundschafts-rechnungen, Bücher und Belege, Scheine derselben über erledigte Rechnungen;

Ladungen und Behandlungen in Vormundtschaftsachen, Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auf-trage der vormundschaftlichen Behörde. Wegen Unvermögens der Pupillen kann auch in allen sonstigen Fällen des § 52 die Stempelabgabe erlassen werden.

3) Urkunden, sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 voll-zogen sind.

§ 57. Unverändert.

§ 58. Unverändert.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Ver-sicherungsgeellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen

geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassurances gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlussettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlussettel, eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen 4 Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

Auf den dem Generalsteuereamt zur Stempelung überreichten Policen muß am oberen Rande derselben die Versicherungssumme und der Procentsatz der Prämie notirt sein.

Alle offenen Policen sind mit dem einfachen Papierstempel zu versehen. Außerdem ist für jedes Risiko, welches auf Grund einer solchen Police in Kraft tritt, innerhalb vier Wochen, nachdem die Summe und die Prämie festgestellt ist, die verhältnismäßige Stempelabgabe nach den vorstehenden Ansätzen in gleicher Weise wie bei anderen Seeversicherungen zu entrichten.

§ 62. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine Gratisstempelung neuer Policen für den restirenden Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§ 63. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeassuranz eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Reassuranz nachzustempeln.

§ 64. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§ 65. Bei Versicherungen gegen Feuergefahr, Hagelschäden, Viehsuchen, Spiegelglaschäden und dergl. beträgt die Abgabe von der

ist. Zu den abgabepflichtigen Seeversicherungen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe zc. unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

§ 59. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine unentgeltliche Stempelung neuer Policen für den rückständigen Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§ 60. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeversicherung eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risico oder der Rückversicherung nachzustempeln.

§ 61. Unverändert.

§ 62. Unverändert.

versicherten Summe: bei einer Dauer bis 3 Monate einschließlich $\frac{1}{20}$ pro mille, über 3 Monate bis 1 Jahr einschließlich $\frac{1}{10}$ pro mille, und für jedes fernere Jahr $\frac{1}{10}$ pro mille mehr.

Bei Feuerversicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenstände ist ein Zuschlag von 25 % von der obigen Abgabe zu entrichten.

Bei Berechnung der Abgabe werden 5 Pfennige und weniger nicht, mehr als 5 Pfennige für 10 Pfennige gerechnet.

§ 66. Bei Lebensversicherungen beträgt die Abgabe von der versicherten Summe, wobei jede angefangene 1000 Mark für voll gerechnet werden: bei einer Dauer der Versicherung von 1 Jahr und darunter $\frac{1}{10}$ pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über 1 Jahr bis 10 Jahre $\frac{2}{10}$ pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über 10 Jahre und auf Lebenszeit $\frac{4}{10}$ pro mille.

Lebensversicherungspolice, deren Versicherungssumme weniger als 1000 Mark betragen, sind stempelfrei.

§ 67. Bei Renten- und Aussteuer-Versicherungen und was derselben gleich zu achten, beträgt die Abgabe $\frac{1}{2}$ pro mille vom Kaufpreise.

Ist statt eines festen Kaufpreises die Zahlung einer in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtenden Prämie vereinbart, so wird der Prämienbetrag mit der Zahl der zu leistenden Prämienzahlungen multiplicirt und die daraus sich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Ist die Zahl solcher Prämienzahlungen von dem Leben eines Menschen abhängig gemacht, so kommt behufs Ermittlung des Kaufpreises die muthmaßliche Lebensdauer derjenigen Person, auf deren Leben die Rente oder Aussteuer geschlossen ist, wie folgt zur Berechnung:

im Alter von unter 30 Jahren einschl. noch fernere 35 Jahre									
" " 31 bis 40	"	"	"	"	"	"	"	30	"
" " 41 " 50	"	"	"	"	"	"	"	20	"
" " 51 " 60	"	"	"	"	"	"	"	15	"
" " 61 " 70	"	"	"	"	"	"	"	10	"
" " 71 " 80	"	"	"	"	"	"	"	5	"
" " 81 Jahren und darüber	"	"	"	"	"	"	"	3	"

wobei die, dem jedesmaligen Alter der so versicherten Person entsprechende Zahl der muthmaßlich ferneren Lebensjahre mit dem zu leistenden Jahresprämienbetrag zu multipliciren und die daraus sich ergebende Summe als stempelpflichtiger Kaufpreis anzunehmen.

§ 68. Police über Lebens-, Renten- und Aussteuerversicherungen sind, wenn die Versicherungsanträge durch auswärtige Agenturen vermittelt und die versicherten Personen im Auslande wohnen, von der Stempelabgabe befreit.

§ 63. Unverändert.

§ 64. Unverändert.

§ 65. Unverändert.

§ 69. Die Abgabe ist ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände und ohne Rücksicht auf den Ort, wo solche sich befinden, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Objectes, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§ 70. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsveranschreibung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Policen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, auswärts unterzeichnete binnen drei Tagen nach dem Empfange, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§ 71. Vor dem 1. Januar 1846 unterzeichnete Policen oder Versicherungsveranschreibungen unterliegen dieser Abgabe nicht.

§ 72. Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden.

Die Abstempelung der verschiedenen stempelpflichtigen Urkunden erfolgt entweder Seitens des Erhebers durch einen Trockenstempel unter Beifügung des Werthes oder Seitens des Abgabepflichtigen durch Aufkleben von Stempelmarken in Höhe des zu zahlenden Stempelbetrages.

Beim Aufkleben der Stempelmarken sind dieselben mittelst Durchstreichung und unter Hinzufügung des Datums zu cassiren.

Für jede durch einen Schreibfehler oder sonst unbrauchbar gewordene gestempelte Urkunde wird auf Verlangen des Ausstellers vom Erheber ein anderes Formular mit demselben Werthstempel kostenfrei umgestempelt.

§ 73. Soweit nicht im § 59 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil inseriren, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§ 66. Die Abgabe ist ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände und ohne Rücksicht auf den Ort, wo solche sich befinden, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Verlängerung auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Gegenstände hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Gegenstandes, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§ 67. Unverändert.

§ 68. Unverändert.

§ 69. Unverändert.

§ 70. Soweit nicht im § 56 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein öffentlicher Beamter, kein Gericht, Gerichtsbeamter, Notar seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil in dieselbe aufnehmen, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§ 74. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§ 52 bis § 73) unbefolgt läßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Contravenienten zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Uebertretungen der Vorschriften über den gewöhnlichen Stempel (§ 52 bis 59) wird für Eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur einmal gefordert, jedoch haftet jeder Contravenient für den ganzen Betrag derselben solidariß.

Außer der Ordnungsstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§ 75. Die Zahlung der Ordnungsstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald für die Zahlung der Ordnungsstrafe und Abgabe Sicherheit geleistet wird.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Contravenienten vorbehalten.

§ 76. Kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen auf eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung der Stempelabgabe bescheinigt ist.

X. Stempel auf Spielfarten betreffend.

XI. Abgabe von Protesten.

§ 81. Für alle bei Wechseln, bei Anweisungen und bei solchen Accredativen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

bis 1000 Mark einschl.	1 Mark 50 Pfennige,
von 1000 Mark bis 2000 Mark einschl.	2 Mark,
" 2000 " " 3000 " " "	3 " "
" 3000 " " 4000 " " "	4 " "
für alle über 4000 Mark aber 5 " Mark.	5 " "

§ 82. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits Mangels Annahme im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§ 83. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am betreffenden Erhebungsbureau eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quittirt wird, davon zu entrichten.

§ 71. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§ 49 bis § 70) unbefolgt läßt, verfällt in eine Geldstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Zuwiderhandelnden zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Uebertretungen der Vorschriften über den gewöhnlichen Stempel (§ 49 bis § 56) wird für Eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur einmal gefordert, jedoch haftet jeder Zuwiderhandelnde für den ganzen Betrag derselben solidariß.

Außer der Geldstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§ 72. Die Zahlung der Geldstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald für die Zahlung der Geldstrafe und Abgabe Sicherheit geleistet wird.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Zuwiderhandelnden vorbehalten.

Fällt weg.

Fällt weg.

X. Abgabe von Protesten.

§ 73. Unverändert.

§ 74. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§ 75. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, für jeden von ihm aufgenommenen Protest vor Aushändigung desselben die Abgabe zu entrichten.

Sollte der Notar den Wechselprotest ausliefern müssen, bevor er im Stande gewesen ist, denselben behufs Quittirung der Abgabe dem betreffenden Erhebungsbureau einzureichen, so ist er bei gleicher Strafe verpflichtet, auf dem Proteste, unter Angabe des Betrages der Abgabe, deren Nachzahlung zuzusichern, und innerhalb der nächsten 8 Tage eine gestempelte Copie des Protestes einzureichen, auf der die Zahlung der Abgabe quittirt wird.

XII. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§ 84. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegeack und Bremerhaven an den dortigen Steuerämtern.

Die Nachfrage und die Einkassirung von Steuern, welche von den Steuerpflichtigen eingefordert werden, sowie die Mahnung der Säumigen, geschieht durch Einsammler oder sonstige Beamte.

§ 85. Ungebührliches Betragen und wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Angestellten der Steuerämter bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern darin nicht schon eine nach diesem Gesetze oder sonstigen Gesetzen strafbare Handlung enthalten ist, unterliegen einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen.

§ 86. Ist zur Zahlung Ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer 15 Pfennige zugerechnet, welche indeß die Steuerdirection erlassen kann.

§ 87. Wer in der Zahlung der Grundsteuer oder Erleuchtungssteuer oder der unter VI., VII., VIII. aufgeführten Abgaben säumig ist, wird der Steuerdirection aufgegeben, welche, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf, den Rückstand executivisch eintreibt, sobald ihr die ordnungsmäßig geschehene Mahnung bescheinigt wird. Die Insinuation des Executionsmandats und die Ausführung der Execution erfolgt durch Beamte des Generalsteueramts.

Ist wegen Vertheilung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen, so ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§ 88. Der Anwalt des Staats in Civilsachen, der Steuerdirector, der Steuercontroleur, die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und die mit dem Geschäfte des Nachfragens und des Einsammelns beauftragten Personen sind angewiesen, alle Fälle, in denen sich ein Ver-

Fällt weg.

XI. Allgemeine re.

§ 76. Unverändert.

§ 77. Unverändert.

§ 78. Unverändert.

§ 79. Die unter I., II., VI., VII., VIII. genannten Steuern werden im Falle der Säumigkeit, ohne Angehung der Gerichte vom Generalsteueramt vermittelst Zwangsstreckung beigetrieben. Ist solchenfalls zur Pfändung geschritten, so ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

§ 80. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind gehalten, die zu ihrer Kunde kommenden Uebertretungen dieses Gesetzes dem Generalsteueramt anzuzeigen.

dacht einer Contravention des einen oder des anderen Punkts dieser Verordnung erhebt, der Behörde anzuzeigen, welche dann weiter zu verfahren hat.

§ 89. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§ 90. Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorium- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder die Vertreter seiner Debitmasse dessenungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen, und ist daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet ist.

§ 91. Alle Abschätzungen von Immobilien, welche in Folge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen werden, erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Februar 1866, beziehungsweise des Gesetzes vom 13. März 1873, theilweise abgeändert durch Gesetz vom 13. December 1874. — Bei Abschätzungen beweglicher Gegenstände zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe ernennen die Steuerdirection und der Abgabenschuldige jeder einen Sachverständigen. — Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. — Ergiebt die Schätzung einen höheren Steuerbetrag, als der Abgabenschuldige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.

XIII. Die Reclamationsdeputation.

§ 92. Die Reclamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlass oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuercontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuercontroleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichniß mit seinen Bemerkungen der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 93. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich

§ 81. Unverändert.

§ 82. Unverändert.

§ 83. Unverändert.

XII. Die Reclamationsdeputation.

§ 84. Unverändert.

§ 85. Unverändert.

erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§ 94. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§ 95. Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papier thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen und sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Erleuchtungssteuer gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen.

§ 96. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum 1. Juli, diesen Tag eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Semester der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Semester nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§ 97. Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§ 98. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemand offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen (siehe jedoch § 10 b am Ende).

Die Deputation hat ihre Entscheidungen innerhalb drei Monate von Zeit der eingebrachten Reclamationen abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, sowie er auch dem Generalsteueramte diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabfäße einzusenden hat.

§ 99. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung und Bescheinigung, daß er Alles bezahlt habe, gegen den Anwalt des Staats

§ 86. Unverändert.

§ 87. Die Reclamation ist schriftlich mit Anführung der Gründe, und wenn gegen die Veranlagung der Grund- oder Erleuchtungssteuer gerichtet, unter Beifügung der Steuerzettel einzubringen.

§ 88. Reclamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum 1. Juli, diesen Tag eingeschlossen, Reclamationen gegen das erste Halbjahr der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Halbjahr nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reclamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§ 89. Unverändert.

§ 90. Abs. 1 unverändert.

Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuercontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reclamanten zugesendet, sowie er auch dem Generalsteueramte diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabfäße einzusenden hat.

§ 91. Kein Reclamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reclamiren; doch steht es ihm frei, nach vorgängiger Entscheidung der Abgabe auf Rückzahlung Klage gegen den Staat zu erheben.

in Civilsachen am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Crachtens mit Unrecht Bezahlte zurück zu erhalten.

§ 100. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um den Anwalt des Staats in Civilsachen, dem Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§ 101. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamationsdeputation (§ 92) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit § 99 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 9. November und bekannt gemacht am 23. December 1877.

4. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude.

Die Baudeputation hat dem Senat angezeigt, daß mit der im Specialbudget No. 65 unter III. Pos. 19 für gewöhnliche Unterhaltung und unworhergesehene Reparaturen, für welche ein sicherer Voranschlag nicht möglich ist, bewilligten Summe von M. 40 006.50 nicht ausgereicht werde, vielmehr ein Mehrbedarf von circa M. 6000 sich herausgestellt habe, wogegen an den für außerordentliche Reparaturen und Verbesserungen unter Pos. 1—18 bewilligten Summen auf eine Minderausgabe von reichlich M. 9800 zu rechnen sei, sie beantrage daher die Uebertragbarkeit dieses Betrages auf Pos. 19 für M. 6000. Der Senat findet dabei Nichts zu erinnern und sieht der Zustimmung der Bürgerschaft entgegen.

5. Stromban.

Auch zum Specialbudget No. 69, II. beantragt die Baudeputation die Uebertragbarkeit der Pos. 1—4, welche die sachlichen Ausgaben des Strombaues betreffen. Die zu Pos. 3 auf M. 30 000 veranschlagten, mit Preußen und Oldenburg gemeinschaftlichen Baggerungen unterhalb Begeßack, welche ihrer Natur nach nicht höher, sondern nur nach dem Durchschnitt früherer Jahre veranschlagt werden können und streckenweise von jeder Regierung selbständig ausgeführt werden, haben, wie angezeigt wird, laut kürzlich erfolgter Abrechnung auf Bremens Antheil einen Mehraufwand von M. 2800 ergeben; die auf dasselbe Specialbudget nachbewilligte Aufstellung von Fluthmessern (Verh. pag. 298, 329) aber ist, wie ferner berichtet wird, bei Glockenstein (Hafenbüren) durch unerwartete Schwierigkeiten der Fundirung um M. 1650 vertheuert, weil der betreffende Schacht 2 Meter unter den Wasserspiegel hinuntergeführt und durch eine 135 Meter lange, ebenfalls 2 Meter unter Wasser liegende Rohrleitung, welche einzugraben und einzubaggern war, mit der Weser verbunden werden mußte, ferner, weil für Bremerhaven (— wie auch in Brake —) weitere und stärkere Kupferröhren, als im Anschlage vorgesehen waren, sich als erforderlich herausgestellt haben und Mehrkosten von M. 250 verursachten. Einer Nachbewilligung dieser M. 4700 wird es indessen nicht bedürfen, falls die beantragte Uebertragbarkeit genehmigt wird, da zu den übrigen Positionen des Budgets Summen von größerem Betrage nicht zur Verwendung kommen. Der Senat erklärt sich einverstanden.

§ 92. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um den **Regierungs-Anwalt**, dem Steuercontroleur und Steuerdirector auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§ 93, Unverändert, nur

§ 84.

§ 91.